

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 22.05.2012

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Glücksspiel**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen  
David McAllister

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung von Vorschriften über das Glücksspiel**

## Artikel 1

Gesetz  
zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

(1) Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft.

(4) Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. August 2012 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(5) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 35 Abs. 2 in Niedersachsen über den 30. Juni 2021 fort, so wird dies bis zum 1. August 2021 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15.12.2011 vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. ...) ergänzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezücht- oder Pferderennsportverein durchgeführt oder vermittelt werden,
2. Spielgeräte und Spiele im Sinne der §§ 33 c und 33 d der Gewerbeordnung und
3. Spielbanken.

<sup>2</sup>Für Wetten, die durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden, gelten nur die Regelungen einer Verordnung nach § 24 Satz 1 Nr. 6; § 27 Abs. 3 GlüStV bleibt unberührt. <sup>3</sup>Für die im Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages geregelten Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gelten nur Absatz 3 und die §§ 11, 12, 22, 23, 25 und 26 dieses Gesetzes.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Ziele des Gesetzes sind gleichrangig
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
  2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
  3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit den Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,
  5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten und
  6. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.
- <sup>2</sup>Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen -“ durch die Worte „Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Landesfacharbeitsgemeinschaft der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. -“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Losbrieflotterien, Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Ausspielungen und Sportwetten sowie Zusatzlotterien und -ausspielungen zu diesen Glücksspielen veranstalten; die §§ 10 a und 22 Abs. 1 Satz 3 GlüStV bleiben unberührt.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 5), Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ (§ 6), Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler (§ 7) oder Wettvermittlungsstellen (§ 8) bedarf der Erlaubnis des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Erlaubnis zur Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels setzt voraus, dass“.

- bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, die Einhaltung der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV sowie der Zugang zu den spielrelevanten Informationen und die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt sind,“.
- ccc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. gemäß § 8 Abs. 2 bis 6 GlüStV am übergreifenden Sperrsystem mitgewirkt wird und“.
- ddd) In Nummer 8 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Wer eine Erlaubnis beantragt, hat zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 geeignete Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen vorzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 3 sollen der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die in § 4 Abs. 5 GlüStV und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Erteilung der Erlaubnis für die Tätigkeit von Annahmestellen, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler, Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ oder Wettvermittlungsstellen setzt zusätzlich voraus, dass die in § 5, 6, 7 oder 8 und in § 9 genannten Anforderungen erfüllt werden.“
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 4 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 23 GlüStV“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 und“ durch die Angabe „Abs. 5 oder“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) Die Erlaubnisse und die Sportwettkonzessionen im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV stehen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde Niedersachsens gleich.“
- f) Die Absätze 11 und 12 werden gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 6)“ die Worte „und Sportwetten (§ 8)“ eingefügt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Verkaufsstellen der  
,GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘

(1) Eine Verkaufsstelle der ,GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ betreibt, wer unmittelbar oder über eine Lottereeinnehmerin oder einen Lottereeinnehmer Glücksspiele für die ,GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ in seiner Geschäftsstelle vermittelt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Verkaufsstelle nach Absatz 1 wird durch die ,GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ oder deren Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer gestellt. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Verkaufsstelle der ,GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘, die zugleich Annahmestelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1) ist, kann auch im Auftrag der ,GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ von dem Veranstalter nach § 5 Abs. 4 gestellt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(gewerblicher Spielvermittler)“ durch den Klammerzusatz „(gewerbliche Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben der Geschäftsstelle einer gewerblichen Spielvermittlerin oder eines gewerblichen Spielvermittlers setzt voraus, dass die Anzahl der Geschäftsstellen und deren Standorte den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht widersprechen. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.“

8. Im Zweiten Abschnitt wird der folgende neue § 8 eingefügt:

„§ 8

Wettvermittlungsstellen

(1) <sup>1</sup>Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seiner Geschäftsstelle Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten konzessionierten Veranstalters (Konzessionsnehmer) vermittelt. <sup>2</sup>In einer Wettvermittlungsstelle dürfen nur die in der Sportwettkonzession bezeichneten Sportwetten vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Erteilung einer Erlaubnis für die Tätigkeit einer Wettvermittlungsstelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und der Wettvermittlungsstelle vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen und deren Standorte dürfen den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht widersprechen. <sup>2</sup>Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 24 Satz 1 Nr. 5 durch Verordnung festgelegte Höchstzahl der Wettvermittlungsstellen überschritten würde.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen ist unter Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. <sup>2</sup>Jeder Konzessionsnehmer soll eine übermäßige Konzentration seiner Wettvermittlungsstellen vermeiden.

(4) Sportwetten dürfen nur in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden; § 21 Abs. 2 und 3 Satz 1 GlüStV bleibt unberührt. <sup>2</sup>Es dürfen mehrere Wettvermittlungsstellen in einer Geschäftsstelle betrieben werden. <sup>3</sup>Wettvermittlungsstelle und Annahmestelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1) dürfen in derselben Geschäftsstelle betrieben werden, wenn die Wettvermittlungsstelle von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Konzessionsnehmer gestellt werden.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Worte „und Löschung der gespeicherten Daten“ gestrichen.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „in der Sperrdatei (§ 9) zu speichern“ werden durch die Worte „an die die Sperrdatei führende Behörde zu übermitteln“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch vom Veranstalter nach § 3 Abs. 1 gespeichert werden; § 23 Abs. 5 GlüStV und die §§ 16 und 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.“
  - c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Veranstalter ist berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet, ihr seine Kundendaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“
10. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden gestrichen.
11. Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

#### „Vierter Abschnitt

#### **Spielhallen**

#### § 10

#### Zuständigkeit, Mindestabstand

- (1) Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. <sup>3</sup>Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen größeren Mindestabstand von bis zu 300 Metern festlegen.“
12. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
13. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
14. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „bei der Lotterie ‚Quicky‘ 5 vom Hundert,“ gestrichen.
  - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei der ‚Oddset-TOP-Wette‘, bei Klassenlotterien und bei Wetten, auf die § 4 d GlüStV Anwendung findet.“
15. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 werden die Worte „Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen -“ durch die Worte „Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Landesfacharbeitsgemeinschaft der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. -“ ersetzt.
16. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 9 GlüStV“ wird durch die Verweisung „den §§ 9, 9 a und 19 Abs. 2 GlüStV“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Land unterstützt die nach § 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9 a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9 a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
  - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 GlüStV und § 3 Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Erlaubnisse.“
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Überwachung von Annahmestellen, Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie‘, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler und Wettvermittlungsstellen einschließlich ihrer Werbung,“.
      - bbb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
      - ccc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV gegenüber den am Zahlungsverkehr Beteiligten bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden (§ 9 a Abs. 2 Satz 2 GlüStV).“
    - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>§ 9 a Abs. 3 GlüStV bleibt unberührt.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „soll“ werden ein Semikolon und die Worte „§ 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
19. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.
20. § 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Höchstzahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,“.

- b) Es werden die folgenden neuen Nummern 3 bis 5 eingefügt:
- „3. eine Höchstzahl der Verkaufsstellen der ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ und deren Standorte nach § 6 Abs. 2 sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,
  4. eine Höchstzahl der Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler und deren Standorte nach § 7 Abs. 2 sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,
  5. die Höchstzahl, die Standorte und die Verteilung der Wettvermittlungsstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie die Darbietung des Glücksspielangebotes, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3, und“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
- „6. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach den §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen in Niedersachsen am Sperrsystem gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV sowie Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten von Spielern.“
21. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 wird die Angabe „Nr. 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „Nr. 3 oder 4“ ersetzt.
  - c) In Nummer 12 werden nach dem Wort „als“ die Worte „gewerbliche Spielvermittlerin oder“ eingefügt.
  - d) In Nummer 13 werden die Verweisung „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ und die Verweisung „§ 21 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 5 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
22. § 27 erhält folgende Fassung:

#### „§ 27

##### Überleitungsvorschrift zur Sperrdatei

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4, § 8 Abs. 6, § 9 und § 10 in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von einem Konzessionsnehmer (§ 8 Abs. 1 Satz 1) übermittelt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Veranstalter nach § 3 Abs. 1 hat die bei ihm gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV nach der Übermittlung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zu löschen. <sup>2</sup>Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2009 (Nds. GVBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ angefügt.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“.
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „ordnungsgemäß“ die Worte „und fair“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Zulassungsinhaber oder eine mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragte Person oder deren Vertreterin oder Vertreter wiederholt oder schwerwiegend
- a) gegen eine Regelung dieses Gesetzes oder gegen die aufgrund des § 11 erlassene Spielordnung,
- b) gegen eine mit der Spielbankzulassung verbundene Auflage oder
- c) gegen eine aufsichtliche Anordnung“.
- b) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Worte „oder bei einer möglichen Beeinträchtigung der Ziele des § 1 Satz 1“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 5 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 6 Satz 2)“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik und die Löschung wesentlicher Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen von ihrer Zustimmung abhängig machen und
7. Spielgeräte, technische Anlagen und Teile hiervon versiegeln sowie Geräte und Hilfsmittel sicherstellen, soweit dies zur Vollstreckung von Anordnungen erforderlich ist.“
- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:
- „<sup>3</sup>Klagen gegen Verwaltungsakte nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup>Die Höhe eines Zwangsgeldes zur Vollstreckung eines Verwaltungsaktes nach den Sätzen 1 und 2 soll das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes erreichen. <sup>5</sup>Reicht hierzu das gesetzliche Höchstmaß nach § 67 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aus, so kann es überschritten werden. <sup>6</sup>Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist zu schätzen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) <sup>1</sup>Das zuständige Finanzamt übt in entsprechender Anwendung des § 210 der Abgabenordnung die Steueraufsicht über die Spielbank aus; § 211 der Abgabenordnung über die Pflichten des Betroffenen gilt entsprechend. <sup>2</sup>Das Finanzamt ist zum Zweck der

Überwachung des Spielbetriebs sowie zum Zweck der Überwachung der Ermittlung der Bruttospielerträge und der Tronceinnahmen berechtigt, die laufenden und die gespeicherten Daten der Überwachungssysteme (§ 10 c) einzusehen und auszuwerten.<sup>3</sup>In jeder Spielstätte ist hierfür unentgeltlich ein Raum in ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen und einzurichten, der nicht für andere Zwecke genutzt wird.<sup>4</sup>Der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt entsprechend dem Stand der Technik von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige, unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die Überwachungssysteme (§ 10 c) zu ermöglichen.“

5. § 10 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Zur Feststellung, ob eine Person gesperrt ist, bedient sich der Zulassungsinhaber der Sperrdatei nach § 10 b Abs. 2 und der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV).“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Spielordnung (§ 11) oder“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ durch die Abkürzung „GlüStV“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Dauer der Selbstsperre oder der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. <sup>2</sup>Der Zulassungsinhaber teilt der betroffenen Person die Sperre unter Angabe der Dauer und des Grundes unverzüglich schriftlich mit.“
  - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperren nach Absatz 2 Satz 1 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 GlüStV zu übermitteln.“
6. § 10 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Zulassungsinhaber errichtet und unterhält eine Sperrdatei für Störersperren nach § 10 a Abs. 2 Satz 2.“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Spielersperren“ durch das Wort „Störersperren“ ersetzt.
      - bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes,“.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gilt § 23 Abs. 1 und 5 GlüStV entsprechend.

(3) Betroffene erhalten von dem Zulassungsinhaber auf Verlangen Auskunft über

    - 1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
    - 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten,

3. die Empfänger von Datenübermittlungen und,
4. Dritte, die an der Verarbeitung der in der Sperrdatei gespeicherten Daten beteiligt sind.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 GlüStV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 GlüStV)“ und die Worte „wenn der Schutz der gesperrten Person dies erfordert“ durch die Worte „soweit dies zur Kontrolle der auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverbote des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 1“ und die Worte „gewährleistet ist“ durch die Worte „und die ausschließliche Verwendung zum Zweck der Kontrolle von auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten gewährleistet sind“ ersetzt.
  - cc) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen; erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.  
<sup>5</sup>Datenübermittlungen sind nur nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.“
7. § 10 c wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Überwachungssysteme“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Straftaten“ ein Komma und die Worte „zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6)“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Alle wesentlichen Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen sind in einem elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem laufend zu erfassen und zu verwalten. <sup>2</sup>Das Roulettespiel ist zusätzlich mittels eines elektronischen Kesselüberwachungssystems zu überwachen. <sup>3</sup>Alle Daten des Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystems sowie die Abrechnungen, Belege und Nachweise über die Geschäftsvorfälle sind entsprechend den §§ 140, 145 bis 147 der Abgabenordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren. <sup>4</sup>Für die eingesetzten Überwachungssysteme ist auf Verlangen des Fachministeriums der Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Spielordnung, der jeweiligen Spielbankzulassung sowie der Anordnungen nach diesem Gesetz eingehalten werden.“
  - d) In Absatz 3 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
8. Nach § 10 c wird der folgende § 10 d eingefügt:

„§ 10 d

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen,  
verantwortliche Personen

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsinhaber hat durch zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in der Spielbank ausschließlich genehmigte Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden. <sup>2</sup>Ist der Zulassungsinhaber eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so wird die Aufgabe nach Satz 1 von dem durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigten Organ wahrgenommen. <sup>3</sup>Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder ist der Zulassungsinhaber eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung und sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so ist dem Fachministerium mitzuteilen, welche dieser

Personen die Aufgabe nach Satz 1 wahrnimmt. <sup>4</sup>Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsinhaber hat für das Spielbankunternehmen in verantwortlicher Position Beauftragte für

1. die Suchtprävention und -bekämpfung,
2. den Jugend- und Spielerschutz,
3. die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und
4. die Innenrevision

zu bestellen. <sup>2</sup>Die Beauftragten müssen die erforderliche Qualifikation besitzen; der Zulassungsinhaber hat sicherzustellen, dass sie laufend fortgebildet werden und das Fachministerium über die Fortbildungsmaßnahmen unverzüglich einen Nachweis erhält.

(3) <sup>1</sup>Zur Geschäftsführung des Spielbankunternehmens darf nur bestellt werden, wer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt. <sup>2</sup>Als Spielbankleitung und als Führungskraft mit Verantwortung im Spielbetrieb darf nur bestellt werden, wer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und die erforderliche fachliche Qualifikation besitzt.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn sich die Person als nicht geeignet erweist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden die Worte „optisch-elektronischen Einrichtungen zu beobachten hat (Videoüberwachung)“ durch die Worte „den technischen Überwachungssystemen zu kontrollieren hat“, das Wort „Videoüberwachung“ durch die Worte „technischen Überwachungssysteme“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Nummern 9 bis 12 angefügt:

- „ 9. welche Melde- und Aufzeichnungspflichten der Zulassungsinhaber zu erfüllen hat,
10. wie der Bargeld- und Spielmarkenverkehr im Tischspiel laufend zu erfassen und der Bargeldbestand im Automatenenspiel zu sichern ist,
11. welche Qualifikation für die Personen nach § 10 d Abs. 2 und 3 erforderlich ist und wie diese Qualifikation und die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen sind,
12. welche Betriebsdaten wesentlich im Sinne des § 10 c Abs. 2 sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. seinen Anzeige-, Aufzeichnungs-, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Spielordnung (§ 11) gegenüber dem Fachministerium oder dem Finanzamt nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt.“

b) In Nummer 5 werden nach den Worten „gesperrte Personen“ ein Komma und die Worte „einem Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) unterliegende Personen“ eingefügt.

c) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Spielverbot“ die Worte „nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6)“ eingefügt.

11. Dem § 14 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind die §§ 10 a und 10 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren im Sinne des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von einem Zulassungsinhaber übermittelt werden.“

#### Artikel 4

##### Neubekanntmachung

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Niedersächsische Glücksspielgesetz in der ab 1. Juli 2012 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Spielbankengesetz in der ab 1. Juli 2012 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 1 und 2 Nr. 20 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2012 treten

1. das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756),
2. der als Landesrecht fortgeltende Glücksspielstaatsvertrag vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 756, 768), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 102), und
3. das Gesetz zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 4. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 163)

außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Wird der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, so treten

1. Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 2 Nrn. 1 bis 19, 21 und 22, Artikel 3 Nrn. 1, 5, 6 und 11 und Artikel 4 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht in Kraft und
2. Artikel 1 und 2 Nr. 20 dieses Gesetzes mit Ablauf des 30. Juni 2012

außer Kraft.

**Anlage**

(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland  
(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)<sup>1</sup>**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

## Artikel 1

### Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15.12.2011

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

##### § 2

##### Anwendungsbereich

(1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.

(2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.

(6) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt nur § 8 a des Rundfunkstaatsvertrages.

## § 3

## Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle, Lottereeinnehmer oder Wettvermittlungsstelle zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter - selbst oder über Dritte - vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

## § 4

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
2. Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein abweichender Betrag festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Beachtung des Kreditverbots ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.
4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.
5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.

(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

#### § 4 a

##### Konzession

(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4 b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)
  - a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals halten oder mehr als fünf v. H. der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben
  - b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde

- besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen
- c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist
2. (Leistungsfähigkeit)
- a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet
- b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist
- c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind
3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)
- a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann
- b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat
- c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchst. b besitzt
- d) bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „.de“ errichtet ist
- e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt
- f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt und
- g) gewährleistet ist, dass vom Spieler eingezahlte Beträge unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber auf dem Spielkonto gutgeschrieben werden, ein etwaiges Guthaben dem Spieler auf Wunsch jederzeit ausgezahlt wird, die auf den Spielkonten deponierten Kundengelder vom sonstigen Vermögen getrennt verwaltet und nicht zum Risikoausgleich verwendet werden, sowie das gesamte Kundenguthaben jederzeit durch liquide Mittel gedeckt ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 4 b

##### Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunftspflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,

4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und
5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.

#### § 4 c

##### Konzessionserteilung

(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Konzession erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden.

#### § 4 d

##### Konzessionsabgabe

(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes Hessen zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 5 v. H. des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

## § 4 e

## Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4 b Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nummer 1 Buchst. b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Konzession vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.

(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4 c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4 d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,
2. Aussetzung der Konzession für drei Monate,
3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder
4. Widerruf der Konzession.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

## § 5

### Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9 a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9 a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

## § 6

### Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

## § 7

### Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
6. der Annahmeschluss der Teilnahme,

7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

## § 8

### Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat.

## Zweiter Abschnitt

### Aufgaben des Staates

## § 9

### Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der übli-

- chen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
  3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und
  4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

## Ländereinheitliches Verfahren

(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt (Freie und Hansestadt Hamburg).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder

1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 das Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 das Land Baden-Württemberg,
3. die Konzession nach § 4 a und die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 das Land Hessen und
4. die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 Satz 1 das Land Rheinland-Pfalz.

Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, ist für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4 a bis 4 e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstellen eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen

- a) bis zu 30 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 1,0 v. T. der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 50 Euro,
- b) über 30 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,8 v. T. der 30 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- c) über 50 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 46 000 Euro zuzüglich 0,5 v. T. der 50 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze
- d) über 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 71 000 Euro zuzüglich 0,3 v. T. der 100 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

erhoben; zugrunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Wird die Erlaubnis oder Konzession für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v. H ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr in Höhe von 50 v. H. der Gebühr nach Satz 2 erhoben; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9 a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(8) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

## § 10

### Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

## § 10 a

### Experimentierklausel für Sportwetten

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranlassen von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.

(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4 a bis 4 e) veranstaltet werden.

(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.

(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4 c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

(5) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 11

##### Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

### Dritter Abschnitt

#### Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

#### § 12

##### Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 v. H. als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung ländereinheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

#### § 13

##### Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
  - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
  - b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder

- c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

#### § 14

##### Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

#### § 15

##### Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v. H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

#### § 16

##### Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

## § 17

### Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

## § 18

### Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v. H. der Entgelte betragen.

## Vierter Abschnitt

### Gewerbliche Spielvermittlung

## § 19

### Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.

3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt. § 9 a Abs. 3, 5 bis 8 ist hierbei anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

### **Fünfter Abschnitt: Besondere Vorschriften**

#### **§ 20**

##### **Spielbanken**

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

#### **§ 21**

##### **Sportwetten**

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zugschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

## § 22

### Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

## Sechster Abschnitt

### Datenschutz

## § 23

### Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

## **Siebter Abschnitt**

### **Spielhallen**

#### **§ 24**

##### **Erlaubnisse**

(1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

#### **§ 25**

##### **Beschränkungen von Spielhallen**

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

#### **§ 26**

##### **Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen**

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

## **Achter Abschnitt: Pferdewetten**

#### **§ 27**

##### **Pferdewetten**

(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind anwendbar.

(2) § 4 Absatz 4 ist anwendbar. Abweichend von Satz 1 kann das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewetten im Internet unter den in § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen im ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden.

(3) Auf Festquotenwetten finden § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

## Neunter Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 28

##### Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

#### § 29

##### Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubnisfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 1. Januar 2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Abweichend von § 10 a Abs. 2 und 5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10 a in Verbindung mit § 4 c zulässig.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 spätestens zum 1. Juli 2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Abs. 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperrungen sicher. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spieler, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Abs. 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner

Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33 i. Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

### § 30

#### Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 v. H. der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

### § 31

#### Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom [...] (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

### § 32

#### Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4 a bis 4 e, 9, 9 a und 10 a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

### § 33

#### Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

## § 34

## Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 35

## Befristung, Fortgelten

(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10 a Abs. 1 aufheben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

**Artikel 2****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2 a) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt die übrigen vertragsschließenden Länder. Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet die Fortgeltung der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

**Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“**

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter
  - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
  - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
  - c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
  - d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
  - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
  - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Für das Land Baden-Württemberg  
Berlin, den 15.12.2011

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern  
Berlin, den 15.12.2011

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin  
Berlin, den 15.12.2011

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg  
Berlin, den 15.12.2011

Matthias P l a t z e c k

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Berlin, den 15.12.2011

Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Berlin, den 15.12.2011

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen Berlin, den 15.12.2011	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 15.12.2011	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen Berlin, den 15.12.2011	David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 15.12.2011	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 15.12.2011	Kurt Beck
Für das Saarland Berlin, den 15.12.2011	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 15.12.2011	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 15.12.2011	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein	
Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 15.12.2011	Christine Lieberknecht

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## 1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag):

In Niedersachsen ist der Bereich der Lotterien, Ausspielungen und anderen Glücksspiele - ohne die Spielbanken, das Automatenspiel und die Pferdewetten - im Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), in der Niedersächsischen Glücksspielverordnung (NGLüSpVO) vom 28. November 2008 (Nds. GVBl. S. 383) und im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 768) geregelt.

Die Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrages endete gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 GlüStV am 31. Dezember 2011. Der Glücksspielstaatsvertrag gilt seit Ablauf dieser Vier-Jahres-Geltungsdauer nach der Fortgeltungsanordnung in Absatz 6 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) in Niedersachsen als Landesgesetz fort. Nach Artikel 2 Abs. 4 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) endet diese Fortgeltung mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Damit werden auch - wie Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes klarstellt - die Änderungen im Glücksspielstaatsvertrag vom 30. Januar/31. Juli 2007 außer Kraft gesetzt, die der Landtag am 8. Mai 2012 mit dem Gesetz zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes beschlossen hat (sogenanntes Vorschaltgesetz, Drs. 16/4638 in der Fassung der Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Drs. 16/4747).

Die Vorschriften im Niedersächsischen Glücksspielgesetz und im Glücksspielstaatsvertrag sehen derzeit in der Regel ein staatliches Monopol für Sportwetten und große Lotterien einschließlich Klassenlotterien unter Ausschluss eines Internetangebots bei weitgehenden Werberestriktionen - insbesondere keine Werbung im Fernsehen, Internet und über Telekommunikationsanlagen - vor. Der Glücksspielstaatsvertrag bestimmt, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial, an Sportwetten und am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen dürfen. Kernziel der Regelungen ist die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht. Daneben zielen die Regelungen auch auf die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes, den Jugend- und Spielerschutz, die Sicherstellung eines fairen Spiels und den Schutz vor Kriminalität.

Die Verfassungskonformität zentraler Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht unter Betonung des Beurteilungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers früh festgestellt (BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2008, Az. 1 BvR 928/08).

Das Gericht der Europäischen Union hat jedoch in seinen Grundsatzurteilen vom 8. September 2010 (EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media; EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u. a.) das im Staatsvertrag verankerte staatliche Sportwettmonopol auch wegen der Entwicklung in anderen, vom Glücksspielstaatsvertrag nicht erfassten Bereichen des Glücksspiels, wie z. B. dem gewerblichen Automatenspiel, unionsrechtlich auf den Prüfstand gestellt. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar staatliche Monopole zur Bekämpfung der Spielsucht grundsätzlich zulässig seien, jedoch das Ziel des Monopols in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden müsse und dabei eine Gesamtbetrachtung aller Glücksspielbereiche unabhängig von nationalen Zuständigkeitsregelungen zu Grunde zu legen sei. Aus der Sicht des EuGH ist damit das deutsche Glücksspielwesen nicht in Einzelbereiche teilbar. Die Regelungen müssen daher in allen relevanten Bereichen abgestimmt erfolgen. Zudem müsse die tatsächliche Ausgestaltung des jeweiligen Monopols Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen vermeiden,

um nicht dessen zentraler Rechtfertigung - die Bekämpfung der Spielsucht - zu widersprechen.

Vor diesem Hintergrund wird der Glücksspielstaatsvertrag mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag fortentwickelt. Bei der Erarbeitung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wurden zahlreiche Ergebnisse und Erkenntnisse aus Evaluierung, Analysen, Anhörungen der Beteiligten sowie vielschichtiger Rechtsprechung zum Glücksspielstaatsvertrag und den hierzu geschaffenen Regelwerken berücksichtigt. Den ausführlichen Stellungnahmen der EU-Kommission und Maltas sowie den Bemerkungen der EU-Kommission und des Vereinigten Königreichs im Notifizierungsverfahren und Entwicklungen auf europäischer Ebene wurde Rechnung getragen.

Der Gesetzesentwurf enthält in Artikel 1 die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Mit dem im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag als Artikel 1 enthaltenen neuen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) werden künftig folgende Ziele nunmehr gleichrangig nebeneinander verfolgt: die Bekämpfung der Spielsucht, die Kanalisierung des unregulierten Marktes und die Begrenzung des Glücksspielangebots, der Jugend- und Spielerschutz, der Schutz vor Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungen. Zur Erreichung dieser Ziele sind für die einzelnen Glücksspielformen differenzierte Maßnahmen vorgesehen, um deren spezifischen Gefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen.

Der neue Glücksspielstaatsvertrag setzt das staatliche Lotterieveranstaltungsmonopol für Lotterien mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial (§§ 12 bis 18 GlüStV) fort. Zum einen können Lotterien bei entsprechender Ausgestaltung - insbesondere bei einer hohen Ziehungsfrequenz - ein beachtenswertes Suchtpotenzial entwickeln. Zum anderen sind Lotterien vor allem strukturell anfällig für Manipulationen. Dies resultiert aus der Intransparenz der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung. Zudem können die regelmäßig hohen angesammelten Summen zu kriminellen Handeln verleiten. Zur Kanalisierung aus unregulierten Angeboten in regulierte Angebote der staatlichen Veranstalter wird der Vertriebsweg Internet wieder ermöglicht.

Klassenlotterien dürfen nach dem neuen § 10 Abs. 3 GlüStV nur von einer von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Dem dient der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV), der in einem separaten Verfahren ratifiziert wird.

Für Sportwetten enthält der neue Glücksspielstaatsvertrag eine Experimentierklausel für ein Konzessionsmodell, welche auf sieben Jahre befristet wird. Gemäß der Experimentierklausel können 20 Konzessionen für Sportwettanbieter erteilt werden. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt 5 vom Hundert des Spieleinsatzes. Durch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen kann sowohl die Anzahl der Konzessionen verändert als auch die Befristung der Experimentierklausel aufgehoben werden.

Die länderübergreifend zu erteilenden Sportwettkonzessionen sollen nach Durchführung eines unionsweiten Auswahlverfahrens vergeben werden. Mit einer Konzession können die Veranstalter unter hohen Auflagen und bei einer Beschränkung ihres Produktportfolios Sportwetten über Wettvermittlungsstellen sowie über das Internet anbieten. Durch die Vergabe von nur 20 Konzessionen soll die Kanalisierung der Nachfrage von unregulierten in regulierte Angebote erreicht und gleichzeitig eine übermäßige Expansion des Angebots vermieden werden.

Neu in den Glücksspielstaatsvertrag aufgenommen wurden ergänzende Regelungen zu Pferdewetten, Spielbanken und Spielhallen. Das Recht der Pferdewetten wird im neuen Glücksspielstaatsvertrag aufgrund einer beabsichtigten Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesetz des Bundes dem Recht der sonstigen Sportwetten angeglichen. Die Anzahl der Spielbanken in den Ländern ist zu begrenzen. Formelle Anforderungen (Erlaubnispflicht) und materielle Ge- und Verbote für Spielhallen (insbesondere das Verbot von sogenannten Mehrfachkonzessionen) sollen die automatenbezogenen Regelungen der Spielverordnung des Bundes

ergänzen. Die Zuständigkeit für das Recht der Spielhallen ist mit der Föderalismusreform 2006 auf die Länder übergegangen. Auch für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher gelten verschiedene Regelungen des neuen Glücksspielstaatsvertrages, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereit halten. Durch all diese Regelungen soll vor allem auch die vom Gericht der Europäischen Union geforderte Gesamtkohärenz im Glücksspielwesen gewährleistet werden.

Für Casinospiele einschließlich Poker verbleibt es wegen der hohen Manipulationsanfälligkeit, dem herausragenden Suchtpotenzial und der Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche trotz des zu verzeichnenden unregulierten Marktes im Internet bei der strengen Begrenzung des Angebots auf die vor Ort ansässigen Spielbanken. Nicht erlaubte Angebote im Internet sollen mit Nachdruck bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.

Außerdem sind im neuen Glücksspielstaatsvertrag zentrale Zuständigkeiten einzelner Länder auch für die anderen Länder bei bestimmten Erlaubnissen und Aufsichtstätigkeiten enthalten (vgl. § 9 a Abs. 1 und 2 GlüStV):

- Die Erlaubnis der Anstalt nach § 10 Abs. 3 GlüStV (Klassenlotterien) sowie deren Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmern (Hamburg),
- die Erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet (Nordrhein-Westfalen),
- die Erlaubnis für die gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 GlüStV (Baden-Württemberg),
- die Erteilung der Sportwettkonzession nach § 4a und der Erlaubnisse nach § 27 Abs. 2 GlüStV für Pferdewetten im Internet (Hessen),
- die Erlaubnis für länderübergreifende Lotterien im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 GlüStV (Rheinland-Pfalz),
- für Maßnahmen gegen am Zahlungsverkehr für unerlaubtes Glücksspiel Beteiligte, wenn die Glücksspiele in mehr als einem Bundesland angeboten werden (Niedersachsen).

Für ländereinheitlich zu führende Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das als Organ der zuständigen Behörden Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit fasst, die für die Länder, die die zentrale Zuständigkeit wahrnehmen, bindend sind. Das Glücksspielkollegium besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus jedem Bundesland, das den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ratifiziert hat.

Niedersachsen erhält zwei zentrale Zuständigkeiten. Zum einen übernimmt Niedersachsen zentral die Bekämpfung der Zahlungsströme bei unerlaubtem Glücksspiel, das in mehr als einem Land angeboten wird. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV können die am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einschließlich der E-Geld-Institute, als verantwortliche Störer herangezogen werden. Zuvor muss ihnen die Mitwirkung an unerlaubtem Glücksspiel mitgeteilt worden sein. Zudem muss zunächst der Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspielangebots vergeblich - insbesondere wegen eines Auslandsbezugs - in Anspruch genommen worden sein.

Zum anderen übernimmt Niedersachsen nach § 19 Abs. 2 GlüStV die Erlaubniserteilung an gewerbliche Spielvermittler, die in mehr als einem Bundesland tätig werden. Nach entsprechenden Anträgen werden die Erlaubnisse für die jeweiligen Länder regelmäßig zeitlich zusammengefasst von der zuständigen Behörde Niedersachsens erteilt und dabei inhaltlich so weit wie möglich identisch gefasst. Dieses sogenannte gebündelte Verfahren harmonisiert die Erlaubniserteilung an gewerbliche Spielvermittler, ohne die Lotteriehochheit der Länder und ihre Regelungsbefugnisse für Fragen von spezifisch regionalem oder örtlichem Bezug in Frage zu stellen. Die Aufsicht über die gewerblichen Spielvermittler mit einer Erlaubnis wird auch Niedersachsen obliegen.

Zum verbesserten Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur noch effektiveren Bekämpfung der Spielsucht wird ab spätestens 1. Juli 2013 eine übergreifende Sperrdatei unterhalten, die von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird. Die Veranstalter und Vermitt-

ler von Sportwetten einschließlich der Festquotenpferdewetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial sowie die Spielbanken müssen durch Kontrolle des Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle und Abgleich mit dieser Sperrdatei den Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler gewährleisten.

Die Regelungen zur Werbung werden geändert, um eine größere Differenzierung der Werbe-regelungen im jeweiligen Glücksspielbereich gestalten zu können. Art und Umfang der Wer-bung sind an den neu akzentuierten Zielen des Glücksspielstaatsvertrages auszurichten. Zur besseren Erreichung dieser Ziele kann Werbung für Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten auch wieder im Internet und im Fernsehen erlaubt werden. Für die tatsächliche Umsetzung er-lassen die Länder gemeinsame Richtlinien.

Nach Artikel 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages beginnt dessen Laufzeit am 1. Juli 2012. Bis zum 30. Juni 2012 müssen die Ratifikationsurkunden von mindestens 13 Ländern bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt sein. Ansonsten wird der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag gegenstandslos. Die Möglichkeit eines späteren Bei-tritts ist vorgesehen. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsver-trages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen außer Kraft und endet die Fortgel-tung des alten Glücksspielstaatsvertrages als Landesrecht. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 tritt der geänderte Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonfe-renz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Glücksspielstaatsvertrages beschließt.

Nähere Einzelheiten zum Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages können den Erläuterungen entnommen werden, die in Teil B im Anschluss an die Einzelbegründung wie-dergegeben werden.

Der Ministerpräsident hat den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Dezember 2011 unterzeichnet. Gleichzeitig unterzeichneten die Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Bundesländer mit Ausnahme von Schleswig-Holstein. Ergänzend haben die unterzeichnenden Regierungschefinnen und Regierungschefs zu Protokoll erklärt, dass sie beabsichtigen, den Staatsvertrag erst nach Vorliegen der von der EU-Kommission angekün-digten, abschließend positiven Stellungnahme im Notifizierungsverfahren den jeweiligen Land-tagen zur Ratifizierung zuzuleiten. Dieses Schreiben der EU-Kommission ist den Ländern am 20. März 2012 übermittelt worden. Die EU-Kommission hat in dieser Reaktion zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nochmals ausführlich Stellung genommen und Bemerkun-gen abgegeben. Die Einzelheiten des Schreibens finden sich in den Ausführungen zum Notifi-zierungsverfahren.

Erforderlich ist eine flankierende Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). Der Bundesrat hat die nötigen Änderungen in seiner 891. Sitzung am 16. Dezem-ber 2011 beschlossen (BR-Drs. 761/11). Neben der o. g. Öffnungsklausel für Pferdewetten soll insbesondere die Besteuerung der Sportwetten der Abgabenregelung im neuen Glücks-spielstaatsvertrag angepasst werden. Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren im Bundes-tag (BT-Drs. 17/8494). Die Änderungen sollen ebenfalls am 1. Juli 2012 in Kraft treten.

Weiterhin hat die Bundesregierung angekündigt, die bundesrechtlichen Regelungen über das gewerbliche Spiel nach der Gewerbeordnung in der Spielverordnung so anzupassen, dass die vom Gericht der Europäischen Union geforderte Kohärenz gewährleistet bleibt.

Schließlich wurde in der 479. Sitzung des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung des Bundesrates ein Antrag des Landes Berlin mit dem Entwurf einer Verord-nung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BR-Drs. 80/11) bis zum Wiederaufruf ver-tag. Der Verordnungsentwurf sieht vor, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhal-len losgelöst vom Begriff der „Vergnügungsstätte“ in der Baunutzungsverordnung zu regeln. Damit soll ein Instrumentarium geschaffen werden, um den deutlichen Anstieg der Ansiedlung von Spielhallen an städtebaulich unerwünschten Standorten besser steuern zu können. Ange-sichts der von der Bundesregierung geplanten Novellierung des Baugesetzbuchs und der

Baunutzungsverordnung wurde es nicht für sinnvoll erachtet, die Änderung der Baunutzungsverordnung bezüglich der Spielhallen bereits zum damaligen Zeitpunkt vorzunehmen.

*Zur Notifizierung des Glücksspielstaatsvertrages nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft*

Nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) bedürfen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet, also auch Glücksspiele im Internet, der Notifizierung durch die Europäische Kommission. Die Richtlinie hat zum Ziel, technische Maßnahmen bereits vor ihrer Einführung europarechtlich beurteilen zu können.

Grundsätzlich enthält auch der neue Glücksspielstaatsvertrag in § 4 Abs. 4 ein Veranstaltungs- und Vermittlungsverbot öffentlicher Glücksspiele im Internet und in § 5 Abs. 3 Satz 1 ein Werbeverbot im Internet; die neuen § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 enthalten Ausnahmemöglichkeiten hierzu.

Die Bundesregierung hat einen Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 15. April 2011 gegenüber der Europäischen Kommission zur Notifizierung angezeigt. Diese Notifizierung bewirkte, dass der Staatsvertrag innerhalb der folgenden vier Monate nicht in Kraft treten durfte.

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 18. Juli 2011 eine ausführliche Stellungnahme und Bemerkungen zu dem Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages abgegeben. Auch Malta hat eine ausführliche Stellungnahme und das Vereinigte Königreich eine Bemerkung abgegeben. Insbesondere wird angemerkt,

- dass strenge Bedingungen bei der Konzessionserteilung, eine Begrenzung der Einsätze, Wettarten und Werbemöglichkeiten, die gemessen an der Gesamtgröße des Marktes relativ geringe Anzahl Betreiber, die für eine Konzession in Frage kommen, und eine sehr hohe Konzessionsabgabe (mehr als die durchschnittliche Marge eines Online-Glücksspielbetreibers) es in der Summe sehr schwierig erscheinen lassen, ein wirtschaftlich tragfähiges und in der Folge stabiles und attraktives Onlineangebot für Sportwetten bereitzustellen,
- dass bestimmte Konzessionskriterien nicht präzise sind, z. B. das Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzept oder die Rangfolge der Auswahlkriterien,
- dass ein System, das „zu einer bloßen Wiederholung der Nachweise und Sicherheiten führen würde, die im Staat der Niederlassung verlangt werden“, mit dem freien Dienstleistungsverkehr unvereinbar ist,
- dass die Beweggründe für die Begrenzung der Einsätze auf 750 Euro pro Person und Monat darzulegen sind und zu erläutern wäre, in welcher Weise eine feste Obergrenze am besten dazu geeignet ist, das Ziel des Verbraucherschutzes zu erreichen, und
- dass zu klären sei, auf welche Dienstleistungen sich die Konzessionsgebühr bezieht, wie sie sich berechnet und ob sie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Die Kommission betont zudem, dass der Gerichtshof in seiner Bewertung der Konformität des deutschen Regelwerks für das Glücksspielwesen ausdrücklich auf Regeln für verschiedene Arten von Glücksspielen verwiesen hat, die nicht vollständig unter den notifizierten Gesetzestext fallen, die aber ebenfalls einer Regulierung bedürfen. Nach dem Kenntnisstand der Kommission wurden diese Regeln durch Aufnahme in den Entwurf bereits im Rahmen der Kompetenzen der Bundesländer zum Teil geändert und sie werden auch durch Bundesgesetze geändert werden. Die Kommission kann die Einhaltung der Anforderung eines kohärenten und systematischen Ansatzes aber erst dann abschließend beurteilen, wenn die gesamte relevante Gesetzgebung geändert und gegebenenfalls notifiziert wurde. Weitere Bemerkungen sind

bereits durch oben dargestellte Regelungen ausgeräumt und werden daher an dieser Stelle nicht erneut dargestellt.

Als Reaktion auf diese Stellungnahmen und Bemerkungen wurde der Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dessen Erläuterungen teils geändert und teils konkretisiert. Die Länder haben am 7. Dezember 2011 der EU-Kommission die Antwort auf die ausführlichen Stellungnahmen und die Bemerkungen übermittelt. Darin wird dargelegt, dass

- die Länder davon überzeugt sind, dass es zukünftigen Konzessionären möglich ist, ein attraktives, legales Angebot zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig wirtschaftlich zu arbeiten, nachdem die Anzahl der Sportwettkonzessionen von geplanten 7 auf 20 erhöht und gleichzeitig die geplante Konzessionsabgabe von 16⅔ auf 5 vom Hundert reduziert wurde
- die Kriterien zur Konzessionserteilung, die eine erweiterte Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Konzessionsnehmers fordern sowie die Transparenz und Sicherheit des von ihm angebotenen Glücksspiels sicherstellen sollen, im Rahmen der Ausschreibung weiter konkretisiert werden und eine gerichtliche Nachprüfung der Auswahlentscheidungen vor den Verwaltungsgerichten möglich sein wird,
- nunmehr bei der Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen Nachweise und Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen und Unterlagen gleichstehen,
- die Höchstesatzgrenzen bei einer grundsätzlichen Höchstgrenze von 1 000 Euro je Person und Monat nun flexibler gestaltet wurden und
- die Gebühren dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen, indem sie auf der einen Seite den Verwaltungsaufwand, andererseits die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Betroffenen in ein angemessenes Verhältnis setzen.

Zudem haben die Länder darauf hingewiesen, dass sie nicht davon ausgehen, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag einer erneuten Notifizierung bedürfe.

Die EU-Kommission hat daraufhin am 20. März 2012 nochmals schriftlich Stellung genommen. In dieser Reaktion begrüßt die EU-Kommission die Änderungen am Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag grundsätzlich. Für eine abschließende Beurteilung verweist sie jedoch

- bei der Beschränkung der Anzahl der Sportwettkonzessionen auf 20,
- bei der Frage, ob die Anbieter in dem vom Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen Regulierungsrahmen ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot gestalten können, und
- zu dem Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Casinospielen und Poker im Internet

auf die angekündigte Evaluation (2-Jahresfrist), ohne die sie ihre Bedenken aus der Stellungnahme vom 18. Juli 2011 nicht ausgeräumt sieht.

Kritisch wird darüber hinaus insbesondere Folgendes gesehen:

- Die EU-Kommission betont wiederum, dass sie die Einhaltung der Anforderung eines kohärenten und systematischen Ansatzes erst dann abschließend beurteilen kann, wenn die gesamte relevante Gesetzgebung geändert und gegebenenfalls notifiziert wurde.
- Die EU-Kommission kritisiert noch immer die gebündelte Erlaubniserteilung bei der gewerblichen Spielvermittlung.

Die EU-Kommission betont abschließend, dass selbst aus dem Abschluss eines solchen Notifizierungsverfahrens nicht gefolgert werden kann, dass die notifizierten Regelungen EU-rechtskonform sind.

*Zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Glücksspielstaatsvertrag*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hatte im Januar 2008 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Wege einer ersten Aufforderung eingeleitet. Darin bat sie um Auskunft über Beschränkung des Angebots von Glücksspielen durch den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag. Die Kommission wollte überprüfen, ob bestimmte Maßnahmen insbesondere mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sind.

Im Mittelpunkt der Anfrage der Kommission stand dabei vor allem das generelle Verbot von Glücksspielen im Internet und insbesondere von Sportwetten. Zu diesem Punkt hatte die Kommission bereits im März 2007 eine ausführliche Stellungnahme an Deutschland gerichtet, die nun auch auf Lotterien und Casino-Spiele ausgeweitet wurde. Daneben stand auch die Beschränkungen der Fernseh-, Internet-, Trikot- und Bandenwerbung im Fokus. Diese Beschränkungen wurden generell im Glücksspielstaatsvertrag aufgenommen, da sowohl das Sportwetten- als auch das Lotteriemonopol primär mit der Suchtprävention gerechtfertigt wurden. Als problematisch erkannte die Kommission auch das Zulassungsverfahren für gewerbliche Spielvermittler sowie die strafrechtlichen Sanktionen und Geldbußen, die für die Veranstaltung von Online-Glücksspielen, die Werbung dafür und die Teilnahme daran vorgesehen sind. Zudem sei die Werbung für Glücksspiele per Post, in der Presse und im Radio nach wie vor erlaubt.

Die Kommission betonte, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Beschränkungen des Glücksspiels aus Gründen des Allgemeininteresses „kohärent und systematisch“ zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beitragen müssen. Ein Mitgliedstaat kann somit nicht vorgeben, dass er sich gezwungen sehe, den Zugang seiner Bürgerinnen und Bürger zu Wettangeboten einzuschränken, wenn er sie gleichzeitig dazu ermuntert, an staatlichen Glücksspielen teilzunehmen.

Auch erkannte die Kommission, dass sich Probleme ergeben könnten, da Internet-Pferdewetten in Deutschland nicht verboten sind und das Angebot an Spielautomaten ausgeweitet wurde. Da auch in diesen Spielbereichen von einer Suchtgefahr auszugehen sei, stelle sich die Frage, warum die Einschränkungen bei Sportwetten und Lotterien viel weitgehender sind. Die gelte umso mehr, weil es - wie die Kommission in dem Mahnschreiben feststellt - ein signifikantes Spielsuchtproblem im Bereich Lotterien nicht gibt.

Seit der Antwort der Länder, die sich mit den Fragen der EU-Kommission auseinandersetzt ohne die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages in Frage zu stellen, ruht das Verfahren.

*Zum Glücksspielgesetz Schleswig-Holsteins*

In Schleswig-Holstein ist am 1. Januar 2012 das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) in Kraft und das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) vom 13. Dezember 2007 zum 1. März 2012 außer Kraft getreten. Bei großen Lotterien und Klassenlotterien verbleibt es beim staatlichen Veranstaltungsmonopol. Die Vermittlung dieser Lotterien ist grundsätzlich nur anzeigepflichtig. Die Veranstaltung und der Vertrieb von Sportwetten sind genehmigungspflichtig. Neben dem Angebot in ortsgebundenen Spielbanken können Casinospiele auch genehmigt online veranstaltet und vertrieben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Der Glücksspielstaatsvertrag setzt den normativen Rahmen für das Glücksspiel im Allgemeinen. Er bedarf ergänzender landesrechtlicher Regelungen insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren.

Der vorliegende Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Ratifizierung und Änderung von Vorschriften über das Glücksspiel passt die Regelungen des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) an den geänderten Glücksspielstaatsvertrag und den GKL-Staatsvertrag an.

Weiterhin müssen bei der Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes auch die noch vorzunehmenden Änderungen berücksichtigt werden, die der Landtag am 8. Mai 2012 mit dem Gesetz zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes beschlossen hat (Drs. 16/4638 in der Fassung der Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Drs. 16/4747).

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes):

Das Niedersächsische Spielbankengesetz ist an den neuen Glücksspielstaatsvertrag insbesondere wegen der Vorschriften zur übergreifenden Sperrdatei anzupassen. Bei dieser Gelegenheit erfolgen die erforderlichen Anpassungen des Niedersächsischen Spielbankengesetzes an den technologischen Fortschritt der im Spielbetrieb eingesetzten elektronischen Überwachungssysteme und zur Modernisierung der Steueraufsicht bei den Spielbanken.

Daneben wird der Einsatz der bereits im Spielbetrieb eingesetzten elektronischen Überwachungssysteme (Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem und Roulettekesselüberwachungssystem) gesetzlich angeordnet und geregelt. Zusätzlich bedingt die beabsichtigte nachhaltige Reduzierung des Erhebungsaufwands für die Spielbankenabgaben durch eine Modernisierung der Steueraufsicht gesetzliche Anpassungen aufgrund der neuen Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Spielbank- und Steueraufsicht sowie der ZulassungsinhaberIn.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung):

Artikel 4 ermächtigt die zuständigen Ministerien, die geänderten Gesetze neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten oder Außerkrafttreten der Regelungen der Artikel 1 bis 4.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

3. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Das Gesetz hat Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien. Spielsucht betrifft weitaus mehr Männer als Frauen. Vorkehrungen gegen die Spielsucht schützen die Partnerinnen der spielsüchtigen Männer und ihre Familien.

4. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Entsprechend der bisher geltenden Rechtslage ist auch künftig gemäß § 10 Abs. 5 des neuen Glücksspielstaatsvertrages sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird. Ebenfalls fortgeführt wird, dass gemäß § 11 des neuen Glücksspielstaatsvertrages die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen ist.

Niedersachsen wird die zentrale Zuständigkeit für die Bekämpfung der Zahlungsströme bei unerlaubtem Glücksspiel, das in mehr als einem Land angeboten wird, erhalten und übernimmt nach § 19 Abs. 2 GlüStV die Erlaubniserteilung an gewerbliche Spielvermittler, die in mehr als einem Bundesland tätig werden. Aus diesen Aufgaben wird ein Personalmehrbedarf resultieren. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind davon ausgegangen, dass die anfallenden Kosten für zentrale Zuständigkeiten grundsätzlich vollständig aus Gebühreneinnahmen finanziert werden. Eventuelle Über- oder Unterdeckungen sollen nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.

Wegen der im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen Konzessionsabgabe werden die Konzessionsnehmer keine Abgaben auf Sportwetten nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz zu zahlen haben.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine Verrechnungsklausel vor, die bestimmt, dass die vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlten Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt auf die Konzessionsabgabe anzurechnen sind. Es steht zu befürchten, dass neben der beabsichtigten ermäßigten Steuer nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt keine Konzessionsabgaben nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vereinnahmt werden können.

Darüber hinaus sind die haushaltsmäßigen Auswirkungen aufgrund von Neuregelungen auf die Haushalte des Landes Niedersachsen, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen derzeit noch nicht absehbar. Der bei den kommunalen Behörden entstehende Verwaltungsaufwand für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für Spielhallen soll durch Schaffung eines Gebührentatbestandes in der Allgemeinen Gebührenordnung ausgeglichen werden.

Die in letzter Zeit verzeichneten Umsatzrückgänge bei den großen Lotterien könnten durch die Möglichkeit der Glücksspielveranstaltung und -vermittlung im Internet und die Einführung einer neuen grenzüberschreitenden Lotterie durch die Landeslotteriegesellschaften unter Umständen wieder ausgeglichen werden. Bei den Sportwetten könnte die Vergabe von Konzessionen zu einer stärkeren Kanalisierung des unregulierten Marktes führen. Die vorgesehenen geringeren Abgaben in diesem Bereich könnten somit gegebenenfalls durch Überführung der Umsätze aus dem unregulierten Markt auf regulierte Angebote kompensiert werden.

In welchem Umfang mit Mindereinnahmen, insbesondere der kommunalen Haushalte, aufgrund der neu eingeführten Befristungen und Beschränkungen für Spielhallenerlaubnisse zu rechnen ist, ist noch nicht absehbar. Das Risiko für Schadensersatzansprüche gegen die öffentliche Hand soll durch die Übergangsvorschriften minimiert werden.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag):

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden zu den Regelungen des Ratifizierungsgesetzes keine Stellungnahmen abgegeben.

Jedoch enthält eine Vielzahl von Stellungnahmen Bedenken und Hinweise zu den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages in der am 15. Dezember 2011 mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterzeichneten Fassung.

Die schon in den beiden Anhörungsverfahren 2010 und 2011 zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgetragenen wesentlichen Argumente finden sich auch in den aktuellen Stellungnahmen. Behauptet werden Verstöße sowohl gegen das Verfassungsrecht wie auch gegen das Europarecht. Von besonderem Gewicht sind dabei die auch von der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren vorgetragenen Bedenken, dass

- strenge Bedingungen bei der Konzessionserteilung, eine Begrenzung der Einsätze, Wettarten und Werbemöglichkeiten, die gemessen an der Gesamtgröße des Marktes relativ geringe Anzahl Betreiber, die für eine Konzession in Frage kommen, und eine hohe Konzessionsabgabe

es in der Summe sehr schwierig erscheinen lassen, ein wirtschaftlich tragfähiges und in der Folge stabiles und attraktives Onlineangebot für Sportwetten bereitzustellen,

- bestimmte Konzessionskriterien nicht präzise sind, z. B. das Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzept oder die Rangfolge der Auswahlkriterien, und
- die Beweggründe für die Begrenzung der Einsätze auf 1 000 Euro je Person und Monat darzulegen sind und zu erläutern wäre, in welcher Weise eine feste Obergrenze am besten dazu geeignet ist, das Ziel des Verbraucherschutzes zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch die ausführlichen Stellungnahmen der EU-Kommission und von Malta sowie die Bemerkungen der EU-Kommission und des Vereinigten Königreichs im Notifizierungsverfahren in den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag eingeflossen sind. Die EU-Kommission hat die von den Ländern vorgenommenen Änderungen auch grundsätzlich begrüßt. Für eine abschließende Beurteilung verweist sie jedoch

- bei der Beschränkung der Anzahl der Sportwettkonzessionen auf 20,
- bei der Frage, ob die Anbieter in dem vom Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen Regulierungsrahmen ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot gestalten können, und
- zu dem Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Casinospielen und Poker im Internet

auf die angekündigte Evaluation (2-Jahresfrist), ohne die sie ihre Bedenken aus der Stellungnahme vom 18. Juli 2011 (noch) nicht ausgeräumt sieht. Daneben kritisiert sie noch immer die gebündelte Erlaubniserteilung bei der gewerblichen Spielvermittlung. Zudem betont die EU-Kommission, dass sie die Einhaltung der Anforderung eines kohärenten und systematischen Ansatzes erst dann abschließend beurteilen kann, wenn die gesamte relevante Gesetzgebung geändert und gegebenenfalls notifiziert wurde.

Die Kriterien zur Konzessionserteilung, die eine erweiterte Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Konzessionsnehmers fordern sowie die Transparenz und Sicherheit des von ihm angebotenen Glücksspiels sicherstellen sollen, werden im Rahmen der Ausschreibung weiter konkretisiert und es wird eine gerichtliche Nachprüfung der Auswahlentscheidungen vor den Verwaltungsgerichten möglich sein.

Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken zu den Regelungen zu Spielhallen und der Hinweis auf eventuelle Entschädigungspflichten nach Ablauf der Übergangsfristen wurden schon in dem Anhörungsverfahren zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Jahr 2011 vorgetragen.

All diese Hinweise und Bedenken waren vor Unterzeichnung Gegenstand der Verhandlungen zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Sie waren, da vom Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag abweichende Regelungen nicht gestaltet werden können, nicht Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens. Entsprechend konnte auch den Forderungen, die Anzahl der Konzessionen auf sieben zu senken, Spielbankspiele im Internet zu ermöglichen oder weitergehende datenschutzrechtliche Bestimmungen für die die Sperrdatei führende Behörde zu treffen, nicht gefolgt werden.

Im Rahmen der Evaluation zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sollen der EU-Kommission zu den noch offenen Fragen zu dem Sportwettenangebot und dem Verbot von Online-Casinospielen weitere Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Abstimmung gilt es nun abzuwarten.

Ergänzend wird in der Anhörung vorgetragen, dass das Glücksspielgesetz des Landes Schleswig-Holstein, das eine weitergehende Liberalisierung im Bereich der Sportwetten sowie die Möglichkeit von Online-Casino- und Online-Poker-Veranstaltungen vorsieht, zu einer innerstaatlicher Inkohärenz und somit zu einer fehlenden Rechtfertigung der Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages führte. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Regelungen in Schleswig-Holstein für Niedersachsen keine rechtliche Wirksamkeit entfalten. Die Gesetzgebungskompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtags beschränkt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Entsprechendes gilt grundsätzlich für die Verwaltungskompetenz. In Schleswig-Holstein erlaubte Glücksspiele sind in Niedersachsen ohne eine in Niedersachsen geltende Erlaubnis als unerlaubtes Glücksspiel zu untersagen.

Konkretisierende Regelungen zu den Identifizierungs- und Authentifizierungspflichten beim Vertrieb und bei der Vermittlung von Glücksspielangeboten im Internet werden zwischen allen Vertragsländern abgestimmt. Vom Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag abweichende Regelungen können nicht in den Ausführungsgesetzen erlassen werden.

Soweit vorgetragen wird, dass es derzeit kein Werbeverbot in Niedersachsen gäbe, ist dem entgegenzuhalten, dass auch § 5 des als Landesrecht fortgeltenden Glücksspielstaatsvertrages vom 30. Januar/31. Juli 2007 ein solches vorsieht.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Vorschrift in Absatz 1 regelt die gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu Staatsverträgen, die Gesetzeswirkung entfalten sollen. Mit der Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt gelten die Regelungen des Staatsvertrages nicht nur als Vertrag zwischen den vertragsschließenden Ländern, sondern auch als niedersächsisches Gesetz.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Juli 2012. Gleichzeitig endet nach Artikel 2 Abs. 4 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV) die Fortgeltung des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages als niedersächsisches Landesrecht nach Absatz 6 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. 756).

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Vorschriften bestimmen die Bekanntgabe für die Fälle, dass der Staatsvertrag gegenstandslos oder die Laufzeit über den 30. Juni 2021 hinaus verlängert wird.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels regelt Artikel 5 dieses Gesetzesentwurfs. Gleichzeitig tritt nach Artikel 2 Abs. 3 Erster GlüÄndStV der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2004 außer Kraft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 dieses Gesetzes; mit der Bezugnahme auf Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird auf die durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geänderte Fassung des Glücksspielstaatsvertrages verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2):

Die Neufassung des Absatzes 2, der die Anwendbarkeit des Gesetzes regelt, dient notwendigen Anpassungen und Klarstellungen.

Nummer 1, der Pferdewetten zum Inhalt hat, wurde aus folgendem Grund geändert: Der neue Glücksspielstaatsvertrag enthält in § 27 Regelungen zu Pferdewetten. Nach dem neuen § 27 Abs. 3 GlüStV finden auf Festquotenwetten der Buchmacher Vorschriften zum übergreifenden Sperrsystem Anwendung. Daher wird auch mit dieser Änderung zwischen Totalisatorenpferdewetten der Vereine und den Wetten der Buchmacherinnen und Buchmacher differenziert. Nummer 1 regelt die Unanwendbarkeit des Gesetzes nunmehr ausschließlich für Totalisatorenwetten. Im neuen Satz 2 hingegen werden die für die Buchmacherinnen und Buchmacher nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz und dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geltenden Vorschriften im Einzelnen benannt.

Mit dem in Nummer 2 neu formulierten Verweis auf die Spielgeräte oder Spiele im Sinne der §§ 33 c und 33 d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) - im Folgenden: GewO -, soll die Differenzierung dieser in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Regelun-

gen einerseits und die in der Zuständigkeit der Länder liegenden Regelungen für Spielhallen andererseits verdeutlicht werden. Die §§ 33 c und 33 d GewO sowie die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) sind die zentralen Bundesvorschriften.

Demgegenüber finden sich in Niedersachsen nunmehr im Vierten Abschnitt (§ 10 NGLüSpG) die gemäß den §§ 24 ff. GlüStV von den Ländern zu schaffenden Vorschriften zu den Spielhallen. Somit enthält das Niedersächsische Glücksspielgesetz Vorschriften für Spielhallen, nicht jedoch für Spielgeräte und Spiele gemäß den §§ 33 c und 33 d GewO.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 3):

Wegen der Bedeutung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages als Leitlinien für das Ausführungsgesetz werden alle auch im Glücksspielstaatsvertrag genannten Ziele dem geänderten Wortlaut und den damit verbundenen Klarstellungen und Erweiterungen im Glücksspielstaatsvertrag angepasst.

Dadurch, dass die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages ausdrücklich gleichrangig gestellt werden, wird klargestellt, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren auch den weiteren Zielen des Glücksspielstaatsvertrages erhebliche Bedeutung zukommt.

Zu diesen weiteren Kernzielen gehört auch die Kanalisierung des Spieltriebs der Bevölkerung in geeignete Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel. Diese schon unter suchtpreventiven Gesichtspunkten gebotene Maßnahme soll vor allem auch der Entwicklung und Ausbreitung von Schwarzmärkten entgegenwirken.

Das die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages ergänzende Ziel, einen sicheren und transparenten Spieltrieb zu gewährleisten, wird beibehalten.

Die neu eingefügte Nummer 6 in Satz 1 soll zur Integrität von Sportveranstaltungen beitragen. Konkretisiert wird die Regelung durch entsprechende Bestimmungen in § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV.

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass zur Erreichung der Ziele des Satzes 1 nach dem Potenzial der von den jeweiligen Glücksspielformen ausgehenden Gefährdung differenziert werden muss.

Zu widersprechen ist den verschiedenen Stellungnahmen, die darauf hinweisen, dass die Spielsuchtprävention insbesondere durch die Öffnung des Internets für Vertrieb, Vermittlung und Werbung nicht mehr ausreichend berücksichtigt würde. Die stärker akzentuierte Kanalisierung in gut erreichbare, attraktive Glücksspielangebote widerspricht dem Ziel der Suchtprävention nicht per se. In der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages haben Suchtexperten davor gewarnt, dass eine zu repressive Ausgestaltung des Glücksspielmarktes dazu führen kann, dass Spieler vermehrt nicht (suchtpreventiv) regulierte Glücksspielangebote nachfragen. Diese Entscheidung der Regierungschefinnen und Regierungschefs kann mit dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz nicht umgangen werden.

Zu Buchstabe d (§ 1 Abs. 4 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c, da sich diese Verweisung nur auf die in Satz 1 beschriebenen Ziele bezieht.

Zu Buchstabe e (§ 1 Abs. 5):

Die Namensänderung der benannten Arbeitsgemeinschaft wird im Gesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1):

Der in Absatz 2 ergänzte aufgenommene Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 10 a GlüStV verdeutlicht, dass Glücksspiele nicht nur vom Land Niedersachsen allein, mit anderen Ländern oder grenzüberschreitend veranstaltet werden können. Gemäß § 10 a GlüStV darf künftig eine begrenzte Anzahl von höchstens 20 privaten Sportwettanbietern Sportwetten konzessioniert anbieten.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3):

Der bisherige § 2 Abs. 3 enthielt eine Legaldefinition für den Begriff der Sportwette. Die Definition ist an dieser Stelle künftig entbehrlich, da nunmehr eine Sportwettdefinition in § 3 GlüStV aufgenommen wurde, die umfassender ist als die bisher im Niedersächsischen Glücksspielgesetz normierte.

Darüber hinaus ist die in § 2 Abs. 3 bisher enthaltene Klarstellung, dass Sportwetten nur an Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen vermittelt werden dürfen, überflüssig. Aus § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV ergibt sich bereits, dass das Veranstalten und Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen, zu denen Sportwetten zu zählen sind, ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes verboten ist. Mit der Einführung des Konzessionsmodells für Sportwetten im Rahmen der Experimentierklausel dürfen künftig Sportwetten an maximal 20 private Sportwettveranstalter vermittelt werden, die von der zuständigen zentralen Behörde in Hessen eine für alle Länder geltende Konzession gemäß den §§ 4 a und 9 a GlüStV erhalten haben.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 4):

In § 3 Abs. 4 ist der Erlaubnisvorbehalt für die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in ortsgebundenen Geschäfts- und Verkaufsstellen in Niedersachsen normiert. Dabei handelt es sich um den terrestrischen Vertrieb von Glücksspielen in Annahmestellen, Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler und Wettvermittlungsstellen für Sportwetten. Die jeweiligen Erlaubnisvoraussetzungen werden insbesondere in den §§ 5 bis 8 konkretisiert. Der Erlaubnisvorbehalt in Bezug auf die Vermittlung von Klassenlotterien erstreckte sich in der Vergangenheit auf Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer. An deren Stelle sind die Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ (§ 6) aufgenommen worden, um den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Nach Gründung der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ (GKL) erhalten die GKL sowie deren Lottereeinnehmerinnen und -einnehmer gemäß § 9 a Abs. 1 GlüStV die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für das Gebiet aller Vertragsländer. Die Veranstalter der Klassenlotterien und deren Lottereeinnehmer sprechen sich dafür aus, auch diese örtlichen Verkaufsstellen von der zentralen Zuständigkeit zu umfassen. Eine solche Regelung kann allerdings nicht im Niedersächsischen Glücksspielgesetz vorgesehen werden, da eine entsprechende Vereinbarung im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag fehlt. Vielmehr sieht der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag bei den zentralen und gebündelten Zuständigkeiten grundsätzlich vor, dass die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 und 5 GlüStV von der zentral zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu erteilen sind; der Vertrieb und die Vermittlung in örtlichen Geschäftsstellen ist abweichend von der zentralen und gebündelten Zuständigkeit durch die jeweils zuständige Landesglücksspielaufsichtsbehörde zu erteilen. Dagegen besteht zwischen den Bundesländern Einigkeit darüber, dass es sachgerecht ist, wenn jedes Vertragsland des Glücksspielstaatsvertrages über die Erlaubnisse für ortsgebundene Stellen mit Publikumsverkehr auf seinem Landesgebiet entscheidet. Eine Abstimmung dieser Erlaubnisse im Glücksspielkollegium würde lediglich zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Wie in anderen Bereichen der Vermittlung von Glücksspielen auch verbleibt damit in Niedersachsen die Erlaubniserteilung für den terrestrischen Vertrieb, d. h. die Erlaubniserteilung für die Verkaufsstellen der GKL.

Neu hinzu gekommen ist die Erlaubniserteilung an Wettvermittlungsstellen, die in das Vertriebssystem der vom Land Hessen gemäß § 4 a, § 10 a Abs. 2 und § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 konzessionierten Sportwettveranstalter integriert sind. Die diesbezüglichen besonderen Erlaubnisvoraussetzungen finden sich in dem ebenfalls neu aufgenommenen § 8.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 1 Satz 1):

Die Neufassung des einleitenden Satzteils verdeutlicht, dass die Erlaubnisvoraussetzungen für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels unabhängig davon gelten, ob hier ein staatlicher oder privater Marktteilnehmer tätig wird.

Die neu gefasste Nummer 3 setzte für die Erteilung einer Erlaubnis bereits voraus, dass die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, die Einhaltung der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV und die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt werden. Ergänzt worden ist, dass auch der Zugang zu den spielrelevanten Informationen nach § 7 GlüStV sicherzustellen ist. Diese sollen Verbesserungen der Transparenz und des Verbraucherschutzes bewirken.

Seitens der Toto Lotto Niedersachsen GmbH, des Deutschen Lotto- und Totoblocks und der NordLB wird vorgetragen, dass es objektiv nicht möglich sei, ohne Ausnahme sicherzustellen, dass Minderjährige nicht an Glücksspielen teilnehmen können. Die Sicherstellungspflicht für Veranstalter sollte sich daher lediglich als Organisations- und Direktionspflicht darstellen, die nur bei einem entsprechenden Organisationsverschulden zum Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV oder § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NGLüSpG führt.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben an der Sicherstellungspflicht vom Wortlaut her festgehalten. Dies vor allem, da neben die bisherigen staatlichen Veranstalter in Zukunft auch verschiedene private Veranstalter von Glücksspielen treten werden. Jedoch sieht die Begründung zu § 4 Abs. 3 GlüStV und auch zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NGLüSpG vor, dass die Veranstalter der Sicherstellungspflicht nur für ihre Verantwortungssphäre zu genügen haben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar an die Spielerinnen und Spieler gerichteten Angeboten der Veranstalter und Vermittler, bei denen z. B. bei einer Teilnahme Minderjähriger zugleich die Sicherstellungspflicht verletzt wird, und der mittelbaren Verantwortung des Veranstalters für die ihm vertraglich verbundenen Vermittler. Letzteres soll nur Organisations- und Direktionspflichten auslösen, die nur bei einem entsprechenden Organisationsverschulden zum Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NGLüSpG führen.

Testkäufe durch die Glücksspielaufsichtsbehörden werden durch die Regelung auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt. Als problematisch haben sich in den letzten Jahren die Testkäufe der nicht erlaubten Veranstalter und Vermittler erwiesen. Bei diesen wird in Zukunft noch intensiver zu prüfen sein, in welchem Maße der Jugendschutz durch diese Testkäufe betroffen ist. Im Übrigen bleibt diese Problematik auch weiterhin dem Wettbewerbsrecht vorbehalten.

Die Nummer 7 wurde an die geänderten Regelungen im neuen Glücksspielstaatsvertrag zur Sperrung von Spielerinnen und Spielern angepasst. Gemäß § 8 Abs. 1 GlüStV ist zwar weiterhin ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten. Geführt wird diese Sperrdatei jedoch künftig gemäß § 23 Abs. 1 GlüStV zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen. In der Erlaubnis kann somit auch nur noch die Mitwirkung der Veranstalter und Vermittler am übergreifenden Sperrsystem gemäß den Festlegungen des § 8 Abs. 2 bis 6 GlüStV bestimmt werden. Nähere Ausführungen zu dem künftigen Sperrsystem finden sich in der unter Nummer 9 erläuterten Änderung. Die damit verbundene notwendige Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Personen, die weiterhin den Veranstaltern und Vermittlern obliegt, ist wie bisher auch in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 geregelt.

In Nummer 8 wird eine redaktionelle Anpassung an die neue Absatzfolge des § 21 GlüStV vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 1 Satz 2):

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast der Antragsstellerin oder des Antragstellers begründet. Diese haben bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie sie die Sicherstellung bewerkstelligen wollen und dies mit geeigneten Darstellungen, Konzepten und Bescheinigungen zu untermauern. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 1 Satz 3):

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2):

Ursprünglich enthielt § 4 Abs. 2 besondere Festlegungen für die Erlaubnis von Sportwetten, die - zumindest an dieser Stelle - künftig entbehrlich sind. Für die Erlaubniserteilung an Sportwettveranstalter wird, wie bereits in der Begründung zu Nummer 2 Buchst. b ausgeführt, künftig Hessen zentral zuständig sein. Den Wettvermittlungsstellen, die für konzessionierte Sportwettveranstalter Sportwettvermittlung in Niedersachsen betreiben, wird Niedersachsen Erlaubnisse erteilen, zu denen sich die speziellen Regelungen künftig in § 8 finden. So ist das ursprünglich in § 4 Abs. 2 enthaltene Verbot, Wettannahmestellen in Sporteinrichtungen zu errichten oder zu betreiben, nunmehr in § 8 Abs. 4 normiert, der ausdrücklich auf § 21 Abs. 3 Satz 1 GlüStV verweist.

Darüber hinaus ist die Bestimmung des Annahmeschlusses für jede Wette spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung durch die Änderung in § 21 Abs. 4 GlüStV überholt, wonach künftig auch Endergebniswetten während des laufenden Sportereignisses zulässig sind.

Die neue Fassung des § 4 Abs. 2 regelt die zwischenzeitlich in § 4 Abs. 11 vorgesehene Erlaubniserteilung für das Internet. Wenn die Vorgaben des § 4 Abs. 5 GlüStV und die allgemeinen Vorgaben aus § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt sind, soll die Erlaubnis erteilt werden. Die im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene Möglichkeit der kontrollierten Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet für Lotterien und Sportwetten soll in Niedersachsen genutzt werden, um das im zunehmenden Maß im Internet betriebene Glücksspiel in regulierte Bahnen zu lenken und damit die Ziele des § 1 GlüStV und des § 1 Abs. 3 zu erreichen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 4):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 4 Satz 1):

§ 4 Abs. 4 enthält Verweise auf die gesondert zu beachtenden Vorschriften bei der Erlaubniserteilung für den terrestrischen Vertrieb von Glücksspielen. Neben den Annahmestellen und gewerblichen Spielvermittlern finden sich hier nun für den Bereich der Klassenlotterien statt der Lotterieeinnahmerinnen und -einnahmer die Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“. Nach Gründung der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ werden der GKL sowie deren Lotterieeinnahmerinnen und -einnahmern gemäß § 9 a Abs. 1 GlüStV die Erlaubnisse von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hamburg für das Gebiet aller Vertragsländer erteilt. Wie bereits zu Nummer 3 ausgeführt, verbleibt in Niedersachsen die Erlaubniserteilung für den terrestrischen Vertrieb.

Neu aufgenommen wurden hier zudem die Wettvermittlungsstellen für Sportwetten mit einem Verweis auf den neu geschaffenen § 8.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 4 Satz 2):

Mit der Bezugnahme auf § 23 GlüStV statt auf § 8 Abs. 4 GlüStV wird klargestellt, dass hier die Pflicht der Vermittler zur Abfrage der Sperrdatei geregelt wird, nicht hingegen die Pflicht zur Eintragung.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 4 Satz 3):

Zweck der Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 3 ist es, den Vermittler in der Erlaubnis dazu zu verpflichten, die Teilnahme gesperrter Spielerinnen und Spieler an Wetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial auszuschließen. Mit der Anpassung wird zum einen eine redaktionelle Anpassung an die neue Absatzfolge des § 21 GlüStV vorgenommen. Zum anderen ist das eingefügte „oder“ als und/oder zu lesen, mit dem künftig berücksichtigt werden kann, wenn ein Vermittler ausschließlich die eine oder die andere Art Glücksspiel anbietet.

Zu Buchstabe d (§ 4 Abs. 6 Satz 1):

Redaktionelle Anpassung an die neue Absatzfolge des § 21 GlüStV.

Zu Buchstabe e (§ 4 Abs. 10):

Der bisherige Absatz 10 enthielt Übergangsregelungen für Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 2012, die wegen der Übergangsregelungen in § 29 Abs. 1 und 2 GlüStV nunmehr entbehrlich werden.

Der neue Absatz 10 berücksichtigt die mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag neu eingeführten ländereinheitlich erteilten Erlaubnisse. Diese stehen den von der zuständigen Behörde in Niedersachsen erteilten Erlaubnissen gleich. Künftig werden bestimmte Erlaubnisse für die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im ländereinheitlichen Verfahren mit Wirkung für Niedersachsen von den zuständigen Behörden eines anderen Landes erteilt (vgl. § 9 a Abs. 1 und 2 GlüStV). Zu den ländereinheitlich zu treffenden Entscheidungen gehören die Erlaubnis der von allen Vertragsländern getragenen Anstalt für Klassenlotterien nach § 10 Abs. 3 GlüStV sowie deren Lottereeinnehmern, die Erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet, die eventuelle Erlaubnis für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 GlüStV, die Erteilung der Sportwettkonzession nach § 4 a GlüStV und der Erlaubnisse nach § 27 Abs. 2 GlüStV für Pferdewetten im Internet sowie die Erlaubnis für länderübergreifende Lotterien im Sinne des § 12 Abs. 3 GlüStV.

Ziel dieses ländereinheitlichen Verfahrens ist die Fortentwicklung und effektivere Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Länder. Grundlage sind gemeinsame Entscheidungen im Glücksspielkollegium, die von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt werden.

Zu Buchstabe f (§ 4 Abs. 11 und 12):

Die Absätze 11 und 12 wurden gestrichen, da sich mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages die nunmehr darauf zu beziehenden Regelungen an anderer Stelle finden. Die in Absatz 11 geregelte Interneterlaubnis sieht Absatz 2 vor (vgl. auch Erläuterung zu Nummer 4 Buchst. b). Die in Absatz 12 geregelte Erlaubnis für Werbung im Internet und Fernsehen findet sich in § 5 Abs. 3 GlüStV und wird ergänzt um die dafür in § 9 a Abs. 2 Nr. 1 GlüStV vorgesehene zentrale Zuständigkeit Nordrhein-Westfalens für diese Aufgabe.

Der in der Verbandsanhörung geäußerten Befürchtung, dass bei einer verspäteten Ratifizierung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages durch das Land Nordrhein-Westfalen, ein Zuständigkeitsvakuum drohen könnte, kann mit einer Änderung dieses Gesetzes nicht abgeholfen werden. Eine vorsorgliche Regelung für einen solchen Fall hätte im Ersten Glücksspielstaatsvertrag zwischen den Ländern vereinbart werden müssen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1):

Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittler und Wettvermittlungsstellen sind nicht als solche Annahmestellen, könnten aber im Rahmen der Vorgaben des § 5 in Annahmestellen mit entsprechender Erlaubnis betrieben werden. In der Begriffsbestimmung des Satzes 1 wird mit der ausdrücklichen Ausnahme für Klassenlotterien und der nunmehr vorgenommenen Ergänzung der Ausnahme für Wettvermittlungsstellen klargestellt, dass es sich nicht um eine Annahmestelle handelt, wenn in einer ortsfesten Einrichtung ausschließlich Klassenlotterien oder Sportwetten vermittelt werden.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Die bislang vorgesehenen Regelungen über die Erlaubniserteilung für die Vermittlung von Klassenlotterien durch Lottereeinnehmerinnen und -einnehmer wurden aufgrund des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages grundlegenden Änderungen unterzogen. Den Lottereeinnehmerinnen und -einnehmern der (künftigen) Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ wird, unabhängig von deren Sitz, die Erlaubnis von der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hamburg für das Gebiet des Landes Niedersachsen im ländereinheitlichen Verfahren erteilt (vgl. § 9 a Abs. 1 GlüStV). Lottereeinnehmerinnen und -einnehmer von Klassenlotterien vertreiben deren Produkte überwiegend durch Direktmarketing bundesweit. Sie können sich jedoch auch örtlicher Verkaufsstellen bedienen, in denen unmittelbar Lose der Klassenlotterie gekauft werden können. Da die Glücksspielaufsichtsbehörde in Niedersachsen in Bezug auf die „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ künftig allein für die Erlaubniserteilung an diese Verkaufsstellen zuständig ist, musste § 6 weitgehend neu gefasst werden.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für eine Verkaufsstelle der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“. Dafür wurde ein im Anhörungsverfahren vonseiten der Klassenlotterien vorgebrachter Vorschlag berücksichtigt.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Verkaufsstelle der GKL von der Klassenlotterie oder alternativ von einer oder deren Lottereeinnehmerin oder -einnehmer gestellt werden darf. Damit wird sichergestellt, dass die Verkaufsstellen ebenso wie die Lottereeinnehmerinnen und -einnehmer in die Vertriebsorganisation der GKL eingegliedert sind. Die Ergänzung um die Möglichkeit einer Antragstellung durch Lottereeinnehmerinnen und -einnehmer bietet sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an. Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass auch in den Verkaufsstellen nur die in der Erlaubnis bezeichneten Glücksspiele angeboten werden dürfen. Zudem dürfen Verkaufsstellen nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i GewO) eingerichtet werden. Eine solche Kumulation des staatlichen Glücksspielangebots mit dem gewerblichen Glücksspielangebot in Spielhallen wäre mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages unvereinbar.

Absatz 3 sieht vor, dass der Antrag für Verkaufsstellen der GKL, die zugleich Annahmestellen sind, abweichend von Absatz 2 Satz 1 (Antragstellung durch die GKL oder deren Lottereeinnehmerinnen und Lottereeinnehmer) auch von dem Lotterieveranstalter nach § 5 Abs. 4 gestellt werden kann. Die Regelung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, auch im Hinblick auf die Gebührenerhebung. Zugleich wird den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen, denn die Verkaufsstellen der vorhergehenden Klassenlotterie NKL wurden in der Vergangenheit ausschließlich vom Lotterieveranstalter betrieben.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 2):

§ 7 beinhaltet den Grundsatz, dass auch gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler einer Erlaubnis bedürfen, die sich nach § 19 in Verbindung mit § 4 GlüStV richtet.

In der alten Fassung sah Absatz 2 vor, eine Erlaubnis auch für die Vermittlung von Glücksspielen zu erteilen, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet wurden, wenn das vermittelte Spiel in die Verordnung der Landesregierung aufgenommen worden war. Damit wurde die Vermittlung an die Süddeutsche Klassenlotterie ermöglicht, an der Niedersachsen nicht beteiligt war. Süddeutsche Klassenlotterie und Nordwestdeutsche Klassenlotterie werden zeitgleich mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages in der GKL zusammengeführt, sodass diese Regelung künftig überflüssig ist.

Absatz 2 in seiner neuen Fassung stellt klar, dass die Einrichtung einer terrestrischen Geschäftsstelle durch gewerbliche Spielvermittler, ebenso wie z. B. die Annahmestellen oder Wettvermittlungsstellen der in Vertriebssystemen tätigen Vermittlerinnen und Vermittler, einer Erlaubnis bedarf. Dabei wird verlangt, dass die Anzahl und die Standorte der Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler den Zielen des § 1 Abs. 3 nicht widersprechen. Damit werden ausdrückliche Regelungen für die terrestrische gewerbliche Spielvermittlung geschaffen. Zugleich wird sichergestellt, dass bedarfsgerecht ein ausreichendes Glücksspielangebot geschaffen, aber auch Belangen des Jugend- und Spielerschutzes Rechnung getragen werden kann. Mit dem in Absatz 2 Satz 2 aufgenommenen Verweis auf § 5 Abs. 3 wird eindeutig festgelegt, dass auch gewerbliche Spielvermittler nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i GewO) tätig werden dürfen. Eine solche Kumulation von Glücksspielangeboten mit dem gewerblichen Glücksspielangebot in Spielhallen wäre mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages unvereinbar.

Im Rahmen der Verbandsanhörung gab es zahlreiche Anmerkungen zu dieser Vorschrift.

- Die staatlichen Lotterieveranstalter fordern, den gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittlern eine Vermittlung über Geschäftsstellen im Sinne des Absatz 2 nicht zu gestatten, um das Spielangebot wie bisher in Richtung der regulierten staatlichen Veranstalter zu kanalisieren.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auch das bisher geltende Recht durch den Verweis auf § 5 Abs. 2 in § 7 Abs. 1 Satz 2 implizit davon ausging, dass gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler über örtliche Verkaufsstellen tätig werden können. Aufgrund der Tatsache, dass gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler keinem Vertriebssystem eines Konzessionsnehmers für Sportwetten angehören und aufgrund der Festlegung in § 8 Abs. 4 Satz 1 dürfen in den Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler keine Sportwetten, sondern nur Lotterien vermittelt werden. Durch die Festlegung in § 4 Abs. 5, dass die Vermittlungserlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels in Niedersachsen erlaubt ist, wird der Kanalisierung in das staatliche Lotterieangebot hinreichend Rechnung getragen.

- Seitens der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler wird der Erlaubnisvorbehalt in Frage gestellt. Sie befürworten u. a. eine auflagenfreie Erlaubniserteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen. Da im Rahmen der Erlaubniserteilung auch weiterhin eine bestmögliche Erreichung der Ziele des Glücksspielrechts zu prüfen ist, bedarf es weiterhin einer Erlaubnispflicht und einer Steuerung über Auflagen. Vereinbarungen über Vermittlungsprovisionen bleiben dem Vertragsverhältnis zwischen den gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittlern und den Glücksspielveranstaltern überlassen.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthält in Bezug auf Sportwetten eine auf sieben Jahre befristete Experimentierklausel, mit der das staatliche Monopol im Bereich der Sportwetten vorübergehend aufgehoben wird. Das zentral für alle Vertragsländer zuständige Land Hessen darf gemäß den §§ 4 a bis 4 e, 10 a und 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GlüStV insgesamt höchstens 20 Konzessionen an private Sportwettveranstalter erteilen. Diese Konzession berechtigt den Konzessionsnehmer, neben einem Internetangebot dem Verbraucher sein Angebot auch über Wettvermittlungsstellen zu unterbreiten. In § 10 a Abs. 5 Satz 1 GlüStV ist vorgesehen, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV begrenzen. Die von den Ländern vorgenommenen Begrenzungen sind bei der europaweiten Konzessionsausschreibung in die Bekanntmachung aufzunehmen (vgl. § 4 b Abs. 1 GlüStV). Sie sind von den Bewerbern um eine Konzession bei der Darstellung ihrer Vertriebsstruktur sowie ihres Vertriebsnetzes zu berücksichtigen und deren Einhaltung bei der Entscheidung über die Konzessionserteilung im länder einheitlichen Verfahren zu prüfen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle treffen dann - wie bei allen terrestrischen Vertriebsstellen - die zuständigen Landesbehörden (vgl. § 10 a Abs. 5 Satz 2 GlüStV). Der neu eingefügte § 8 greift diese Vorgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages auf und schafft Regelungen für die Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen.

Absatz 1 stellt klar, dass als Wettvermittlungsstellen nur diejenigen tätig sein können, die im Vertriebssystem eines für Sportwetten konzessionierten Veranstalters in ihrer Geschäftsstelle Sportwetten vermitteln. Auf diese Weise und mit der ebenfalls festgeschriebenen Notwendigkeit eines Vertrages zwischen Konzessionsnehmer und Wettvermittlungsstelle über die Sportwettvermittlungstätigkeit wird sichergestellt, dass die Begrenzung der Anzahl von Wettvermittlungsstellen vom Konzessionsnehmer auch eingehalten werden kann. Damit einher geht, dass nur die in der Sportwettkonzession des Veranstalters bezeichneten Sportwetten auch in den Wettvermittlungsstellen vermittelt werden dürfen.

Sowohl mit der in Absatz 2 enthaltenen Bezugnahme auf eine in der Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 zu regelnde zahlenmäßige Begrenzung als auch mit der Standortwahl wird die Beschränkung auf das zur Kanalisierung und Schwarzmarkt bekämpfung erforderliche Maß erreicht. Eine Erlaubnis darf nicht mehr erteilt werden, wenn damit die festgelegte Höchstzahl überschritten würde.

Absatz 3 bestimmt, dass bei der Verteilung der Wettvermittlungsstellen die Interessen der Konzessionsnehmer zu berücksichtigen sind. Damit einher geht auch die Entscheidung, ob ein Konzessionsnehmer sich überhaupt Wettvermittlungsstellen bedienen möchte. Umfasst sind insbesondere auch die gewünschte Anzahl, die Standorte und die Frage, ob eine reine Wettvermittlungsstelle oder Wettvermittlungsstelle als Nebengeschäft zu einer Annahmestelle betrieben werden sollen. Entgegen eines Vorschlags der Interessensvertretung der Annahmestellen im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird es keine Verpflichtung für den terrestrischen Vertrieb geben. Gleichwohl wird

die in der Verordnung zu regelnde Höchstzahl eine Größenordnung umfassen, die dem Ziel der Kanalisierung gerecht wird. In einem Flächenland wie Niedersachsen muss demnach gewährleistet werden, dass Angebote auch in der Fläche vor Ort verfügbar sind und somit eine Alternative zu einem Internetangebot bieten. Den Konzessionsnehmern obliegt es, eine übermäßige Konzentration der eigenen Wettvermittlungsstellen zu vermeiden. Darüber hinaus wird die noch zu schaffende Verordnung auch Kriterien zur räumlichen Verteilung der Wettvermittlungsstellen enthalten.

Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nicht zulässig ist. Nur damit kann dem in § 10 a Abs. 5 GlüStV enthaltenen Erfordernis einer Begrenzung des terrestrischen Sportwettangebots über die Festschreibung einer begrenzten Anzahl an Wettvermittlungsstellen genüge getan werden. Mit dem Verweis auf § 21 Abs. 2 und 3 Satz 1 GlüStV wird verdeutlicht, dass Wettvermittlungsstellen räumlich getrennt sein müssen von Spielhallen, Spielbanken und Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden, ebenso wie sie organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein müssen von der Veranstaltung und Organisation von Sportereignissen. Möglich ist es dagegen nach Absatz 3 Satz 2 für mehrere konzessionierte Sportwettveranstalter jeweils als zugelassene Wettvermittlungsstelle Sportwetten zu vermitteln und diese Tätigkeit räumlich in einer Geschäftsstelle zusammenzuführen. Ebenso ermöglicht es Absatz 4 Satz 3, Wettvermittlungsstellen in Annahmestellen einzurichten. Auf diese Weise wird den Annahmestellen, die in der Vergangenheit zu einem weit überwiegenden Anteil das staatliche Oddset-Sportwettenangebot vorhalten durften, ein unter Umständen existenziell wichtiges neues wirtschaftliches Betätigungsfeld geboten. Jeder Konzessionsnehmer, unabhängig davon ob es sich um einen staatlichen oder privaten handelt, hat grundsätzlich die Möglichkeit eine Annahmestelle in sein Vertriebsnetz einzubeziehen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden suchtfachliche Bedenken gegen die Zulassung der als besonders suchtfährdend einzustufenden Sportwetten in Annahmestellen vorgetragen, da diese häufig von Kindern und Jugendlichen besucht würden. Ein völliger Verzicht kommt angesichts des Ziels der Kanalisierung auch außerhalb von städtischen Ballungsräumen sowie einer existenzgefährdenden Beschneidung der wirtschaftlichen Betätigung von Annahmestellen nicht in Betracht. Aus diesem Grund wurde eine Einschränkung dahin gehend vorgenommen, dass Wettvermittlungsstellen dann in einer Annahmestelle betrieben werden dürfen, wenn die Wettvermittlungsstelle nur untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung hat. Sie muss sich qualitativ und quantitativ von der Wettvermittlung in besonderen Wettlokalen unterscheiden, d. h. nicht zum längeren Aufenthalt und mehrfachen Spiel einladen und in der Regel nicht den Hauptteil der Geschäftsstelle ausmachen. Dass eine Annahmestelle Sportwettvermittlung als zulässiges Nebengeschäft betreibt, ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in einer Annahmestelle lediglich die Möglichkeit zur Teilnahme an Sportwetten eines konzessionierten Veranstalters geboten wird (z. B. in Form eines Terminals), auf diese Möglichkeit jedoch nicht durch spielanreizende Hinweise aufmerksam gemacht wird.

Absatz 5 stellt klar, dass für die Wettvermittlungsstellen nur der konzessionierte Sportwettveranstalter einen Antrag auf Erlaubnis stellen kann. Ihm wurde im Konzessionsverfahren eine bestimmte Anzahl an Wettvermittlungsstellen zugestanden, über die er auf diese Weise den Überblick behalten kann. Auf diese Weise wird die Integration der Wettvermittlungsstellen in sein Vertriebsnetz gewährleistet. Sammelanträge sind zulässig.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Spätestens zum 1. Juli 2013 soll gemäß den §§ 8, 23 und 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV ein übergreifendes Sperrsystem für Spielersperren als bundesweites Zentralregister bei der zuständigen Behörde des Landes Hessen errichtet werden. Regelungen für die Übergangszeit finden sich in § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV sowie im neuen § 27.

Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial sind zur Teilnahme an diesem übergreifenden Sperrsystem verpflichtet. Zudem obliegt dem Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV die Bearbeitung von Anträgen auf Selbstsperrungen, die ihm nach § 8 Abs. 6 Satz 2 GlüStV von Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden.

Die für die Führung der bundesweiten Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Behörde des Landes Hessen erfüllt die ihr nach dem Glücksspielstaatsvertrag zukommenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie speichert die Spielersperren, die ihr von den zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstaltern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden, und

übermittelt die gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GlüStV im erforderlichen Umfang an die Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben.

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 5):

Die Löschung der gespeicherten Daten obliegt der zuständigen Behörde des Landes Hessen.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 6):

Die Daten für die Spielersperre, deren Änderung oder Aufhebung müssen an die zuständige Behörde des Landes Hessen übermittelt werden, die für die Speicherung der Daten verantwortlich ist. Die Speicherung der Dokumente, die zur Sperrung geführt haben ist erforderlich, weil diese für die Aufhebung einer verfügten Sperre und im Fall des § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV auch hinsichtlich der Aufhebung einer von einem anderen Veranstalter verfügten Sperre benötigt werden.

Die §§ 16 und 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden auf Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen klarstellend in Bezug genommen.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 7):

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem ehemaligen § 9 Abs. 4. Sie wurde an die Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 10:

Die Absätze 1 bis 3 des ehemaligen § 9 werden ersatzlos gestrichen. Sie gelten als Übergangsvorschriften gemäß § 29 Abs. 3 GlüStV in Verbindung mit § 27 für den Zeitraum bis spätestens 30. Juni 2013 fort.

Bisher war in § 9 Abs. 1 bis 3 bestimmt, dass der durch das Land beauftragte Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen und die niedersächsischen Spielbanken zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Spielersperrdatei verpflichtet sind. Spätestens zum 1. Juli 2013 soll gemäß den §§ 8, 23 und 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV ein übergreifendes Sperrsystem für Spielersperrern als bundesweites Zentralregister errichtet werden, das von der zuständigen Behörde in Hessen geführt werden wird.

Der ehemalige § 9 Abs. 4 findet sich, soweit er bestimmt, dass der Veranstalter seine Kundendaten der Glücksspielaufsicht anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen hat, nunmehr in § 8 Abs. 7.

Der bisherige § 10 kann insgesamt gestrichen werden. Die für die Führung der bundesweiten Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Behörde des Landes Hessen erfüllt die ihr nach dem Glücksspielstaatsvertrag zukommenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie speichert die Spielsuchtsperren, die ihr von den zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstaltern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden, und übermittelt die gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GlüStV im erforderlichen Umfang an die Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben. Betroffene haben ihre datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte gegenüber der für die zentrale Sperrdatei zuständige Behörde des Landes Hessen nach dem hessischen Datenschutzrecht geltend zu machen.

Zu Nummer 11 (§ 10):

Der § 24 ff. GlüStV sieht vor, dass die Länder Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Erlaubniserteilung an Spielhallen schaffen. In Niedersachsen sind diese im Vierten Abschnitt des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (§ 10) verortet.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung an Spielhallen. Aufgrund der Orts- und Sachnähe ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit für die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV bei den Behörden zu verorten, die auch für die Spielhallenerlaubnis nach § 33 i. GewO zuständig sind. Das sind die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden. Der bei den Behörden entstehende Verwaltungsaufwand soll durch Schaffung eines Gebührentatbestandes in der Allgemeinen Gebührenordnung ausgeglichen werden.

Absatz 2 beinhaltet eine Mindestabstandregelung. Mit der in § 25 Abs. 1 GlüStV vorgesehenen Abstandsregelung soll insbesondere der Betrieb mehrerer Spielhallen in einem Gebäudekomplex vermieden werden. Die Festlegung des Mindestabstandes obliegt den Ländern.

Die aus anderen Bundesländern bekannten Gesetze und Gesetzentwürfe sehen Mindestabstände von 50 bis zu 500 Metern vor.

Für ein Flächenland wie Niedersachsen mit sehr unterschiedlichen Strukturen aufgrund von Groß-, Mittel- und Kleinstädten sowie ländlichen Regionen ist eine differenzierbare Abstandsregelung am sachgerechtesten. Der Gesetzentwurf sieht daher einen zwingenden Mindestabstand von 100 Metern vor, um den ordnungspolitischen Zielsetzungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, einen größeren Mindestabstand einzuführen, wenn dies aufgrund der Umstände vor Ort geboten ist. Dabei kann ein höherer Mindestabstand auf Teilgebiete der Gemeinde beschränkt werden. Um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen, ist für einen von den Gemeinden eingeführten größeren Mindestabstand eine Obergrenze von 300 Metern vorgesehen.

Zu Nummer 12 (Fünfter Abschnitt):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (Sechster Abschnitt):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 13 Abs. 1):

Da die Lotterie „Quicky“ nicht mehr angeboten wird, wurde die Abgabenregelung dazu in Satz 3 gestrichen.

Satz 4 enthält Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abführung einer Glücksspielabgabe. In Satz 4 wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Sätze 1 bis 3 nicht für Wetten gelten, auf die § 4 d GlüStV Anwendung findet. In § 4 d GlüStV ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe als nicht steuerliche Abgabe durch die Länder geregelt. Es handelt sich hierbei um die Sportwettkonzessionen, die im Rahmen der sieben Jahre andauernden Experimentierklausel erteilt werden. Zugunsten der Konzessionsnehmer sieht § 4 d Abs. 7 GlüStV vor, dass vom Konzessionsnehmer auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes gezahlte Steuern auf die Konzessionsabgabe anzurechnen sind. Vor dem Hintergrund dieses die Sportwetten betreffenden Steuer- und Abgabensystems ist kein Raum mehr für eine zusätzliche niedersächsische Glücksspielabgabe im Rahmen der Experimentierklausel.

Zu Nummer 15 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10):

In Nummer 10 wird die Namensänderung der benannten Arbeitsgemeinschaft neben der Änderung in § 1 Abs. 5 auch an dieser Stelle im Gesetz nachvollzogen.

Der Landessportbund Niedersachsen e. V. spricht sich für eine Erhöhung seiner Finanzhilfe aus den Glücksspielabgaben von derzeit 27 160 500 Euro auf 35 000 000 Euro zuzüglich einer jährlichen Steigerung um 700 000 Euro beginnend ab 2013 aus.

Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung wünscht eine Erhöhung ihrer Finanzhilfe aus den Glücksspielabgaben von derzeit 500 000 Euro auf 2 000 000 Euro.

Die Medizinische Hochschule Hannover regt an, 1 600 000 Euro für die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie der Suchtprävention und der Hilfe für Suchtgefährdete zu verwenden, davon mindestens 800 000 Euro für die Förderung von solchen Projekten in Niedersachsen.

Daneben gibt es einen Vorstoß seitens der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. (VZN), für eine neue Finanzhilfe in Höhe von 2 300 000 Euro vorgesehen zu werden.

Über die Verwendung der Glücksspielabgabe und die Finanzhilfen an die Destinatäre ist für die Jahre 2012 und 2013 durch den im Dezember 2011 verabschiedeten Doppelhaushalt 2012/2013 entschieden. Eventuelle Erhöhungen der Finanzhilfen oder die Aufnahme neuer Destinatäre könn-

ten daher grundsätzlich erst zum 1. Januar 2014 wirksam werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung entschlossen, zunächst die Einnahmesituation unter den neuen Regelungen abzuwarten, da die spätere Änderung der Regelungen über die Finanzhilfen in einem separaten Gesetzgebungsverfahren unschwer möglich ist. Es besteht jedoch Einvernehmen innerhalb der Landesregierung, dass - sollte es zu Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe kommen - die Destinatäre hiervon profitieren sollen.

Soweit seitens der Destinatäre Erhöhungen ihrer Finanzhilfe gefordert werden, ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass die Destinatäre durch die festen Höhen der Finanzhilfen in den letzten Jahren Einnahmesicherheit hatten, obwohl die Einnahmen des Landes durch die Glücksspielabgabe nicht unwesentlich zurückgingen.

Der Forderung, 800 000 Euro für die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie für die Suchtprävention und die Hilfe für Suchtgefährdete in Niedersachsen vorzusehen, ist das Land durch die Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Landesfacharbeitsgemeinschaft der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. - nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 schon jetzt nachgekommen.

Zu Nummer 16 (Siebenter Abschnitt):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (§ 22):

Zu Buchstabe a (§ 22 Abs. 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 22 Abs. 2 Satz 1):

In § 22 Abs. 2 wird der bisherige Aufgabenbereich der Glücksspielaufsicht um die in den §§ 9 a und 19 Abs. 2 GlüStV neu eingeführten ländereinheitlichen oder gebündelten Verfahren erweitert. Für Niedersachsen ist dies von besonderer Bedeutung: Die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen soll künftig gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, den am Zahlungsverkehr Beteiligten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubten Glücksspiel untersagen. Zudem wird die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen gewerblichen Spielvermittlern, die in allen oder mehreren Ländern tätig werden, die Erlaubnisse gebündelt erteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 22 Abs. 2 Satz 2):

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffenen ländereinheitlichen Verfahren umfasst der Aufgabenbereich der Glücksspielaufsicht darüber hinaus künftig verstärkt die Unterstützung der im ländereinheitlichen Verfahren handelnden Stellen. Die in Satz 2 beschriebene Unterstützung kann insbesondere in der Mitwirkung in Arbeits- und Prüfgruppen des Glücksspielkollegiums sowie in der Mitwirkung bei der Überwachung ländereinheitlich erteilter Erlaubnisse bestehen.

Zu Buchstabe b (§ 22 Abs. 4 Satz 1):

In Absatz 4 sind die Erlaubnisse geregelt, die die Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt. Diese wurden um die in § 3 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Erlaubnis ergänzt, die bei einer anderweitigen wirtschaftlichen Betätigung und Gründung von Tochterunternehmen durch privatrechtliche Veranstalter im Sinne des § 3 Abs. 1 notwendig ist.

Die Zuständigkeit für die Erlaubnisse nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GlüStV ist zu streichen, da diese Zuständigkeit nach § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GlüStV die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wahrnehmen soll.

Zu Nummer 18 (§ 23):

Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 1):

§ 23 Abs. 1 Satz 2 enthält einen Katalog an Zuständigkeiten der Glücksspielaufsicht.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 23 Abs. 1 Satz 2):

Mit den Ergänzungen in Nummer 3 werden - entsprechend der Anpassungen für die Erlaubniserteilung in § 3 Abs. 4 - die notwendigen Anpassungen für die Überwachung der Annahmestellen, Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie“, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler und der Wettvermittlungsstellen vorgenommen.

Die Nummer 4 wird redaktionell angepasst.

Die neu angefügte Nummer 5 enthält die mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag an die Glücksspielaufsichtsbehörde in Niedersachsen übertragene Zuständigkeit gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV, nach der bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, den am Zahlungsverkehr Beteiligten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubten Glücksspiel zu untersagen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 23 Abs. 1 Satz 3):

Mit dem Verweis auf § 9a Abs. 3 GlüStV wird klargestellt, dass die Glücksspielaufsichten anderer Länder mit zentralen ländereinheitlichen Zuständigkeiten, die damit zusammenhängenden glücksspielaufsichtsrechtlichen Befugnisse auch in Niedersachsen wahrnehmen dürfen.

Zu Buchstabe b (§ 23 Abs. 3):

Mit dem Verweis auf die in § 9 a Abs. 1 und 2 Satz 1 GlüStV geregelten ländereinheitlichen Verfahren wird verdeutlicht, dass es sich bei diesen nicht um Fälle handelt, in denen es einer Ermächtigung bedarf. Nachdem die Glücksspielaufsicht Niedersachsen die Zuständigkeit gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV, nach der bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, den am Zahlungsverkehr Beteiligten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubten Glücksspiel zu untersagen ist, für alle Bundesländer übernommen wird, ist für Satz 2 kein Raum mehr.

Zu Nummer 19 (Achter Abschnitt):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 24):

Zu Buchstabe a (§ 24 Satz 1 Nr. 2):

Die Nummer 2 wurde im Wortlaut den neuen Nummern 3 bis 5 angepasst. Zudem ermöglicht die Verordnungsermächtigung nunmehr auch, die Darbietung des Glücksspielangebots in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3 zu regeln.

Zu Buchstabe b (§ 24 Satz 1 Nrn. 3 bis 5):

Die Nummern 3 bis 5 ermöglichen die Festlegung einer Höchstzahl der Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, der Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler und der Wettvermittlungsstellen sowie weiterer Voraussetzungen für diese im Bedarfsfall, insbesondere die Darbietung des Glücksspielangebots, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3. Nummer 5 dient dabei der Konkretisierung der nach § 10 a Abs. 5 GlüStV in Verbindung mit § 8 erforderlichen Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen und weiterer Voraussetzungen für diese. Die Höchstzahl der Wettvermittlungsstellen wird die Höchstzahl der Annahmestellen nicht überschreiten dürfen. Damit wird auch ohne Gesetzesänderung eine Ausrichtung am Ziel der Spielsuchtbekämpfung sowie die Berücksichtigung von zukünftigen tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Kanalisierung und Schwarzmarkt看ämpfung ermöglicht. Die Bestimmung der Höchstzahl in einer Verordnung gewährleistet eine schnelle Reaktionsmöglichkeit, falls die Anzahl anzupassen ist.

Zu Buchstabe c (§ 24 Satz 1 Nr. 6):

Die Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem wird nunmehr durch die §§ 8 und 23 GlüStV geregelt. Die Errichtung der bundesweiten Zentraldatei durch das Land Hessen und die Übernahme der Sperrdaten erfolgt spätestens zum 1. Juli 2013. Nummer 6 soll es ermöglichen, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen zur Mitwirkung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Nummer 21 (§ 26):

Redaktionelle Folgeänderungen. In Nummer 13 wird ergänzend auch der Verstoß gegen den Sperrdateiabgleich bei Lotterien, soweit dieser vorgeschrieben ist, sanktioniert.

Zu Nummer 22 (§ 27):

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV soll die zentrale Sperrdatei für Spielsuchtsperren spätestens zum 1. Juli 2013 bei der zuständigen Behörde des Landes Hessen errichtet werden. Bis zur Übernahme bleiben nach § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV zuständigen Stellen für die Unterhaltung eines übergreifenden Sperrsystems (§§ 8 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) verantwortlich.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung sollen die bisherigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Sperrdatei für Spielsuchtsperren bis zur Übernahme der Sperrdatei weiter gelten und darin künftig auch von Konzessionsnehmern ausgesprochene Spielsuchtsperren eingetragen werden können. Mit § 27 Abs. 2 wird eine Parallelspeicherung nach Übernahme der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 1):

Die Änderungen stellen eine Anpassung an die Regelungen des neuen Glücksspielstaatsvertrages (Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen) dar.

Das gesetzliche Ziel, das Glücksspiel ordnungsgemäß durchzuführen, wird zur Klarstellung um den Zusatz „und fair“ ergänzt. Dies entspricht einer glücksspielspezifischen Konkretisierung des im Gefahrenabwehrrecht (zu dem das Spielbankenrecht zählt) üblichen Begriffs „öffentliche Ordnung“. Hierdurch wird hervorgehoben, dass die Aufsicht - insbesondere bei der Genehmigung von Spielregeln - auch die Interessen der Spielerinnen und Spieler an einer nicht nur rechtstreuen sondern auch anständigen und gerechten (Fairness: anständiges Verhalten; gerechte, ehrliche Haltung anderen gegenüber [aus Duden - Deutsches Universalwörterbuch, 5. Auflage]) Durchführung des Glücksspiels zu berücksichtigen hat. Die Sicherstellung eines fairen Glücksspiels entspricht der Intention des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen (siehe Erläuterungen zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag, Teil A Abschnitt I Nr. 1).

Ein faires Spiel wird auch im schweizerischen Recht (Artikel 17 der Glücksspielverordnung) sowie im lichtensteinischem Recht (Artikel 78 der Spielbankenverordnung) verlangt. „Fair“ als Rechtsbegriff ist bereits in das niedersächsische Landesrecht eingeführt (z. B. § 24 des Niedersächsischen Architektengesetzes, § 10 des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes).

Die in der Anhörung vorgebrachten Vorbehalte gegen den Zusatz „und fair“ überzeugen nicht.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 7 Satz 2):

Die Ergänzung soll klarstellen, dass auch bei Delegation von Verantwortung die Spielbankzulassung wegen wiederholter oder schwerwiegender Verstöße widerrufen werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 8 Satz 3):

Durch die Neuregelung soll der Maßstab für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Genehmigung von gesellschaftsrechtlichen Änderungen nach § 2 Abs. 8 angeglichen werden. Die Spielbankzulassung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 dem Antragssteller u. a. erteilt, weil er die Ge-

währ für die Einhaltung der gesetzlichen Ziele aus § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 bietet. Die Genehmigung der in § 2 Abs. 8 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten gravierenden gesellschaftsrechtlichen Änderungen kann künftig ebenfalls nur erfolgen, wenn dem Zulassungsinhaber die Spielbankzulassung mutmaßlich auch mit den Änderungen erteilt worden wäre. Ist durch die nachträglichen Änderungen eine Beeinträchtigung der gesetzlichen Ziele aus § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 möglich, so hat der Zulassungsinhaber für eine Genehmigung diese Gefahr konkret zu widerlegen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 4):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 6 und 7 und Satz 3):

Durch die beabsichtigte Neuorganisation entfällt die laufende Überwachung aller Wartungs- und Reparaturarbeiten an spiel- und sicherheitstechnischen Geräten und Anlagen durch die Steueraufsicht vor Ort. Die Inbetriebnahme und spätere Veränderungen an diesen unterliegen nunmehr über § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 der Zustimmung durch die Spielbankaufsicht, um die von der Spielbank zu gewährende Spielbank- und Spielbetriebssicherheit sicherstellen und überwachen zu können. Dazu ist die Zustimmung - wie sich schon aus dem Sachzusammenhang ergibt - vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen einzuholen, da die nachträgliche Einholung der Zustimmung lediglich dazu führen würde, dass die Aufsicht die - möglicherweise - bereits eingetretene Gefährdung der Spielbetriebssicherheit entdeckt und ihre Beseitigung - per erneutem Verwaltungsakt - fordern müsste.

Bisher kann die Umsetzung von Anordnungen der Spielbankaufsicht durch die permanent im Spielsaal anwesende Steueraufsicht, die zudem über die Schlüsselgewalt der Automaten verfügt, sichergestellt werden. Um die Umsetzung von Anordnungen der Spielbankaufsicht auch nach Wegfall der permanenten Anwesenheit der Steueraufsicht im Rahmen der Neuorganisation sicherzustellen, wird durch die Regelungen in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 die Durchsetzbarkeit der aufsichtsrechtlichen Anordnungen auf andere Weise erhöht.

In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Regelung des § 9 Abs. 2 des neuen Glücksspielstaatsvertrages, wonach Klagen gegen aufsichtliche Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben, auf den Bereich der Spielbanken übertragen. Trotz des im Rahmen der Anhörung ohne nähere Begründung vorgebrachten Einwandes, diese Regelung sei für Spielbanken entbehrlich, wird hieran festgehalten.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 5):

Die Änderung beabsichtigt, in Zukunft von einer laufenden Überwachung des Spielbetriebs vor Ort durch das Finanzamt im Bedarfsfall Abstand nehmen zu können, wenn die Aufgabe der Steueraufsicht z. B. auch anderweitig sichergestellt werden kann. Gleichzeitig soll die Steueraufsicht einen umfassenden Zugriff auf laufende und gespeicherte Daten der technischen Anlagen und auf die entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen der Spielbanken erhalten. Die Finanzverwaltung ist gleichwohl weiterhin zur Überwachung des Spielbetriebs vor Ort berechtigt und benötigt hierzu weiterhin wie bisher einen eigenen Raum.

Bundesweit sind das Besucheraufkommen und der Bruttospielertrag in den Spielbanken seit Jahren rückläufig. Das Aufkommen aus der Spielbankabgabe in Niedersachsen ist von 2005 bis heute um mehr als 50 % zurückgegangen, u. a. wegen der Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag und dem Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Um wieder ein angemessenes Verhältnis von Erhebungsaufwand und Abgabenaufkommen zu erreichen, muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf diese Entwicklung reagieren zu können. Hinzu kommt, dass der Spielbankunternehmer entsprechend dem internationalen Standard erheblich in den Ausbau technischer Überwachungssysteme investiert hat. Die Struktur und die Arbeitsweise der Finanzaufsicht sind seit den 70er-Jahren im Wesentlichen unverändert. Der Wandel weg von einer im Wesentlichen manuellen Arbeitsweise in den Spielbanken hin zu dem Einsatz moderner Technik, insbesondere eines modernen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystems, muss und kann auch von der Verwaltung vollzogen werden.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 10 a und 10 b):

Diese Regelungen dienen der Umsetzung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Durch die Errichtung eines bundesweiten Zentralregisters für Spielsuchtsperren bedarf es einer zentralen niedersächsischen Datei nur noch im Hinblick auf die Störersperren der Spielbanken (für die Übergangszeit bis zur Errichtung des bundesweiten Zentralregisters vgl. zu Artikel 2 Nr. 22). In §§ 10 a und 10 b werden hierfür die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Die Datei für Störersperren wird - wie bisher - von der ZulassungsinhaberIn selbst eingerichtet und unterhalten. § 10 b Abs. 1 Satz 1 legt in Verbindung mit § 10 a Abs. 2 Satz 2 die zulässigen Speicherinhalte fest. § 10 b Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass dies auch für solche Sperren gilt, die von den dort genannten Stellen außerhalb Niedersachsens übermittelt werden, gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung keinen glücksspielrechtlichen Bezug zu Niedersachsen haben. Gemäß § 10 b Abs. 2 Satz 1 gelten die in § 23 Abs. 1 GlüStV in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages festgelegten Datenkategorien und die in § 23 Abs. 5 GlüStV in der Fassung vom Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages festgelegte Löschrfrist auch für Störersperren. Die Speicherung ergänzender Daten, die anlässlich einer Meldung bekannt geworden sind, ist unzulässig. In § 10 b Abs. 4 werden die Datenströme geregelt, die von der Sperrdatei an andere Stellen übermittelt werden dürfen.

In § 10 b Abs. 3 sind nunmehr die Auskunftsrechte geregelt, die auch für die Fremd- und Selbstsperren gelten.

Trotz in der Anhörung vorgebrachter Vorbehalte wird an den Regelungen zum Austausch von Störersperren festgehalten.

Soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Anhörung vorbringt, dass eine Regelung der Zugriffsrechte auf die Sperrdatei und eine Protokollierung der Zugriffe erforderlich sei, ist darauf hinzuweisen, dass beides durch den Zulassungsinhaber in Anwendung des Datenschutzes sichergestellt ist. Weiter wird vorgebracht, gesetzlich zu regeln, dass die erhobenen Daten zwingend die eindeutige Identifizierung der gesperrten Personen ermöglichen müssen. Es sind jedoch bisher keine entsprechenden Anwendungsfälle aus der Praxis bekannt, bei denen hier ein Problem bestanden hätte. Soweit die Auskunfterteilung auf Verlangen geändert worden; im Übrigen ist gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Betroffener vor einer Sperrung stets angehört wird. Der vorgebrachte Einwand, es sei technisch oder organisatorisch sicherzustellen, dass andere Stellen, an die eine Störersperre übermittelt wurde, die Dauer der Sperre nicht abrufen dürften, erübrigt sich, da dies bereits Praxis ist. Auch die Lösungsfristen der Sperren sind entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz eindeutig geregelt: Es gilt grundsätzlich die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebende Lösungsfrfrist. Nur bei einem vorzeitigen Wegfall der Sperre ergibt sich aus dem Niedersächsischen Spielbankengesetz ein Anspruch auf vorzeitige Löschung.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a (§ 10 c):

Die Überschrift wird angepasst, da neben die Videoüberwachung nunmehr weitere elektronische Überwachungssysteme treten. Die Überwachungssysteme werden nunmehr insgesamt in § 10 c geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 10 c Abs. 1 Satz 1):

Die Videoüberwachung soll künftig auch zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6 NSpielbG) nutzbar sein und somit u. a. dem Jugend- und Spielerschutz dienen.

Zu Buchstabe c (§ 10 c Abs. 2):

Die bisherige Regelung in § 10 c Abs. 2 wurde in der Praxis nicht genutzt. Durch die Neuregelung wird die Nutzung der vorhandenen technischen Überwachungssysteme gesetzlich angeordnet. Deren Einsatz ist nunmehr Bedingung für den Spielbetrieb (siehe § 10 d Abs. 1). Die Daten und Unterlagen sind entsprechend den steuerlichen Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern. Hier-

durch soll zudem verdeutlicht werden, dass zum Zwecke der Besteuerung auf die Automatendaten abzustellen ist.

Der in der Anhörung geäußerten Vorbehalte, dass die Anordnung einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Aufbewahrung zu einer Steigerung der Bürokratiekosten führen würde, unterstellt, dass die Unterlagen und Daten bisher nicht entsprechend bereit gehalten werden. In diesem Fall wäre die Steigerung der Bürokratiekosten hinzunehmen.

Zu Buchstabe d (§ 10 c Abs. 3):

§ 10 c Abs. 3 wird durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 2 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 10 d):

In § 10 d Abs. 2 wird dem Zulassungsinhaber und den für ihn handelnden Personen eine gesteigerte Aufsichtspflicht zur Vornahme von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auferlegt. Gleichzeitig wird der Einsatz der elektronischen Überwachungssysteme zur Bedingung für die Durchführung des Spielbetriebs gemacht.

Zur besseren Verwirklichung der Ziele des § 1 hat der Zulassungsinhaber die in § 10 d Abs. 2 benannten Beauftragten mit qualifiziertem Personal in verantwortlicher Position zu besetzen.

Während § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 für den Zeitpunkt der Ausschreibung der Zulassung die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und des Leitungspersonals sicherstellt, regelt § 10 d Abs. 3 und 4 die Überwachung der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des Leitungspersonals während der Laufzeit der Zulassung.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a und b (§ 11):

Der Absatz 2 entfällt, da die Rechtsverordnung nach § 11 umfangreich um Regelungen ergänzt wird, deren Aushang im Spielsaal es nicht bedarf. Insgesamt hat sich die Notwendigkeit, die Spielordnung im Spielsaal auszuhängen, erübrigt, da sich der Inhalt der Rechtsverordnung grundlegend geändert hat. Durch Fortfall des Absatzes 2 wird Absatz 1 zu § 11 Satz 1.

In § 11 Satz 1 Nr. 8 werden die Regelungen zum Umfang der Datenkontrolle und -verarbeitung sowie die Löschung der Daten auf die übrigen technischen Überwachungssysteme erweitert.

Die Nummern 9 bis 12 werden in § 11 neu angefügt.

Die bisher in den einzelnen Spielbankzulassungen bestimmten Melde- und Aufzeichnungspflichten sollen zur besseren Durchsetzbarkeit dieser Pflichten künftig per Verordnung geregelt werden. Durch den Fortschritt der Technik, Veränderungen in den Arbeitsprozessen der Spielbank oder durch die Genehmigung neuer Spielgeräte und Sicherheitseinrichtungen kann sich ein Bedarf ergeben, die Melde- und Aufzeichnungspflichten künftig anzupassen, sodass eine unmittelbare Regelung im Niedersächsischen Spielbankengesetz nicht flexibel genug wäre.

Um künftig auch von einer Vollüberwachung des Tischspiels durch das Finanzamt Abstand nehmen zu können, ist es erforderlich, den Bargeld- und Spielmarkenverkehr im Tischspiel regeln zu können. Ziel ist eine zumutbare, möglichst frühzeitige Erfassung, um das Tischspiel einer nachgelagerten Kontrolle zugänglich zu machen. Darüber hinaus sind Regelungen zur Sicherung des Bargeldbestandes der Glücksspielautomaten erforderlich, wenn die Spielbank künftig die alleinige Schlüsselgewalt über die Automatentüren inne haben sollte. Auch diese Regelungen ergeben sich aus den gleichen Gründen wie bei Nummer 9 die Notwendigkeit, diese per Verordnung zu regeln.

Über Nummer 11 sollen in der Verordnung die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit geregelt werden. Durch mögliche Veränderungen der Organisation und Struktur des Zulassungsinhabers ist es erforderlich, die Anforderungen entsprechend in der Verordnung anzupassen zu können.

Der in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und § 10 c Abs. 2 Satz 1 verwendete Begriff „wesentliche Betriebsdaten“ muss definiert werden. Um diese Definition dem Stand der Technik entsprechend anpassen zu können, soll die Regelung über Nummer 12 in der Verordnung erfolgen. Der in der Anhörung

vorgebrachte Einwand, dass die Verordnungsermächtigung hier nicht ausreichend sei, da „Wesentliches“ im Gesetz zu regeln sei, verkennt, dass es hier lediglich darum geht, aus den vorhandenen Betriebsdaten bestimmte herauszugreifen, um die Anwendung der genannten Regelungen nicht auf sämtliche Betriebsdaten ausweiten zu müssen.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4):

Die Ergänzung dient der besseren Durchsetzbarkeit der Melde- und Aufzeichnungspflichten nach § 11 Satz 1 Nummer 9.

Zu den Buchstaben b und c (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 7):

Wer Personen am Spiel teilnehmen lässt, die nicht zum Spiel zugelassen sind, handelt ordnungswidrig. Künftig sollen hierunter nicht nur Verstöße gegen Spielersperren fallen, sondern alle Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) erfassen. Gleiches gilt für die Ordnungswidrigkeit der verbotenen Spielteilnahme.

Zu Nummer 11 (§ 14 Abs. 5):

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV soll die zentrale Sperrdatei für Spielsuchtsperren spätestens zum 1. Juli 2013 bei der zuständigen Behörde des Landes Hessen errichtet werden.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung sollen die bisherigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Sperrdatei für Spielsuchtsperren bis zur Übernahme der Sperrdatei weiter gelten und darin künftig auch von Konzessionsnehmern ausgesprochene Spielsuchtsperren eingetragen werden können.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung):

Nach den verschiedenen Änderungen, die sich zum Teil auch auf die Gesetzesgliederung auswirken, sollen das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom für Wirtschaft zuständigen Ministerium und das Niedersächsische Spielbankengesetz vom Finanzministerium deklaratorisch in übersichtlicher Form neu bekannt gemacht werden können und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt werden können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen. Das Ratifizierungsgesetz in Artikel 1 sowie die Verordnungsermächtigungen in Artikel 2 Nr. 20 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, die übrigen Regelungen - wie der mit Artikel 1 zu ratifizierende Staatsvertrag - am 1. Juli 2012.

Zu Absatz 2:

Am 1. Juli 2012 tritt das Ratifizierungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag, der mit dem in Artikel 1 ratifizierten Staatsvertrag abgelöst wird, außer Kraft.

Vorsorglich wird in Nummer 2 bestimmt, dass der als Landesrecht fortgeltende Glücksspielstaatsvertrag vom 30. Januar/31. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 756, 768), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 102), außer Kraft tritt.

Auch das Ratifizierungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen tritt am 1. Juli 2012 außer Kraft. Dieser Staatsvertrag tritt nach Artikel 2 Abs. 3 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Juli 2012 außer Kraft.

Zu Absatz 3:

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, wenn nicht bis zum 30. Juni 2012 mindestens Ratifikationsurkunden von 13 Bundesländern bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt wurden. In diesem Fall treten die Artikel 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 2 Nrn. 1 bis 19, 21 und 22, Artikel 3 Nrn. 1, 5, 6 und 11 und Artikel 4 Abs. 1 nicht in Kraft. Es bedarf dann weiterhin des Ratifizierungsgesetzes für den Staatsvertrag über das Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Januar/31. Juli 2007, da in Artikel 6 dieses Gesetzes die Fortgeltung dieses Staatsvertrages als Landesrecht in Niedersachsen geregelt ist, obwohl die Vertragslaufzeit ohne Verlängerung ausgelaufen ist. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag kann nicht wie der Staatsvertrag über das Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Januar/31. Juli 2007 in Niedersachsen als Landesrecht gelten, wenn er zwischen den Bundesländern gegenstandslos wird, da in dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag Zuständigkeiten anderer Bundesländer auch für Niedersachsen vereinbart werden. Artikel 1 und 2 Nr. 20 treten in diesem Fall außer Kraft.

Zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Geltendes Recht

Die Länder haben im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV), der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an den Kernzielen des Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit, die von je her die Glücksspielgesetzgebung der Länder leiten, festgehalten. Sie haben das Glücksspielrecht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, Az. 1 BvR 1054/01) ländereinheitlich geregelt. Kernziele des Vertrages sind die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1), die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots (§ 1 Satz 1 Nr. 2), der Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3), sowie die Sicherstellung eines fairen Spiels und der Schutz vor Kriminalität (§ 1 Satz 1 Nr. 4). Der Glücksspielstaatsvertrag gilt nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist in § 28 Abs. 1 Satz 1 nach den Fortgeltungsanordnungen in den Ausführungsgesetzen der Länder als Landesgesetz fort.<sup>2</sup>

2. Rechtsprechung

Der Glücksspielstaatsvertrag selbst ist in seinen Zielen und Einzelregelungen von der Rechtsprechung gebilligt worden; allerdings ist das im Staatsvertrag verankerte staatliche Wettmonopol wegen der Entwicklung in anderen, vom Glücksspielstaatsvertrag nicht erfassten Bereichen, wie dem gewerblichen Automatenspiel, unionsrechtlich auf den Prüfstand gestellt worden.

Die Verfassungskonformität des Glücksspielstaatsvertrages hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Kammer-Rechtsprechung früh festgestellt (BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2008, Az. 1 BvR 928/08; Beschluss vom 14. September 2009, Az. 1 BvR 880/09). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsraum der Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt, im Einklang mit ihrer eigenen Werteordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Gemeinschaftsgüter im Glücksspielbereich ergeben, und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Ziele ihrer Politik festzulegen sowie das angestrebte Schutzniveau zu bestimmen (EuGH, Urteil vom 8. Juli 2010, Rs. C-447/08 - Sjöberg und C-448/08 - Gerdin; Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange und C-258/08 - Ladbrokes; Urteil vom 8. September 2009, Rs. C-42/07 - Liga Portuguesa; Urteil vom 6. März 2007, Rs. C-338/04 u. a. - Placanica u. a.; Urteil vom 6. November 2003, Rs. C-243/01 - Gambelli u. a.; Urteil vom 21. Oktober 1999, Rs. C-67/98 - Zenatti; Urteil vom 19. Mai 2009, Rs. C-171/07 und C-172/07 - Doc Morris, Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-347/09 - Dickinger u. a.). In seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 -

<sup>2</sup> Gilt vorbehaltlich der von BW in Aussicht genommenen Ergänzung des dortigen Landesrechts.

Markus Stoß und Rs. C-46/08 - Carmen Media) zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag hat der Gerichtshof die unionsrechtliche Zulässigkeit der staatlichen Glücksspielmonopole (§ 10 Abs. 2 und 5 GlüStV) im Kern bestätigt, zugleich aber die Reichweite des unionsrechtlichen Kohärenzgebots näher herausgearbeitet. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass weder Vollzugsschwierigkeiten im Internet noch der Umstand, dass von verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol unterliegen und andere nicht, der Geeignetheit eines Staatsmonopols entgegenstehen (EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. 316/07 - Markus Stoß u. a., Rn. 84 f., 96). Der Gerichtshof sieht dessen Kohärenz aber in Frage gestellt, wenn ein Mitgliedstaat bei anderen Glücksspielen mit höherem Suchtpotenzial (wie vor allem beim gewerblichen Automatenenspiel) eher auf eine Einnahmenmaximierung im Wege von Angebotserweiterung und Ermunterung zum Spiel abzielt. Denn dies könne zur Folge haben, dass das der Errichtung des Staatsmonopols zugrunde liegende Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, mit ihm nicht mehr wirksam verfolgt und daher im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) auch nicht mehr gerechtfertigt werden kann (EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u. a., Rn. 107, Rs. 46/08 - Carmen Media, Rn. 67 f./71).

Unabhängig vom staatlichen Glücksspielmonopol sind vom Gerichtshof der Europäischen Union der allgemeine Erlaubnisvorbehalt aus § 4 Abs. 1 und 2 GlüStV und das der Spielsuchtbekämpfung dienende Internetverbot aus § 4 Abs. 4 GlüStV als unionsrechtskonform gebilligt worden (EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 87, 105). Eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von den verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse hat der Gerichtshof der Europäischen Union in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung abgelehnt (EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u. a. Rn. 112; Urteil vom 3. Juni 2010 Rs. C-203/08 - Sporting Exchange und Rs. C-258/08 - Ladbrokes; Urteil vom 8. September 2009, Rs. C-42/07 - Liga Portuguesa).

Ausgehend von dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09) den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt und die ordnungsrechtlichen Anforderungen als nicht monopolbezogene Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages bestätigt und mit Urteil vom 1. Juni 2011 (Az. 8 C 5.10) klargestellt, dass auch das Internetverbot weder gegen das Grundgesetz noch gegen Unionsrecht verstößt. Diesen Feststellungen sind sämtliche Oberverwaltungsgerichte, die sich mit der Verfassungs- und Unionsrechtskonformität des Glücksspielstaatsvertrages im einstweiligen Rechtsschutz befassen, gefolgt.

In kartellrechtlicher Hinsicht hat der Bundesgerichtshof die Rechtmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrages bestätigt und die dem Kartellrecht entzogene ordnungsrechtliche Lotteriehochheit der Länder hervorgehoben (BGH, Beschluss vom 14. August 2008, Az. KVR 54/07).

### 3. Ergebnisse der Evaluierung

Entsprechend dem Auftrag nach § 27 GlüStV wurde den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ein Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages (Evaluierungsbericht) vorgelegt. Der Bericht ist nach Durchführung einer auf zahlreiche Datenquellen gestützten Ex-Post-Analyse und nach sorgfältiger Prüfung unter Beteiligung der Normadressaten zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Vorschriften, die Gegenstand der Analyse waren, im Wesentlichen bewährt haben und eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels darstellen (vgl. Evaluierungsbericht S. 5, 7). Das ordnungsrechtliche Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspiel sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung in legale Bahnen zu lenken, sei allerdings nicht in jeder Hinsicht in dem von den Ländern mit dem Glücksspielstaatsvertrag anvisierten Umfang erreicht worden. Dies belege das große Angebot illegalen Glücksspiels im Internet. Der Bericht wurde von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen.

Die Länder haben zudem eine international vergleichende Analyse des Glücksspielwesens in Auftrag gegeben, die ein Konsortium (bestehend aus dem Schweizerischen Institut für

Rechtsvergleichung in Lausanne, dem Institut Créa de macroéconomie appliquée der Universität Lausanne und der Arbeitseinheit „Angewandte Glücksspielforschung“ des Instituts für Psychologie und Kognitionsforschung an der Universität Bremen) im Juli 2009 vorgelegt hat. Diese Studie, die die nationale Evaluierung der Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages um eine international vergleichende Perspektive ergänzen sollte, bietet für sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für Australien, Norwegen, die Schweiz und die Vereinigten Staaten eine detaillierte Analyse des Glücksspielmarktes unter rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Aspekten. Sie verdeutlicht die Umsatzentwicklung von 2000 bis 2007 in verschiedenen Bereichen des Glücksspiels. Dabei zeigen die Kennzahlen, dass neben den Wetten europaweit insbesondere die Umsätze bei Spielautomaten außerhalb von Spielbanken deutlich gestiegen sind und sich die Pro-Kopf-Ausgaben bei dieser Art des Glücksspiels innerhalb von sieben Jahren fast verdoppelt haben (International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, Teil I, S. 27, Tabelle 7).

In der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens ist zudem die hohe Suchtgefahr des Internetglücksspiels aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht bestätigt worden, wobei dies vor allem für Casinospiele, aber auch für Sportwetten gilt. Die Gutachter haben indes zugleich auch darauf hingewiesen, dass eine lückenlose Überwachung eines Internetverbotes illusorisch erscheint, weil es immer wieder Anbieter und Kunden geben wird, die bestehende Maßnahmen gezielt aushebeln. Soweit eine effektive Kontrolle des Zugangs zu Glücksspielen im Internet nicht zu realisieren sei, sei der restriktiven Zulassung unter staatlicher Kontrolle der Vorzug zu geben (International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, Teil IV Nr. 2.12.1). Diese Einschätzung knüpft an die zu beobachtende tatsächliche Entwicklung an: In den letzten Jahren haben sich vor allem unter der Einfluss der wachsenden Bedeutung des Internets illegale Glücksspielangebote in erheblichem Umfang etabliert. Schätzungen zur Größe des Schwarzmarktes sind naturgemäß schwierig. Auf der Grundlage von im Rahmen der Evaluierung exemplarisch ausgewerteten Studien und Unterlagen bewegen sich die Markteinschätzungen für Online-Sportwetten in einer Skala von 1,6 Mrd. Euro bis 3,9 Mrd. Euro, was Bruttoerträge in einer Größenordnung von rund 0,1 bis 0,3 Mrd. Euro ergäbe (vgl. Evaluierungsbericht, S.87 ff.). Für Online-Poker und Online-Casinospiele wurden im Rahmen der Evaluierung von verschiedenen Seiten Angaben zum Marktvolumen (Jahr 2009) gemacht. Die Bruttospielerträge bei Casinospiele bewegen sich danach in der Bandbreite von 0,1 bis 0,3 Mrd. Euro, das Volumen der Gebühren, die Spieler beim Poker an den Veranstalter zu leisten haben („Taxe“), liegt zwischen 0,2 und 0,3 Mrd. Euro.

#### 4. Verfahren

Die Länder haben aufbauend auf den aus der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens gewonnenen Erkenntnissen bereits im Jahr 2010 eine umfassende strukturierte Anhörung der Beteiligten (u. a. Glücksspielanbieter, Verbraucherschützer, Suchtfachleute) zum Thema „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“ durchgeführt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 10. März 2011 für den Erhalt des Lotteriemonopols und ein Konzessionsmodell bei Sportwetten ausgesprochen. Sie haben bei ihrer Konferenz am 6. April 2011 den Entwurf eines Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GlüÄndStV) zur Anhörung und Notifizierung freigegeben. In der Zeit vom 15. April bis 6. Mai 2011 fand eine ergänzende schriftliche und am 25. Mai 2011 eine nichtöffentliche mündliche Anhörung zum Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Stand: 14. April 2011) statt. In dem Notifizierungsverfahren hat die Europäische Kommission am 18. Juli 2011 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf vorgelegt. Ferner haben die Regierung Maltas eine ausführliche und die Regierung des Vereinigten Königreichs eine Stellungnahme übermittelt. Die Ergebnisse der Anhörung und die Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

## II. Lösung

### 1. Fortentwicklung des Glücksspielstaatsvertrages

Die mit dem Glücksspielstaatsvertrag geschaffene Regelung wird aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung, der Erkenntnisse aus der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens sowie aus der umfassenden Anhörung der Beteiligten und unter Beachtung der Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren fortentwickelt. Dabei werden die vielschichtige Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Gerichtshofs der Europäischen Union und die Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt. Von einer vollständigen Neuregelung wird abgesehen, weil an den Zielen der Regulierung der Glücksspiele - mit einer neuen Akzentuierung - und den wichtigsten Instrumenten zu ihrer Durchsetzung grundsätzlich festgehalten werden soll.

Daher kann bei allen Regelungen, die unverändert fortgelten, auf die Erläuterungen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages zurückgegriffen werden.

### 2. Kernziele des Staatsvertrages

Die Glücksspielangebote sollen weiterhin zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. In Deutschland ist seit jeher eine Politik der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit verfolgt worden, die dazu geführt hat, dass das Glücksspielangebot in Deutschland bei einer langfristigen Betrachtung über 25 Jahre in Relation zum Bruttoinlandsprodukt nicht gewachsen, sondern stabil geblieben ist (Studie des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung zum Glücksspielmarkt in der EU, April 2006, S. 1117 ff.). Auch in Zukunft soll an diesem traditionellen Regulierungsansatz und an den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages festgehalten werden. Die Kernziele werden jedoch aufgrund der Ergebnisse der Evaluation und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der europäischen Entwicklung neu akzentuiert. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine Glücksspielregulierung mit differenzierten Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen erforderlich, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätspotenzialen Rechnung zu tragen (§ 1 Satz 2). Dabei stehen die Ziele des § 1 Abs. 1 Satz 1 gleichrangig nebeneinander. Bei dem Ziel der Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots in § 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Aspekt der Schwarzmarkt-bekämpfung hervorgehoben. Dem wird einerseits durch eine Präzisierung der Eingriffs- und Vollstreckungsbefugnisse und die Effektivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden der Glücksspielaufsicht, andererseits durch ein legales Glücksspielangebot, das eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspiel darstellt und darstellen kann, Rechnung getragen (so nun ausdrücklich § 1 Satz 1 Nr. 2). Insoweit ist sowohl auf die Öffnung des Internets für von den zuständigen deutschen Behörden erlaubte Lotterie- und Sportwettangebote als auch auf die probeweise Vergabe einer begrenzten Zahl von Sportwettkonzessionen zu verweisen. Die Kanalisierung bezweckt nicht allein, die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote, sondern bei diesen wiederum in Richtung der insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefahrenträchtigen Spielformen zu lenken.

### 3. Lotterien

Für den Bereich der Lotterien mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial (§§ 12 bis 18) verbleibt es beim staatlichen Veranstaltungsmonopol. Die Länder verfügen gegenüber den staatlichen Veranstaltern im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 im Vergleich zu der bloßen Aufsicht über Private über zusätzliche Mittel, mit denen sie deren Verhalten außerhalb der gesetzlichen Regulierungsmechanismen und Kontrollen beeinflussen und steuern können (EuGH, Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 42; Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u. a., Rn. 82; vgl. auch BVerfG, Urteil v. 28. März 2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rn. 118). Dieses erhöhte Steuerungspotenzial gegenüber staatlichen Veranstaltern erlaubt es den Ländern, den besonderen Gefahren im Bereich der Lotterien wirksamer zu begegnen und die Ziele des § 1 effektiver zu verfolgen (s. die Erläuterungen zu § 10 GlüStV). Das ist umso wichtiger, als Lotterien in Deutschland die am häufigsten genutzten Glücksspiele darstellen (siehe die PAGE-Studie: Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie, Endbericht vom 19. März 2011 der Universitätsmedizin Greifswald, der Universität

Lübeck und des Forschungsverbund EARLINT an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, S. 51 und 71), die zugleich bei entsprechender Ausgestaltung - vor allem bei hoher Frequenz - für pathologische und suchtgefährdete Spieler eine dem Kleinen und Großen Spiel in Spielbanken, den Sportwetten oder dem Spiel an Geldspielautomaten vergleichbare Attraktivität zeigen (PAGE-Studie, S. 64). Lotterien sind zudem wegen der Intransparenz der Gewinnermittlung und -verteilung strukturell anfällig für Manipulationen und können wegen der hohen angesammelten Summen zu kriminellen Handeln verleiten. Die Gefahren resultieren dabei vor allem aus der Veranstaltung selbst. Sie verbleibt daher weiterhin in staatlicher Hand, um wie bislang ein zuverlässiges, dank der konkreten Ausgestaltung wenig gefährliches Lotteriedienstangebot zu gewährleisten. Um sich abzeichnenden Tendenzen zur Abwanderung in nicht erlaubte und somit nicht kontrollierte Angebote entgegenzuwirken, wie sie sich u. a. im Zulauf zu staatenübergreifenden Lotterien und zu im Ausland veranstalteten Wetten auf die Lotterien des Deutschen Toto- und Lottoblocks zeigen, und um die Nachfrage dauerhaft und zukunftsfähig in Richtung des legalen Angebots zu kanalisieren, erscheint es jedoch geboten, in Vertrieb und Angebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen. Daher wird das Internet wieder geöffnet. Damit soll für den Eigenvertrieb von Lotterien den illegalen Glücksspielangeboten im Internet eine legale, sichere und den Spieler- und Jugendschutz gewährleistende Alternative gegenüber gestellt werden. Bei diesen Modifikationen wird aber nach wie vor dem in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten besonderen Gefährdungspotenzial des Internetglücksspiels Rechnung getragen. Dieses besteht in einem hohen Maß an Bequemlichkeit, einer zeitlich unbeschränkten Verfügbarkeit des Angebots, Effekten der Gewöhnung und Verharmlosung, einem im Vergleich zur Abgabe des Spielscheins in der Annahmestelle höheren Abstraktionsgrad sowie spezifischen Gefährdungen jugendlicher Spieler. Glücksspiele im Internet haben deshalb ein erheblich höheres Gefährdungspotenzial als traditionelle Vertriebskanäle und sind mit ihnen nicht austauschbar (EuGH, Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 80 und 83). Unter Wahrung eines ordnungsrechtlichen Ansatzes wird daher für Lotterien im Internet ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Die Erlaubnisvoraussetzungen orientieren sich an der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV, die sich im Hinblick auf die Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes bei Lotterien im Internet bewährt hat (vgl. Evaluierungsbericht S. 75 f.) und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2008, Az. 1 BvR 928/08). Durch hohe Standards zum Schutz der Verbraucher und von Minderjährigen wird dabei den mit dem Glücksspiel im Internet stets verbundenen besonderen Gefahren konsequent vorgebeugt.

4. Experimentierklausel mit Konzessionsmodell für Sportwetten
  - a) Sportwetten weisen im Vergleich zu den Lotterien ein anderes Gefahrenpotenzial auf: Von Manipulation bedroht ist bei ihnen weniger die Wettveranstaltung selbst als vorrangig das bewettete Ereignis. Allerdings können Sportwetten, vor allem dann, wenn sie als Live- oder Ereigniswetten angeboten werden, ein nicht unerhebliches Suchtpotenzial entwickeln, zumal die Spielteilnehmer - wie Untersuchungen zeigen - dazu neigen, den Einfluss ihrer Sachkenntnis auf den Spielerfolg zu überschätzen. Die Evaluierung belegt indes, dass es zuletzt kaum noch gelungen ist, die erhebliche Nachfrage in diesem Bereich auf das nach Angebot und Vertriebsweg eng begrenzte Sportwettangebot der staatlichen Veranstalter zu kanalisieren. Vielmehr hat sich, zu Lande wie im Internet, ein Schwarzmarkt herausgebildet, dessen Bekämpfung sich als schwierig erwiesen hat. Angesichts dieses umfangreichen Schwarzmarktes soll auf diesem Gebiet von dem bisherigen Veranstaltungsmonopol abgewichen werden. Stattdessen soll im Rahmen einer Experimentierklausel erprobt werden, durch ein kontrolliertes Angebot privater Konzessionäre, welche hohen Auflagen, staatlicher Kontrolle und einer Beschränkung ihres Produktportfolios unterliegen, den Schwarzmarkt zurückzuführen oder in ein legales Feld zu überführen. Eine solche Kanalisierung soll sowohl die vom Sportwettbetrug ausgehenden Gefahren für die Integrität sportlicher Wettbewerbe als auch die von der Spielteilnahme ausgehenden Risiken für den Verbraucher reduzieren. Da es somit um eine Kanalisierung, nicht aber um eine Ausweitung des Marktes, sowie um eine engmaschige Kontrolle geht, wäre es nicht vertretbar, diese Art des Glücksspiels dem freien Spiel der Kräfte des Marktes zu überlassen. Daher wird nur eine begrenzte Zahl von Anbietern zu-

gelassen. Diese können zum einen über ein Vertriebsnetz von Wettvermittlungsstellen tätig werden, zum anderen unter besonderen Voraussetzungen auch im Internet. Dabei ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, wobei die Öffnung des Internets wegen der mit ihm verbundenen spezifischen Gefahren wiederum nur unter besonderen Schutzvorkehrungen vertretbar erscheint.

- b) Die Limitierung der Zahl der Anbieter ist ein bekanntes und bewährtes Instrument im Glücksspielrecht vieler Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Neben den staatlichen Monopolen sind Einer-Konzessionen (wie bei der National Lottery in Großbritannien) und eine begrenzte Anzahl von Konzessionen (wie bei den Spielbanken in Österreich), die privaten Anbietern offenstehen, seit langem bekannt. In der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens ist deshalb von den Wissenschaftlern sogar die Konzession begrifflich als System definiert worden, in dem eine im Voraus zahlenmäßig beschränkte Menge an Lizenzen für die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen im entsprechenden Marktsegment erteilt und die Erbringung solcher Dienstleistungen ohne Lizenzen gesetzlich verboten wird (International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens, Teil I Nr. I.3.1 - siehe auch die Länderdarstellungen in Teil II).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union steht es einem Mitgliedstaat, der das Ziel verfolgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern, u. a. grundsätzlich frei, eine Erlaubnisregelung zu schaffen und dabei Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der zugelassenen Veranstalter vorzusehen (vgl. EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 84 unter Verweis auf Urteil vom 6. März 2007, Rs. C-338/04 u. a. - Placanica u. a., Rn. 53; Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-212/08 - Zerturf, Rn. 41 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09, Rn. 62 und 15/09, Rn. 70) hervorgehoben, dass der Gerichtshof der Europäischen Union damit ein „Konzessionssystem“ (hier für Sportwetten) behandelt; die Grundentscheidung, ob es zur Erreichung der verfolgten Gemeinwohlziele besser ist, ein Staatsmonopol für bestimmte Glücksspiele (etwa Sportwetten und Lotterien) vorzusehen oder aber stattdessen private Anbieter zu konzessionieren und mit den erforderlichen Auflagen zuzulassen, liege allein im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates (a. a. O., m. w. Nachw.). Da unter bestimmten Voraussetzungen ein staatliches Monopol verfassungs- und europarechtskonform ist, ist die rechtsnormative Verknappung des Wettangebots durch Limitierung der Zahl der Anbieter erst recht zulässig, zumal damit ein begrenzter privater Wettbewerb eröffnet wird (vgl. von Mutius, Rechtsgutachten zu den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben sowie der verwaltungs- und abgabenrechtlichen Ausgestaltung einer rechtsnormativ begrenzten und gesteuerten Teilliberalisierung des Sportwettenmarktes, erstattet im Auftrag des Deutschen Buchmacherverbandes, Juni 2007, S. 28 f.; vgl. zu dieser Überlegung auch EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58).

Das Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, als auch das Ziel, dadurch Straftaten vorzubeugen, dass die im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle unterworfen und Glücksspieltätigkeiten in Bahnen gelenkt werden, die diesen Kontrollen unterliegen, können eine zahlenmäßige Begrenzung von Konzessionen rechtfertigen (EuGH, Urteil vom 6. März 2007, Rs. C-338/04 - Placanica u. a., Rn. 52; Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58; Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 84). Werden vom Mitgliedstaat mit der Beschränkung mehrere legitime Ziele verfolgt, sind diese in ihrer Gesamtheit zu würdigen (EuGH, Urteil vom 21. Oktober 1999, Rs. C-67/98 - Zenatti, Rn. 35; Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-258/08 - Ladbrokes, Rn. 26). Die in § 4 a Abs. 3 GlüStV generell vorgeschriebene Begrenzung der Zahl der Konzessionen stellt vor diesem Hintergrund eine zulässige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 56 AEUV) dar.

- c) Mit der Experimentierklausel soll zeitlich und im Umfang begrenzt der Markt durch die Erteilung von Konzessionen für private Sportwettveranstalter geöffnet werden (§ 10 a Abs. 1 bis 3 GlüStV). Die Angebote der Konzessionsnehmer werden die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages zur Prävention und Bekämpfung von Wettsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV) sowie zum Spieler- und Jugendschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV) zu

erfüllen haben. Die konzessionierten Wettveranstalter sollen für die Spieler geeignete legale Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel schaffen, die im Umfang den festgestellten Schwarzmarkt abbilden. Ziel ist die Lenkung der Spiellust in rechtmäßige Bahnen, die Begrenzung der Zahl der Konzessionen verhindert eine Gewinnmaximierung um jeden Preis. Am Ziel der Begrenzung des tatsächlichen (legalen und illegalen) Glücksspielangebots wird so festgehalten (§ 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV). Im Übrigen trägt die Konzessionierung einer begrenzten Zahl von Wettveranstaltern zur Abwehr von Kriminalitäts- und Betrugsgefahren (§ 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 GlüStV) bei, weil ein hohes Interesse der Konzessionsnehmer an einer legalen, unbeanstandeten Tätigkeit vorausgesetzt und eine effektive Überwachung leichter ins Werk gesetzt werden kann. Die begrenzte Zahl der Konzessionen ermöglicht es außerdem, im Konzessionsverfahren die Bewerber genau zu prüfen und dabei zahlreiche Erkenntnisse, auch der Sicherheitsbehörden, einzubeziehen. Damit wird der präventive Schutz vor kriminellen Strukturen im Markt deutlich besser zu gewährleisten sein als bei einem Erlaubnissystem, bei dem die große Zahl der Bewerber faktisch nicht in dieser Weise überprüft werden kann.

Nach § 10 a GlüStV soll für einen Zeitraum von sieben Jahren anstelle des Wettmonopols ein Konzessionssystem mit länderübergreifend 20 Sportwettkonzessionen erprobt werden, die nach Durchführung eines unionsweiten Auswahlverfahrens erteilt werden. § 10 a GlüStV wird bewusst nicht als endgültige Regelung, sondern zunächst nur als Experimentierklausel formuliert. Dieses Vorgehen, zunächst in einer befristeten Erprobung Erfahrungen zu sammeln und die Ergebnisse der probeweisen Öffnung systematisch zu beobachten und auszuwerten, um auf dieser Grundlage dauerhafte normative Entscheidungen treffen zu können, erscheint angesichts des raschen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels, der bei den Wetten und anderen Glücksspielen im Internet in Deutschland wie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verzeichnen ist, sinnvoll und geboten (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Oktober 2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 381; BayVerfGH Urteil vom 21. November 1986, VerfGH 39, 96/142 f., 152; Entscheidung vom 15. November 2006, VerfGH 59, 219/228 ff.; Entscheidung vom 22. September 2008, Az. Vf. 9-VII-07). Während der Phase von sieben Jahren soll erprobt werden, ob die Konzessionsregelung für den Bereich der Sportwetten angemessen und tauglich ist, die Ziele des § 1 GlüStV einer Regulierung und Begrenzung des Angebots zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels besser zu erreichen. Um feststellen zu können, ob sich die Regelung bewährt, und um gegebenenfalls nachjustieren zu können, soll das Konzessionsmodell für Sportwetten bei der Evaluierung des Staatsvertrages in besonderem Maß betrachtet werden; ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten vorzulegen (§ 32 GlüStV).

Die Experimentierklausel legt dabei auch in der Festlegung der Höchstzahl der Konzessionen die Ergebnisse der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages gemäß § 27 GlüStV und die Erkenntnisse der Glücksspielaufsichtsbehörden aus dem Vollzug des Staatsvertrages zugrunde. So wird im Evaluierungsbericht darauf hingewiesen, dass sich neben dem legalen Glücksspielbereich in den letzten Jahren ein erheblicher illegaler Glücksspielmarkt etabliert hat (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.). Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gehen dabei in Bewertung der verschiedenen privaten Studien zum Umfang dieses Schwarzmarktes davon aus, dass hinsichtlich des illegalen Sportwettenangebots ein Volumen von mindestens 2,7 Mrd. Euro als realistisch erachtet werden muss (a. a. O., S. 91). Davon dürften 1,1 Mrd. Euro in den bei einer Erhebung der Aufsichtsbehörden im zweiten Quartal 2010 festgestellten ca. 2 000 illegalen Wettshops (a. a. O., S. 90) erwirtschaftet werden, während 1,6 Mrd. Euro auf die illegalen Wettangebote im Internet entfallen.

Nachdem das Ziel der konzessionierten Öffnung der Sportwetten nicht eine Expansion des Wettmarktes, sondern vielmehr die Bekämpfung des entstandenen Schwarzmarktes ist, ohne das Ziel der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit und das Instrument des staatlichen Monopols grundsätzlich in Frage zu stellen, soll die konzessionierte Öffnung im Maß und Umfang auf das beschränkt werden, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes und unter Berücksichtigung des

bereits bestehenden erlaubten Angebots der staatlichen Lotteriegesellschaften erforderlich ist. Die Höchstzahl der Konzessionen wird deshalb auf 20 begrenzt.

Innerhalb der Experimentierphase soll die Kanalisierungswirkung durch die Lenkung der Nachfrage in rechtmäßige Bahnen getestet, eine Expansion des Angebots in Anbetracht der weiteren Ziele des Staatsvertrages jedoch vermieden werden. Angesichts dessen ist nach der Einschätzung der vertragsschließenden Länder, die hier maßgeblich zum Tragen kommt (vgl. zum insoweit eröffneten Ermessen Teil A Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b), für die Erteilung von mehr als 20 Konzessionen kein Raum. Bislang wird der ganz überwiegende Teil des Marktvolumens der Online-Wettanbieter von einer überschaubaren Zahl - illegal tätiger - Unternehmen generiert (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.), die sich nach den Erkenntnissen der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder in der gewählten Größenordnung bewegt.

Diese Zahl trägt auch der Sorge der EU-Kommission in deren ausführlicher Stellungnahme Rechnung, eine relativ geringe Betreiberzahl - verbunden mit einem sehr hohen Abgabensatz - ließe es in der Summe sehr schwierig erscheinen, ein wirtschaftlich tragfähiges und in der Folge stabiles und attraktives Online-Angebot für Sportwetten bereitzustellen.

Sollte erkennbar werden, dass die Ziele des § 1 mit 20 Betreibern nicht adäquat verwirklicht werden können, sieht der Staatsvertrag die Möglichkeit einer Anpassung vor (§ 4 a Abs. 3 Satz 2). Hinzu kommen weitere Beschränkungen, die der im Interesse des Spieler- und Jugendschutzes gebotenen Dämpfung des Angebots dienen. Dazu gehören die Beschränkung des Angebots (Ausschluss bestimmter Wetten, wie aller Ereigniswetten), Beschränkungen des Vertriebs, Beschränkung der Werbung und der Ausschluss der Teilnahme minderjähriger und gesperrter Spieler (samt den technischen Sicherungen des Ausschlusses im Internet).

#### 5. Pferdewetten

Angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) sind auch Pferdewetten, die ein historisch gewachsenes Sondersegment von Wetten auf eine Sportveranstaltung bilden, bei der unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes zu berücksichtigen. Der Anteil der Pferdewetten am deutschen Sportwettenmarkt insgesamt ist allerdings gering. Eine vollständige Parallelisierung der Pferdewette mit den sonstigen Sportwetten ist aus diesem Grunde, sowie wegen der historischen und tatsächlichen Besonderheiten des Sektors nicht geboten, zumal die Buchmacher mittlerweile weit überwiegend als Wettvermittler tätig werden und somit als relevante Wettveranstalter nur noch die zahlenmäßig von Natur aus begrenzten Rennvereine agieren, welche die Totalisatoren betreiben. Aufgrund der Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesetz werden Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten, im Achten Abschnitt getroffen. Dabei wird die bisher ausschließlich bundesrechtliche Regulierung durch entsprechende Vorgaben ergänzt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Wetten dem Regulierungskonzept der Sportwetten angenähert. Unterbunden wird insbesondere die Vermittlung von Wetten an in Deutschland nicht zugelassene Veranstalter. Das Internet, in dem Pferdewetten bislang nicht offeriert werden durften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011, 8 C 5.10, Rn. 37), wird nur unter Berücksichtigung der auch für andere Glücksspielarten geltenden Beschränkungen des Online-Angebots geöffnet. Bei den Festquotenwetten der Buchmacher greift zukünftig das Spielersperrsystem.

#### 6. Casinospiele

Bei den Casinospiele einschließlich Poker verbleibt es bei der strengen Begrenzung des Angebots auf die Spielbanken. Angesichts der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihrem herausragenden Suchtpotenzial, sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche erscheint es nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu öffnen. Soweit eine Nachfrage nach solchen Spielen besteht, ist diese ausschließlich in den zahlenmäßig stark limitierten und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielban-

ken der Länder zu decken. Nicht erlaubte Angebote solcher Spiele im Internet sollen mit Nachdruck bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.

#### 7. Gewerbliches Automatenspiel

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß; Rs. C-46/08 - Carmen Media) festgestellt, dass das mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgte und auf die Grundkonzeption staatlicher Ausschließlichkeitsrechte im Bereich der Lotterien und Sportwetten gegründete Präventionsmodell unionsrechtlich nur Bestand haben könne, wenn in Glücksspielbereichen mit höherem Suchtpotenzial nicht gleichzeitig eine expansive Politik verfolgt werde.

Die Evaluierung der 2006 novellierten Spielverordnung (SpielV) hat zwischenzeitlich das erhebliche Gefahrenpotenzial des gewerblichen Automatenspiels deutlich gemacht. Das gewerbliche Automatenspiel, welches auch weiterhin nicht im Internet angeboten werden darf, wird daher wegen seines hohen Suchtpotenzials und der zu verzeichnenden expansiven Entwicklung zusätzlichen Beschränkungen unterworfen, die die automatenbezogenen Regelungen des Bundes in der Spielverordnung ergänzen und flankieren<sup>3</sup>, sodass dieses Spiel wieder stärker in Richtung seines Charakters als bloßes Unterhaltungsspiel akzentuiert und einer weiteren Ausweitung des Marktes entgegengewirkt wird. Durch die Änderung des Grundgesetzes in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 als Folge der Föderalismusreform 2006 ist das Recht der Spielhallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden. Von der Landesgesetzgebungskompetenz werden sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen - wie z. B. Erlaubnispflichten - als auch materielle Ge- und Verbote - wie das Verbot von Mehrfachspielhallen - erfasst.

Auf der Grundlage dieser Kompetenz der Länder kann auf Landesebene eine deutliche Verbesserung bei den notwendigen Regulierungen der Spielhallen erreicht werden, um deren Zahl zu begrenzen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten. Die gleichen Erwägungen gelten für Gaststätten sowie Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Siebten Abschnitt dieses Staatsvertrages.

#### 8. Zusammenarbeit der Länder

Die Zusammenarbeit der Länder wird fortentwickelt und effektiver ausgestaltet. Für notwendig ländereinheitlich zu führende Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet (§ 9 a). Die gemeinsamen Entscheidungen werden dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt.

#### III. Alternativen

Mit dem aufgezeigten, differenzierten Regelungsansatz einschließlich des neuartigen Konzessionsmodells für Sportwetten unter Beibehaltung des Lotteriemonopols lassen sich die Ziele des Staatsvertrages am besten erreichen.

Die mit einem reinen Erlaubnismodell verbundene Liberalisierung aller Bereiche, die - mit Ausnahme der großen Lotterien - alle Glücksspielformen einschließlich des Online-Casinos und der zahlenmäßig unlimitierten Zulassung von Sportwettanbietern umfassen müsste, hätte eine starke Erweiterung der Angebote zur Folge. Es stünde zu erwarten, dass die Glücksspiele mit hohem Gefährdungspotenzial dann auch in zunehmendem Maß die Gelegenheitsspieler anziehen würden. Mit dem Angebot würden die Spiel- und Wetteinsätze und die Pro-Kopf-Ausgaben für Glücksspiel steigen und sich dementsprechend die sozialen Kosten des Glücksspiels erhöhen. Gemessen an der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wäre eine solche Ausweitung ordnungs- wie sozialpolitisch nicht hinnehmbar.

<sup>3</sup> Die Länder erwarten vom Bund, dass er kurzfristig die Spielverordnung entsprechend der Zusage in dem Schreiben von StS Dr. Heitzer vom 29. März 2011 ändert.

Alternativen zu dem gewählten Regulierungsmodell bestehen daher nicht.

## **B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

Zu Artikel 1 (Glücksspielstaatsvertrag):

Zu § 1 (Ziele des Staatsvertrages):

Die Einordnung der in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Ziele als gleichrangig stellt insbesondere klar, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren die seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages gewonnenen Erkenntnisse zur Kanalisierung des Glücksspielangebots, zum Jugend- und Spielerschutz sowie zum Schutz des Glücksspiels vor kriminellen Einflüssen erhebliche Bedeutung haben. Bereits nach der bisherigen Begründung (siehe Teil A Abschnitt II Nr. 2. und Teil B, zu § 1) gehörten diese Ziele zu den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages und waren damit ebenfalls bereits entsprechend insgesamt im Rahmen der Einschätzungsprerogative des Gesetzgebers zu berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Erweiterung der Ziele in Satz 1 Nr. 2 das Ergebnis der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages zur Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten. Dieses so konkretisierte Kernziel der Kanalisierung, das auch die Lenkung der Nachfrage von unter suchtpreventiven Aspekten gefährlicheren zu weniger gefährlichen Formen des Glücksspiels umfasst, und der Begrenzung des Glücksspielangebots wird in der Experimentierklausel für Sportwetten, aber auch in den Verschärfungen der Befugnisse in § 9 Abs. 1 und 2 sowie im ländereinheitlichen Verfahren (§ 9 a Abs. 3) umgesetzt. Die neu eingefügte Nummer 5 in Satz 1 soll zur Integrität von Sportveranstaltungen beitragen; angesichts der in letzter Zeit bekannt gewordenen Wettskandale erscheint es sinnvoll, auch bei der Erlaubnis des Veranstaltens und Vermitteln von Sportwetten vorbeugende Maßnahmen zu verlangen. Konkretisiert wird die Regelung durch entsprechende Bestimmungen in § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass im Änderungsstaatsvertrag zur Erreichung der Ziele des Satzes 1 nach dem Potenzial der von den jeweiligen Glücksspielformen ausgehenden Sucht- und Kriminalitätsgefahren differenziert wird, um dem Kohärenzerfordernis Rechnung zu tragen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Zu den Absätzen 1 bis 5:

§ 2 beschreibt den Anwendungsbereich des Staatsvertrages für bestimmte Glücksspielarten. Neben den bisher geregelten Lotterien, Sportwetten und Spielbanken sollen aus Gründen der Gesamtkohärenz zur Erreichung der Ziele des § 1 bestimmte, dem Spielerschutz und der Suchtprevention dienende Normen des Glücksspielstaatsvertrages auf Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, sowie auf Pferdewetten Anwendung finden. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Überwachung, bleiben den Ausführungsbestimmungen der Länder und dem Rennwett- und Lotterierecht der Länder vorbehalten.

Zu Absatz 6:

Mit Absatz 6 werden Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele im Rundfunk vom Anwendungsbereich des Staatsvertrages ausgenommen. Die Annahme, bei den Telefongewinnspielen in Fernsehen und Hörfunk müsse der Schwerpunkt im Verbraucherschutz liegen (siehe die Erläuterungen zu § 3 GlüStV), hat sich in der Praxis bestätigt. Deshalb sollen für sie ausschließlich die verbraucher-schutzorientierten Anforderungen des § 8 a des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) gelten, die bei diesen überwiegend der Kundenbindung dienenden Spielen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Rundfunk im Sinne des Absatzes 6 definiert sich nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RStV. Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (§ 58 Abs. 4 RStV), wo in der Vollzugspraxis der vergangenen Jahre Versuche festzustellen waren, die glücksspielrechtlichen Verbote im Internet zu umgehen (vgl. Evaluierungsbericht, S. 31), verbleibt es bei der allgemeinen Anwendbarkeit des Glücksspielrechts neben § 8 a RStV (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. No-

vember 2010, Az: BVerwG 8 C 15.09, Rn. 54; BayVGh, Urteil vom 25. August 2011, 10 BV 10.1176, Rn. 29 ff.).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Begriffsbestimmungen in Absatz 1 Sätze 3 bis 5 stellen klar, dass auch Pferdewetten als Wetten und damit als Glücksspiele nach dem Glücksspielstaatsvertrag einzuordnen sind, und differenzieren zwischen Sportwetten (als Wetten zu festen Quoten) und Pferdewetten (in der traditionellen Begrifflichkeit des Rennwett- und Lotteriegengesetzes).

Zu Absatz 5:

Die Änderung in Absatz 5 ist redaktioneller Art und berücksichtigt die Schaffung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts für Klassenlotterien nach § 10 Abs. 3.

Zu § 4 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Erweiterung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten ist. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den Überwachungsbefugnissen der Glücksspielaufsicht in § 9 zu sehen und erweitert die Möglichkeiten der Inanspruchnahme Dritter als verantwortliche Störer, soweit sie zuvor auf die unerlaubte Mitwirkung an verbotenem Glücksspiel hingewiesen wurden.

Zu Absatz 3:

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben nach § 4 Abs. 3 Satz 3 sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Dieser Sicherstellungspflicht haben sie je für ihre Verantwortungssphäre zu genügen; dabei ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar an die Spieler gerichteten Angeboten der Veranstalter und Vermittler, bei denen eine Teilnahme Minderjähriger zugleich die Sicherstellungspflicht verletzt, und der mittelbaren Verantwortung des Veranstalters für die ihm vertraglich verbundenen Vermittler, die Organisations- und Direktionspflichten auslöst, die nur bei einem entsprechenden Organisationsverschulden zum Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 führen. Die Erweiterung in Absatz 3 Satz 4 zur Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit minderjährigen Personen zur Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen greift eine Forderung des Fachbeirats Glücksspielsucht auf. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Einhaltung des Jugendschutzes am effektivsten mit Testkäufen überwacht werden kann. Mit der Regelung werden Testkäufe durch die Glücksspielaufsichtsbehörden auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt. Auf Seiten der Glücksspielaufsichtsbehörde schafft § 4 Abs. 3 Satz 4 eine - auch strafrechtlich wirksame - Befugnis, sich am Glücksspiel zu beteiligen; ein unerlaubtes Glücksspiel wird durch die Beteiligung der Glücksspielaufsichtsbehörde im Rahmen der Testkaufbefugnis aber nicht legalisiert. Testkäufe sollen gerade die Beweise für illegales oder von den in der Erlaubnis oder Konzession festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen abweichendes Glücksspiel erbringen, die dann ein effektives Vorgehen, gegebenenfalls auch im Bußgeldverfahren, ermöglichen. Soweit Private oder private Unternehmen von der Glücksspielaufsichtsbehörde als Verwaltungshelfer eingesetzt werden, werden sie nach Weisung und im Rahmen der Befugnis aus § 4 Abs. 3 Satz 4 tätig.

Zu Absatz 4:

Das bisherige Internetverbot wird beibehalten. Die Ziele des § 1 rechtfertigen eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 AEUV). Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet verbunden sind (EuGH, Urteil vom 8. September 2009, Rs. C 42-/07 - Liga Portuguesa, Rn. 63, 72; Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 80; BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 Az. 8 C 5.10).

Zu Absatz 5:

Die Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages (vgl. Evaluierungsbericht S. 87 ff.) hat gezeigt, dass das unerlaubte Glücksspiel insbesondere im Internet steigende Tendenz aufweist. Mit der kontrollierten Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet nicht nur für Lotterien, sondern auch für Sportwetten nach Absatz 5 soll den unerlaubten Angeboten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere der Nummern 1, 2 und 4, eine legale, sichere und den Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenüber gestellt werden.

Der Systematik des ordnungsrechtlichen Ansatzes folgend sind Glücksspiele im Internet einem repressiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterworfen. Dabei wird der Vertriebsweg Internet der besonderen Kontrolle der Länder unterworfen, denn Glücksspiele im Internet haben ein erheblich höheres Gefährdungspotenzial als traditionelle Vertriebskanäle und sind mit ihnen nicht austauschbar (EuGH, Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 79 f.). Die - besonderen - Voraussetzungen zur Zulassung von Glücksspielen im Internet nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 orientieren sich im Einzelnen an der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV, die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2008, Az. 1 BvR 928/08) und sich im Wesentlichen bewährt hat.

Wie dort ist eine Identifizierung und Authentifizierung (Nummer 1) unabdingbar, um den durchgehenden Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler bei Lotterien und Sportwetten im Internet zu gewährleisten; dabei werden die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zu beachten sein, ohne dass in der Schutzwirkung gleichwertige Lösungen ausgeschlossen wären. Eine sichere Identifizierung und Authentifizierung ist auch zur Prävention illegaler Finanztransaktionen unabdingbar. Im Übrigen verbleibt es bei dem in § 20 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 5 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Abgleich mit der Sperrdatei. Die zum Abgleich mit der Sperrdatei Verpflichteten erhalten dafür keinen Zugriff auf die gesamte Sperrdatei; die für den Abgleich erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt einzelfallbezogen.

Nach Nummer 2 wird dem Spieler die Möglichkeit eröffnet, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Dabei ist grundsätzlich eine Höchstgrenze von 1 000 Euro je Monat zu beachten, wenn nicht in der Erlaubnis zur Erreichung der Ziele des § 1 Abweichendes festgelegt wird. In der Erlaubnis kann aus sachlichen Gründen sowohl eine höhere oder niedrigere Grenze festgelegt, als auch die Möglichkeit geschaffen werden, dem Spieler die Wahl eines über dem Regellimit liegenden Limits zu gestatten, sofern dieser dem Veranstalter oder Vermittler gegenüber eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbarer Weise nachweist.

Zudem dürfen Gewinne nicht mit den Einsätzen verrechnet werden. Damit soll eine erhöhte Transparenz für den Spieler hinsichtlich seines Spielverhaltens erzeugt werden.

Nach Nummer 3 sind besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung auszuschließen. Das lenkt die Gestaltung von Lotterie- und Wettangeboten im Internet, die nicht durch eine hohe Ereignisfrequenz zum Weiterspielen animieren dürfen; Rubbel- und Sofortlotterien werden danach ebenso wie in kurzer Folge dem Spieler offerierte Lotterie- und Wettangebote unzulässig sein.

Nach Nummer 4 haben die Veranstalter und Vermittler ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 zu entwickeln und einzusetzen, dessen Wirksamkeit auf Kosten der Veranstalter wissenschaftlich zu evaluieren ist. Die wissenschaftlichen Auswertungen können im Zusammenwirken mit mehreren Erlaubnisinhabern erstellt werden.

In Nummer 5 wird der Grundsatz der Trennung der verschiedenen Glücksspielangebote im Internet aufgestellt; damit wird dem Hinweis aus der strukturierten Anhörung zur Zukunft des Glücksspielwesens Rechnung getragen, dass das Internet auch wegen des einfachen Wechsels zwischen verschiedenen Glücksspielarten auf einer Plattform für suchgefährdete Spieler spezifische Gefahren mit sich bringt.

Die Zuständigkeit für die Erlaubnis nach § 4 Abs. 5 bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Landesrechts oder für das ländereinheitliche Verfahren nach § 9 a Abs. 1 und 2. Neben der Einhaltung der Anforderungen des § 4 Abs. 5 müssen auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen gegeben sein. Den spezifischen Gefahren des Internets wird auch bei der Prüfung der allge-

meinen Anforderungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 4) - vor allem im Blick auf die Datensicherheit und den Schutz vor Manipulationen - Rechnung zu tragen sein.

Zu Absatz 6:

Die kontrollierte Öffnung des Internets für eine begrenzte Zahl legaler Angebote stellt einen Eckpunkt des Änderungsstaatsvertrages dar, der auch bei der in § 32 vorgeschriebenen Evaluierung zentral zu berücksichtigen sein wird. Mit der neuen Regelung des Absatzes 6 werden den Veranstaltern und Vermittlern von Lotterien und Sportwetten im Internet Mitwirkungspflichten zum Zweck der Evaluierung auferlegt.

Zu den §§ 4 a bis 4 e:

Mit den §§ 4 a bis 4 e werden neue Bestimmungen zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen aufgrund einer Konzession eingefügt.

Zu § 4 a (Konzession):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Konzession festgelegt. Mit Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass im Anwendungsbereich das umfassende Verbot mit (Erlaubnis-)Vorbehalt gilt. Die Konzession steht als Sonderform der Erlaubnis gleich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Konzessionen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 4 Satz 1 GlüStV von der zuständigen Behörde mit Wirkung für alle Länder erteilt werden (zur Zuständigkeit vgl. Erläuterung zu Nummer 10). Absatz 2 Satz 2 stellt fest, dass es keinen Anspruch auf Erteilung einer Konzession gibt. Die Erteilung einer Konzession stellt sich daher als Akt einer besonderen staatlichen Verleihung dar.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Zahl der Konzessionen zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages zu beschränken ist. Das Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, als auch das Ziel, dadurch Straftaten vorzubeugen, dass die im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle unterworfen und Glücksspieltätigkeiten in Bahnen gelenkt werden, die diesen Kontrollen unterliegen, erfordern und rechtfertigen dabei unter dem Gesichtspunkt einer Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 AEUV) eine zahlenmäßige Begrenzung der Konzessionen (EuGH, Urteil vom 6. März 2007, Rs. C-338/04 - Placanica u. a., Rn. 52; vgl. auch Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58; Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 84). Daneben kann z. B. auch das Ziel der Schwarzmarktbekämpfung verfolgt werden. Dies steht einer zahlenmäßigen Beschränkung nicht entgegen. Vielmehr sind die Ziele in ihrer Gesamtheit zu würdigen (EuGH, Urteil vom 21. Oktober 1999, Rs. C-67/98 - Zenatti, Rn. 35; vgl. auch EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-258/08 - Ladbrokes, Rn. 26). Wird auch das Ziel verfolgt, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, muss sichergestellt bleiben, dass Beschränkungen der Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer im Glücksspielsektor in jedem Fall, d. h. auch bei Verfolgung weiterer legitimer Ziele, dem Anliegen gerecht werden müssen, die Gelegenheiten zum Spiel wirklich zu vermindern und die Tätigkeiten in diesem Bereich kohärent und systematisch zu begrenzen (EuGH, Urteil vom 6. März 2007, Rs. C-338/04 - Placanica u. a., Rn. 53 und vom 21. Oktober 1999, Rs. C-67/98 - Zenatti, Rn. 35/36). Angesichts des festgestellten Schwarzmarktes soll durch die zahlenmäßig begrenzte Zulassung von Konzessionsnehmern ein eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot bereitgestellt werden, auch mit dem in § 1 gleichrangig genannten (legitimen) Ziel, die Glücksspieltätigkeit in kontrollierbare Bahnen zu lenken, um ihrer Ausnutzung zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen (vgl. EuGH, Urteil vom 6. März 2007, Rs. C-338/04 - Placanica Rn. 55). Die konzessionsierte Öffnung wird dabei in Maß und Umfang auf das beschränkt, was angesichts des entstandenen Schwarzmarktes erforderlich ist, sodass dadurch auch dem weiterhin verfolgten Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, Rechnung getragen wird, zumal im Konzessionssystem zur Beschränkung der Spielleidenschaft der Verbraucher nach wie vor umfangreiche Anforderungen an

den Spieler- und Jugendschutz gelten (EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-258/08 - Ladbrokes, Rn. 30, 32).

Die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht sowie die Betrugs- und Manipulationsvorbeugung stellen im Hinblick auf den mit der zahlenmäßig begrenzten konzessionierten Öffnung verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit der Veranstalter von Glücksspielen besonders gewichtige Gemeinwohlziele dar. Eine zahlenmäßig begrenzte konzessionierte Öffnung ist im verfassungsrechtlichen Sinn zur Bekämpfung dieser Gefahren geeignet, weil dadurch der entstandene, mit sicherheitsrechtlichen Mitteln allein nicht ausreichend kontrollierbare Schwarzmarkt bekämpft wird und an seine Stelle ein mit Spieler- und Jugendschutzanforderungen verbundenes System tritt. Die Erforderlichkeit ist gewahrt. Insoweit kommt dem Gesetzgeber ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu. Ihm steht insbesondere in Bezug auf die Bewertung und die Auswahl der für das beabsichtigte Regelungsvorhaben in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen ein weiter Bereich des Ermessens zu, der sich auch auf die Einschätzung der späteren Wirkungen der gesetzlichen Normierung erstreckt. Infolge dieser Einschätzungsprärogative können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz der genannten wichtigen Gemeinschaftsgüter für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den dem Gesetzgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000, BVerfGE 102, 197, 218). Durch die Begrenzung der Zahl der Konzessionen anstelle eines (zahlenmäßig unbegrenzten) Erlaubnissystems wird verhindert, dass es zu einer unbegrenzten Ausweitung von Wettangeboten kommt, die zu einer Zunahme von problematischem und suchtbeeinflusstem Verhalten führen würde. Ein Erlaubnissystem verspricht zur Bekämpfung dieser Gefahren daher nicht die gleiche Wirksamkeit wie eine zahlenmäßig begrenzte konzessionierte Öffnung, die in Maß und Umfang auf das beschränkt wird, was angesichts des festgestellten Schwarzmarkts erforderlich ist.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden in den einzelnen Konzessionsvoraussetzungen die Grundforderungen einer erweiterten Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Konzessionsnehmers sowie der Transparenz und Sicherheit des von ihm angebotenen Glücksspiels verankert. Ausländische Konzessionsnehmer können wahlweise einen Sitz in Deutschland einrichten oder einen in Deutschland ansässigen Ansprechpartner benennen, der für die zuständige Behörde als Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigter zur Verfügung steht (Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c). Da das Glücksspielwesen unionsrechtlich nicht harmonisiert ist und auch nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fällt, kann ein Mitgliedstaat sich auch dann, wenn der Glücksspielanbieter bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Zulassung besitzt, das Erfordernis eines innerstaatlichen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten vorbehalten. Die Vorschrift des § 4 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d) dient der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und der Gewährleistung eines wirksamen Jugend- und Spielerschutzes bei Online-Angeboten. Sie folgt vergleichbaren Anforderungen in Italien und Frankreich, erfordert jedoch nicht die Einrichtung von Servern in Deutschland. Die Verpflichtung des Konzessionsnehmers zur Abwicklung seiner spielbezogenen Zahlungsvorgänge in Deutschland über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut ist erforderlich, um insbesondere zum Schutz vor Geldwäsche spielbezogene Zahlungsvorgänge beim Konzessionsnehmer kontrollieren zu können (Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e). Sie betrifft den Konzessionsnehmer, beschränkt aber nicht den Kunden in der Wahl des Zahlungsweges und der Abwicklung seiner Zahlungen.

In Absatz 4 Satz 2 wird geregelt, dass der Versagungsgrund des Widerspruchs zu den Zielen des § 1 für das Konzessionsverfahren anwendbar ist. Hierdurch kann auf neue Problemlagen, die in den benannten Konzessionsvoraussetzungen nicht erfasst sind, angemessen reagiert werden.

Zu § 4 b (Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die allgemeinen Grundsätze des Konzessionsverfahrens. Die Konzession ist unter Beachtung der Erfordernisse, die sich aus Artikel 40 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und Artikel 52 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) ergeben, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung und

dem Transparenzgebot zu vergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2010, C-64/08 - Engelmann, Rn. 52; vom 3. Juni 2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 50, 51). Vergleichbar mit den unionsrechtlichen Anforderungen an die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen hat ein System der vorherigen behördlichen Erlaubnis, damit es trotz des Eingriffs in Grundfreiheiten gerechtfertigt ist, auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien zu beruhen, um der Ermessenausübung durch die nationalen Behörden zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen hinreichende Grenzen zu setzen. Zudem muss jedem, der von einer auf einem solchen Eingriff beruhenden einschränkenden Maßnahme betroffen ist, ein wirkungsvoller Rechtsweg offen stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2010, Rs. C-64/08 - Engelmann, Rn. 55). Dem wird durch das vorgesehene Verfahren für die Vergabe der Konzessionen Rechnung getragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder stimmen die Bekanntmachung gemeinsam im Vorfeld ab. Mit der europaweiten Bekanntmachung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union wird ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sichergestellt, der eine Öffnung für den Wettbewerb ermöglicht. Die in § 4 a Abs. 4 enthaltenen Regelungen, die in Absatz 2 aufgestellten Mindestanforderungen an die Bewerbung sowie die weiteren gegebenenfalls in der Bekanntmachung zu treffenden Anforderungen legen für den Wettbewerb von Anfang an erkennbare Kriterien für die Auswahlentscheidung fest und ermöglichen die Nachprüfung, ob die Vergabe unparteiisch erfolgte. Die einzelnen Voraussetzungen und Kriterien, auf deren Grundlage die zuständige Behörde über Bewerbungen entscheidet, werden im Rahmen der Ausschreibung weiter konkretisiert, um so ein transparentes und auf Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien verlaufendes Konzessionsverfahren zu gewährleisten. Für die gerichtliche Nachprüfung der Auswahlentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Anders als bei den Dienstleistungskonzessionen, bei denen entscheidend ist, ob der zugrundeliegende Vertrag öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur ist, handelt es sich bei der Konzessionserteilung um eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Sicherheits- und damit des öffentlichen Rechts.

Zu den Absätzen 2 bis 5:

In den Absätzen 2 bis 5 werden mit den Mindestanforderungen an die Bewerbung (Absatz 2), den Befugnissen der zuständigen Behörden (Absatz 3) und den Mitteilungspflichten (Absatz 4) notwendige Regelungen getroffen, um eine an den Zielen des § 1 ausgerichtete Auswahlentscheidung (Absatz 5) zwischen mehreren geeigneten Bewerbern treffen zu können. Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgestellten Anforderungen lehnen sich dabei an Parallelvorschriften im Rundfunkrecht (§§ 21, 24 RStV) an.

Im Sicherheitskonzept (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit darzulegen. Sie werden als unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Informationssicherheit verstanden, die neben dem technischen Schutz vor IT-Angriffen auch den sicheren Umgang mit Daten berücksichtigt. Als grundlegende Schutzziele gelten dabei im nationalen und internationalen Kontext Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Konkret bedeuten diese Ziele, dass vertrauliche Kundendaten zu jedem Zeitpunkt vor unbefugter und unnötiger Veröffentlichung, Verwendung und Weitergabe zu schützen sind, beim Betrieb von Informationssystemen die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten jederzeit zu gewährleisten ist (z. B. durch den Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen, Zugriffskontrollen und Virenschutzprogrammen) und alle relevanten Daten regelmäßig zu sichern sind und eine Wiederherstellung gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sollen Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden, die sich an internationalen Standards, wie ISO-2700X-Reihe, COBIT oder PCI-DSS, orientieren. So können sich Konzessionsnehmer beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) um international anerkannte BSI-Zertifikate (BSI-Standard 100-1 bis 100-4) bemühen.

In Absatz 2 Satz 4 wird entsprechend einer Empfehlung in der ausführlichen Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren klargestellt, dass bei der Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen Nachweise und Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen und Unterlagen gleichstehen.

Die der zuständigen Behörde nach Absatz 3 Satz 2 eingeräumte Befugnis, die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Gestalt von Polizei und Verfassungsschutz, abzufragen, dient der Überprüfung der Konzessionsbewerber. Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen. Eine Grundlage für ein elektronisches Abrufverfahren der Glücksspielaufsichtsbehörden wird mit Absatz 3 Satz 2 nicht geschaffen. In Absatz 5 wird die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern geregelt. Dabei beziehen sich die Anforderungen in Absatz 5 Nrn. 3 bis 5 im Wesentlichen auf Eignungskriterien, während Absatz 5 Nrn. 1 und 2 die maßgeblichen Zuschlagskriterien festlegt, wobei die Reihenfolge zugleich die Rangfolge der Kriterien angibt.

Zu § 4 c (Konzessionserteilung):

§ 4 c regelt Form und Inhalt der Entscheidung über die Konzession sowie das Recht, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen erforderlichen weiteren Regelungen in der Konzession festzulegen.

Zu § 4 d (Konzessionsabgabe):

§ 4 d regelt die Erhebung einer Konzessionsabgabe als nichtsteuerlicher Abgabe durch die Länder.

Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz und Ertragshoheit für diese Konzessionsabgabe. Artikel 105 des Grundgesetzes begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm Gesetzgebungskompetenzen für Steuern. Dagegen sind für nichtsteuerliche Abgaben die Gesetzgebungskompetenzen aus den allgemeinen Regeln der Artikel 70 ff. des Grundgesetzes herzuleiten (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. Juli 1952, BVerfGE 4, 7, 13; Urteil vom 19. März 2003, BVerfGE 108, 1, 13 - st. Rspr.). Für das Glücksspielrecht kommt den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit zu.

Aus der Begrenzungs- und Schutzfunktion der bundesstaatlichen Finanzverfassung (Artikel 104 a ff. des Grundgesetzes) ergeben sich Grenzen für die Auferlegung von Abgaben in Wahrnehmung einer dem Gesetzgeber zustehenden Sachkompetenz. Die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben ist insofern nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1990, BVerfGE 82, 159, 181). Das Bundesverfassungsgericht hat seit jeher verschiedene Formen von Abgaben, die sich von der Steuer als voraussetzungslos geschuldeter Abgabe hinreichend deutlich unterscheiden, für verfassungsrechtlich zulässig gehalten, für sie jedoch jeweils eine besondere sachliche Rechtfertigung gefordert. Die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe muss zudem der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen Rechnung tragen. Der Schuldner einer nichtsteuerlichen Abgabe ist regelmäßig zugleich Steuerpflichtiger und wird als solcher schon zur Finanzierung der die Gemeinschaft treffenden Lasten herangezogen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Dezember 1980, BVerfGE 55, 274, 302).

Keinen grundsätzlichen Bedenken unterliegen insoweit die herkömmlichen nichtsteuerlichen Abgaben, die Gebühren und Beiträge (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1990, BVerfGE 82, 159, 181; Beschluss vom 24. Januar 1995, BVerfGE 92, 91, 113). Die Erhebung dieser sogenannten Vorzugslasten wird durch ihre Ausgleichsfunktion legitimiert. So empfängt, wer eine öffentliche Leistung in Anspruch nimmt, einen besonderen Vorteil, der es rechtfertigt, ihn zur Tragung der Kosten der öffentlichen Leistung heranzuziehen oder die durch die öffentliche Leistung gewährten Vorteile ganz oder teilweise abzuschöpfen.

Die Länder haben deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das sich mit den Fragestellungen auseinandersetzt. Der Gutachter Prof. Dr. Müller-Franken, Universität Marburg, gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine zulässige Art der Konzessionsabgabe handelt [vgl. Müller-Franken, Rechtsgutachten zu den fiskalischen Fragestellungen (Steuern/Abgaben) im Zusammenhang mit der anstehenden Neuordnung des Rechts der Sportwetten (Gutachten Müller-Franken), März 2011]. Die Erhebung dieser Konzessionsabgabe genügt den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen an eine nichtsteuerliche Abgabe. Die Konzessionsabgabe gefährdet nicht die Ordnungsfunktion der Finanzverfassung. Die Erhebung der Konzessionsabgabe ist gegenüber dem Prinzip des Steuerstaats sachlich legitimiert. Die sachliche Legitimation ergibt sich aus ihrem Charakter als Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen der Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Konzession und der damit verbundenen Beachtung öffentlich-rechtlicher Anforderungen bei der Veranstaltung von Sportwetten. Sie ist keine Steuer, da sie nicht gegenleistungslos auferlegt wird (vgl. Gutachten Müller-Franken, S. 19). Die Anbieter von Sportwetten sollen die Konzessionsabgabe vielmehr für die

mit der Konzession verbundene Möglichkeit der legalen Teilnahme am Sportwettenmarkt entrichten. Dieser Abgabentypus kann unter die Kategorie der Abschöpfungsabgabe gefasst werden, da dem Konzessionsnehmer ein Entgelt für besondere Handlungsmöglichkeiten abverlangt wird, während andere Interessenten hiervon ausgeschlossen bleiben (Gutachten Müller-Franken, S. 28 f.).

Die Einordnung der Spielbankenabgabe als Steuer durch den Bundesfinanzhof ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 18. März 1970, BVerfGE 28, 119, 150) hat die Frage der Einordnung der Spielbankenabgabe ausdrücklich offen gelassen. Die Spielbankenabgabe, deren Höhe bei ca. 80 % liegt, hat eine Doppelfunktion: Sie soll ein Surrogat für die Steuer bilden und zugleich der Abschöpfung dienen (vgl. Gutachten Müller-Franken, S. 18). Bei der Konzessionsabgabe nach dem Glücksspielstaatsvertrag stellt sich diese Frage nicht: Absatz 7 sieht eine Anrechnung der nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt gezahlten Steuern vor.

Auch in Zukunft soll an den Kernzielen der Regulierung und Begrenzung des Glücksspielangebots zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels - insbesondere den Suchtgefahren und den Kriminalitätsgefahren - und an den bisher eingesetzten Instrumenten der Monopolisierung bei staatlichen oder staatlich maßgeblich beherrschten Veranstaltern und des umfassenden Erlaubnisvorbehalts festgehalten werden. Aufgrund des im Rahmen der Evaluierung festgestellten Schwarzmarkts im Bereich Glücksspiel soll zu dessen Bekämpfung mit der Experimentierklausel für Glücksspiel zeitlich und im Umfang begrenzt der Markt durch die Erteilung von Konzessionen für private Sportwettveranstalter geöffnet werden. Ihnen wird dadurch die Teilhabe an einem zum Zweck der effektiven Spielsuchtbekämpfung und Gefahrenabwehr begrenzten Glücksspielangebot verschafft. Sie erhalten auf diese Weise einen Sondervorteil gegenüber all denen, die diesen Markt nach wie vor nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen dürfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil teilweise abzuschöpfen, wobei die damit verbundene Verteuerung des Angebots zugleich nachfragedämpfend und somit lenkend wirkt, ohne jedoch die Attraktivität des legalen Angebots gegenüber der illegalen Konkurrenz in einem mit Blick auf den Kanalisierungsgedanken kontraproduktiv wirkenden Umfang zu schwächen.

Zu den Absätzen 2 bis 8:

In den Absätzen 2 bis 8 werden die Modalitäten der Abgabe im Einzelnen geregelt. Das Glücksspiel wird weiterhin als schädliche und sozial unerwünschte Tätigkeit (demeritorisches Gut) angesehen. Es stellt zudem besondere Gewinnmöglichkeiten bereit, die nicht auf eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten oder eigener Leistung basieren. Der Staat ist im Interesse der Marktregulierung auch zur Marktabschöpfung befugt. Bei der Festlegung des Abgabensatzes war auch die ausführliche Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren zu beachten, in der die Kommission angesichts des ursprünglichen vorgesehenen Satzes von 16 2/3 vom Hundert des Spieleinsatzes erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit und damit der Eignung des Modells zur Kanalisierung des Spieltriebs in geordnete und überwachte Bahnen geäußert hatte.

Zu § 4 e (Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen):

Zu Absatz 1:

Mit der in Absatz 1 festgelegten Pflicht der Konzessionsnehmer, Änderungen der für die Konzessionserteilung maßgeblichen Umstände mitzuteilen, kann überwacht werden, dass die Voraussetzungen für die Konzession dauerhaft vorliegen.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 geregelte Offenlegungspflicht von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstigen Einflüssen beim Konzessionsnehmer stellt dessen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sowie die Transparenz auch nach der Erteilung der Konzession sicher. Dadurch wird gewährleistet, dass sich Konzessionsnehmer ihrer an § 1 ausgerichteten Verantwortung nicht durch nachträgliche Änderungen entziehen können.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 haben die Konzessionsnehmer Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung der Sucht zu erheben und hierüber sowie über Maßnahmen

zum Spielerschutz jährlich zu berichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Konzessionsnehmer die Konzession nach den Zielbestimmungen des § 1 nicht dazu benutzen, das Verhalten der Kunden auf übermäßiges Spiel hinzulenken und den Spieltrieb auszunutzen. Der gleichzeitig einzureichende Prüfbericht zur Wirksamkeit der vorgesehenen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen umfasst den gesamten im Sicherheitskonzept darzustellenden Bereich unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (§ 4 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Zu Absatz 4:

Mit dem in Absatz 4 geregelten - dem französischen Recht entlehnten - Verfahren wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit an die Hand gegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten und Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession abgestufte Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 9 a Abs. 3, § 9 Abs. 2). Zur konsequenten Ausrichtung an den Zielen des § 1 ist es gerechtfertigt, als mögliche Sanktion auch den Widerruf der Konzession vorzusehen. Die normalen Mittel der Verwaltungsvollstreckung sind neben den in Absatz 4 aufgeführten nicht ausgeschlossen. Die Öffentliche Abmahnung nach Absatz 4 Nr. 1 erfolgt in Form eines Verwaltungsaktes, dessen Dauer durch die erneute Fristsetzung bestimmt wird. Zur Veröffentlichung sind die üblichen Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Hand (z. B. Pressemitteilung, Internet, Verbrauchermedien) heranzuziehen.

Zu § 5 (Werbung):

In § 5 ist ein neuer Regelungsansatz gewählt worden. An die Stelle detaillierter materieller Verbote in § 5 Abs. 1 und 2 tritt ein zielorientierter, prozedural ausgestalteter Ansatz. Damit wird sowohl den Forderungen nach größerer Differenzierung als auch der Erkenntnis aus der Evaluierung Rechnung getragen, dass eine Vielzahl teils divergierender gerichtlicher Entscheidungen ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit über die im konkreten Einzelfall zu beachtenden Anforderungen aufscheinen ließ. Der neue Ansatz bindet Art und Umfang der Werbung an die Ziele des § 1; dabei sind die neuen Akzentuierungen durch diesen Änderungsstaatsvertrag zu berücksichtigen. Die Umsetzung für die Praxis erfolgt in den Werberichtlinien der Länder, die im Staatsvertrag in Art und Verfahren als normkonkretisierende, Behörden und Gerichte bindende Verwaltungsvorschrift ausgestaltet werden.

Zu Absatz 1:

Auch in einem System der Begrenzung der Gelegenheiten zum Spiel darf, wie der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht haben, dem Gedanken der Kanalisierung Rechnung getragen werden. (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Juni 2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 68). Allerdings muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem Erfordernis einer kontrollierten Expansion der zugelassenen Glücksspiele, um das Glücksspielangebot attraktiv für die Öffentlichkeit zu machen, und der Notwendigkeit, die Spielsucht der Verbraucher soweit wie möglich zu verringern (EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-258/08 - Ladbrokes, Rn. 32). Damit muss es den legalen Veranstaltern möglich sein, auf ihr Spielangebot aufmerksam zu machen und Glücksspiel so anzubieten, dass es nach seiner Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und ein weiteres Anwachsen des Schwarzmarktes zu verhindern. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn illegale Anbieter mit aggressivem Marketing versuchen, ihren Geschäftsbereich auszuweiten, sodass für einen vorübergehenden Zeitraum eine Antwort der legalen Anbieter mit verstärkter Werbung zuzulassen ist.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 2 GlüStV in der bisher geltenden Fassung. Nun allein gestellt wird jedoch das Verbot einer Zielgruppenwerbung hervorgehoben, die sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Gruppen, insbesondere auch Glücksspielsüchtige oder suchtgefährdete Personen, richtet. Damit wird dem in der Anhörung (von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) vorgetragenen besonderen Risiko einer auf Jugendliche gerichteten Werbung Rechnung getragen.

Zu Absatz 3:

Soweit das Angebot im Internet zugelassen wird, muss dieses dort auch beworben werden können, um die Nachfrage auf das legale Angebot hin zu kanalisieren. Dem Ziel der Suchtprävention wird dabei durch die geltenden inhaltlichen Werberestriktionen genügt. Dies gilt auch für Werbung im Fernsehen. Dem im Vergleich zu Lotterien höheren Suchtpotenzial der Sportwetten wird durch Ausdifferenzierung der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 4 Rechnung zu tragen sein. Zudem soll ein spezielles Werbeverbot im Fernsehen dazu beitragen, dass keine zusätzlichen werblichen Anreize für ereignisbezogene Wetten unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen gesetzt werden. Die Erlaubnis für Ausnahmen von Verboten des § 5 Abs. 3 Satz 1 wird im ländereinheitlichen Verfahren (§ 9 a Abs. 2 Nr. 1) erteilt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung nach dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen Glücksspielart im Verwaltungsvollzug unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Werbung nach den Absätzen 1 bis 3.

Bei der Regelung handelt es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift mit Bindungswirkung auch für die Gerichte. Durch die weitgehende Ausdifferenzierung der zugelassenen Werbung nach den Absätzen 1 bis 3 wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis an dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung getragen. Die Pflicht zur Anhörung der beteiligten Kreise vor Erlass der Werberichtlinie umfasst auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und hinsichtlich der Werbung im Rundfunk die Landesmedienanstalten. Damit wird durch ein rechtsstaatliches Verfahren eine Richtigkeitsgewähr im Hinblick auf die Bindungswirkung erzeugt. Wie der Verweis auf § 9 a Abs. 6 bis 8 zeigt, werden die Werberichtlinien vom Glücksspielkollegium in dem dort vorgesehenen Verfahren aufgestellt.

Zu § 7 (Aufklärung):

Zu Absatz:

Die Regelungen dienen der Transparenz über spielrelevante Informationen und verpflichten Veranstalter und Vermittler zur Aufklärung über Suchtrisiken, den Minderjährigenschutz und Hilfsmöglichkeiten. Die Aufzählung in Satz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie kann durch Aushänge, Broschüren oder Hinweise im Internet erfüllt werden.

Zu Absatz 2:

Die gewerblichen Spielvermittler übersenden den Kunden, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, in der Regel nur Bestätigungsschreiben über eine Spielteilnahme. Die Ergänzung in Absatz 2 trägt dieser Praxis Rechnung.

Zu § 8 (Spielersperr):

Zu Absatz 1:

Im Unterschied zur bisherigen Verpflichtung der Spielbanken und der Veranstalter nach § 10 Abs. 2, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten, sieht die neue Regelung ein übergreifendes Sperrsystem vor, das zentral von der zuständigen Behörde eines Landes geführt wird (§ 23 Abs. 1 Satz 1). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neben den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und den Spielbanken weitere Veranstalter, namentlich die Konzessionsnehmer nach den §§ 4 a und 10 a, verpflichtet sind, am Sperrsystem teilzunehmen (vgl. § 8 Abs. 4). Die ordnungsrechtliche Verantwortung der Länder für einen aktiven Spielerschutz wird durch die zentrale Führung der Sperrdatei bei einer staatlichen Aufsichtsbehörde stärker hervorgehoben. Zugleich werden die bislang von den Spielbanken und den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 geführten Sperrdateien zu einem einheitlichen übergreifenden Sperrsystem zusammengeführt. § 29 Abs. 3 beschreibt weitere Einzelheiten für die insoweit erforderliche Übergangsregelung.

Zu Absatz 2:

Die Änderung in Absatz 2 dient insbesondere der Klarstellung, dass auch die Konzessionsnehmer als Veranstalter von Sportwetten verpflichtet sind, am übergreifenden Sperrsystem teilzunehmen. Diese wie auch die Spielbanken und die Veranstalter von Lotterien mit besonderen Gefährdungspotenzial - das sind wie bisher die in § 22 aufgeführten Jackpotlotterien und Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden - haben Anträge auf Selbstsperrungen entgegenzunehmen sowie Fremdsperrungen auszusprechen und dazu die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in die Sperrdatei einzutragen, d. h. zu verarbeiten und an die zentrale Sperrdatei zu übermitteln (§ 8 Abs. 4). Zudem entscheiden sie über die Aufhebung der Sperre (§ 8 Abs. 5).

Zu Absatz 6:

Aus Gründen des Spielerschutzes sind auch die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem mitzuwirken. Im Unterschied zu den Pflichten der Veranstalter beschränkt sich die Mitwirkung der Vermittler auf die unverzügliche Übermittlung von Anträgen auf Selbstsperrungen an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat. Dieser entscheidet auch über die Aufhebung der Sperre nach Absatz 5.

Zu § 9 (Glücksspielaufsicht):

Zu Absatz 1:

Die Generalklausel des § 9 Abs. 1 Satz 2 wird durch die Regelbeispiele in Satz 3 ergänzt und verdeutlicht, die ihrerseits einen Rückgriff auf die Generalklausel nicht ausschließen. Eine Anordnung setzt die Prüfung der Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit, mithin der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme voraus (vgl. EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-258/08 - Ladbrokes, Rn. 43 und 46). Die Erweiterung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ermöglicht es den Glücksspielaufsichtsbehörden, die Prüfung von Glücksspielen, insbesondere solche nicht genehmigter Art, nicht nur auf die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um ein Betretungsrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet der Grundrechtsschutz des Artikels 13 des Grundgesetzes einen weit auszulegenden Wohnungsbegriff, der auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume erfasst (BVerfG, Urteil vom 13. Oktober 1971, BVerfGE 32, 54). Auf gesetzlicher Grundlage können die Ordnungsbehörden zur Verfolgung eines legitimen Zwecks auch gegen den Willen des Inhabers Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten betreten, sofern dies verhältnismäßig, d. h. zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde anhand der von dem Glücksspielanbieter vorgelegten Unterlagen ernsthafte Zweifel an deren Richtigkeit hat oder der Verdacht besteht, dass es sich um eine unerlaubte Glücksspielbetätigung handelt.

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 dient der Klarstellung und Konkretisierung von § 4 Abs. 1 Satz 2. Danach können die am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einschließlich E-Geld-Institute (Nummer 4) im Wege einer dynamischen Rechtsverweisung als verantwortliche Störer herangezogen werden, sofern ihnen zuvor die Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielangeboten von der Glücksspielaufsichtsbehörde mitgeteilt wurde. Dies setzt voraus, dass der Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspielangebots zuvor vergeblich - insbesondere wegen eines Auslandsbezuges - in Anspruch genommen wurde.

Zu Absatz 2:

Die Erweiterung des Absatzes 2 um die Sätze 2 bis 4 ermächtigt die zuständigen Behörden, bei der Vollstreckung mittels Zwangsgeld das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen über das gesetzliche Höchstmaß hinaus zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung enthält eine spezielle Befugnis zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass vor allem Online-Anbieter von Glücksspielen regelmäßig ihren

Sitz im europäischen Ausland haben, gleichwohl aber ihre unerlaubten Glücksspiele per Internet auch in Deutschland anbieten.

Zu Absatz 5:

Aufgrund der Gleichrangigkeit der Zielsetzungen des § 1 muss der Untersuchungsauftrag des unabhängigen Fachbeirats ganzheitlich ausgerichtet sein. Der Fachbeirat begutachtet wie bisher neue Angebote staatlicher Veranstalter und neue Vertriebswege aller Veranstalter. Das Verfahren trägt zur wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Schaffung neuer Glücksspielangebote bei (vgl. EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010, Rs. C-258/08 - Ladbrokes, Rn. 37).

Zu Absatz 6:

Der neu eingefügte Absatz 6 enthält eine auch in anderen Rechtsbereichen übliche Vertraulichkeitsregel sowie Datenschutzbestimmung.

Zu § 9 a (Ländereinheitliche Verfahren):

Ziel des ländereinheitlichen Verfahrens ist es, eine einheitliche Beurteilung nur ländereinheitlich zu treffender Entscheidungen bei der Erlaubnis der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie von deren Lottereeinnehmern mit ihrem eingeführten Direktvertrieb, der Erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet, der Erlaubnis für die gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1, der Erteilung der Konzession nach § 4 a und der Erlaubnisse nach § 27 Abs. 2, der Erlaubnis für länderübergreifende Lotterien im Sinne des § 12 Abs. 3 und der Überwachung der jeweiligen Erlaubnisinhaber oder Konzessionsnehmer sicherzustellen. Umfasst sind jeweils auch die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 5, soweit sich die Zuständigkeit nach § 9 a richtet. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis für Werbung im Internet und Fernsehen (§ 5 Abs. 3) wird gesondert an einer Stelle zusammengeführt, um auch allgemeine Erlaubnisse zu ermöglichen.

Mit den Absätzen 1 bis 3 wird der Grundsatz verankert, dass für die dort genannten Entscheidungen nur jeweils eine bestimmte Landesbehörde für alle Länder zuständig ist, für die dann nach den Absätzen 5 bis 8 das Glücksspielkollegium entscheidet. Diese Lösung bildet das Modell der Kommission für Jugendmedienschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und der Kommission für Zulassung und Aufsicht nach dem Rundfunkstaatsvertrag nach. Sie überwindet für ländereinheitlich zu treffende Entscheidungen die Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen aufgrund der abschließenden Beurteilung durch das Glücksspielkollegium, ermöglicht aber zugleich klare und einheitliche Entscheidungen, weil es nach außen bei der Zuständigkeit einzelner Landesbehörden bleibt. Dies entspricht auch dem Ergebnis der strukturierten Anhörung zum Glücksspielstaatsvertrag. Das Verfahren der Entscheidungsfindung im Glücksspielkollegium, dessen Einzelheiten in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt werden, und vor allem das Mehrheitsprinzip sichern zeitnahe Entscheidungen. Die Mitglieder des Glücksspielkollegiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 6. Für die gemeinsame Geschäftsstelle kann auf die Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag zurückgegriffen werden.

Bei Amtshandlungen in ländereinheitlichen Verfahren nach § 9 a Abs. 1 bis 3 richtet sich die Bemessung der Gebühren nach § 9 a Abs. 4. Dabei ist dem Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Betroffenen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. In Satz 2 richtet sich die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstalten eines Glücksspiels nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die jeweiligen Gebührenansätze basieren auf den bisherigen Erfahrungen der Glücksspielaufsichtsbehörden. Anhand des bei der Gebührenbildung zu berücksichtigenden Kriteriums Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner sind die Gebühren in Form eines degressiven Gebührensatzes nach dem Umsatz, d. h. dem Bruttospiel- oder Wetteinsatz vor Steuern und Abzügen, gestaffelt. Damit wird insbesondere bei Erlaubnissen mit beträchtlichem Spielkapital der hohen Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner Rechnung getragen. Die auch in der höchsten Stufe (Buchstabe d) bei Spiel- oder Wetteinsätzen von über 100 Mio. Euro anfallenden Gebühren stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ebenfalls zu berücksichtigenden Kriterium des Verwaltungsauf-

wands. So lagen im Jahr 2009 die Personal- und Sachkosten der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder einschließlich der Prozesskosten bei etwa 9,1 Mio. Euro (Bericht von IT NRW zu den Erhebungswellen 2009 bis 2010 im Rahmen der Evaluation des Glücksspielstaatsvertrages). Stellt man diesen Kosten die Gebühren gegenüber, die sich bei Anwendung des Tarifs nach Satz 2 auf die im Evaluierungsbericht ermittelten Umsätze des Deutschen Toto- und Lottoblocks im Jahr 2009 in Höhe von 6 791 Mio. Euro und das dort geschätzte Umsatzvolumen auf dem illegalen Sportwettenmarkt von um die 3 000 Mio. Euro ergäben, läge die Verwaltungsgebühr für den Gesamtumsatz bei 2 978 300 Euro und würde somit etwa 30 % des Verwaltungsaufwands abbilden. Soweit die Genehmigung für mehrere Jahre erteilt wird, ist in Satz 3 vorgesehen, dass sich die Gebühr ab dem zweiten Jahr der Geltungsdauer für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 % der Gebühr für das erste Jahr ermäßigt. Die Gebührenermäßigung für die Folgejahre ist aufgrund des im Vergleich zu einer nur für ein Jahr erteilten Genehmigung geringeren Verwaltungsaufwands sachgerecht. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner verändert sich auch bei einer Genehmigung für mehrere Jahre nicht, sodass sich hieraus keine Gebührenermäßigung ergibt. Die Bemessung der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels richtet sich nach den Maßstäben des Satzes 2, wobei lediglich 50 % der tariflichen Gebühr nach Satz 2 angesetzt werden. Für sicherheitsrechtliche Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden sieht Satz 5 eine entsprechend weite Rahmengebühr vor. Dabei ist die konkrete Gebühr nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen festzusetzen. Satz 6 verweist im Übrigen auf die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

Zu § 10 (Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes):

Zu Absatz 1:

Folgeänderung im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Ziele in § 1.

Zu Absatz 2:

Die Ergänzung des § 10 Abs. 2, der im Verbund mit § 10 Abs. 5 in der bisherigen Fassung den sogenannten Staatsvorbehalt für große Lotterien und Sportwetten begründet, soll durch den neuen Satz 2 Unsicherheiten in der Auslegung der bisherigen Fassung beheben. Der Staatsvorbehalt des § 10 Abs. 6 (neu) rechtfertigt sich maßgeblich auch aus der Erwägung eines gegenüber der bloßen Aufsicht über Private erhöhten Steuerungspotenzials der Länder über Unternehmungen im Sinne des § 10 Abs. 2 (hierzu auch BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rn. 118). In diesem Sinne zielt § 10 Abs. 2 auf eine organisationsrechtliche Verknüpfung zwischen dem Land und dem dort tätigen Unternehmen. Eine solche Verknüpfung wird in der Regel nur bei einer landeseigenen Beteiligung bestehen (vgl. Postel, Landes- und Kommunalverwaltung 2007, S. 537, 542).

Die Bestimmung steht Kooperationen der Länder nicht im Wege, wie diese schon bislang - etwa im Bereich der Klassenlotterien - erfolgreich praktiziert worden sind. Der Effizienzvorteil des Staatsvorbehalts wird hier regelmäßig über die zugrundeliegende Ländervereinbarung sichergestellt. Gleiches muss für den Fall gelten, dass ein Land die ihm obliegende Aufgabenerfüllung über die Unternehmung eines anderen Landes realisieren will. Auch in diesem Fall lässt sich im Rahmen eines Verwaltungsabkommens sicherstellen, dass die Funktionsvorteile des Staatsvorbehalts, z. B. durch eine treuhänderische Ausübung der Einwirkungsmöglichkeiten des beteiligten Landes auf das betreffende Unternehmen, bestehen bleiben. § 10 Abs. 2 Satz 2 eröffnet damit verschiedenste Formen der organisatorischen Zusammenführung zweier oder mehrerer staatlicher Unternehmungen. Das Genehmigungserfordernis des § 4 Abs. 1 und 2 sowie die Verpflichtung auf die Ziele des § 1 bleiben von der Klarstellung unberührt.

Auf der Grundlage dieser Regelung können die Länder durch Vereinbarung Aufgaben zur gemeinsamen Wahrnehmung auf die neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts für die Klassenlotterien nach Absatz 3 oder eine Landeslotteriegesellschaft übertragen.

Darüber hinaus können die Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte Anstalt erfüllen. Dies sieht die entsprechende Ergänzung des Satzes 1 vor. Die damit verbundene Zentralisierung der glücksspielrelevanten Entscheidungen bietet ein hohes Maß an Effizienz und Verein-

heitlichung. Die Anstaltslösung schließt nicht aus, dass die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 als Durchführer des staatlichen Glücksspielauftrages tätig werden.

Zu Absatz 3:

In § 10 Abs. 2 ist schon bislang aus ordnungsrechtlichen Gründen eine restriktive Marktzugangsregelung geregelt. Dies wird für den Bereich der Klassenlotterien dahin weiterentwickelt, dass die Veranstalterfunktion bei einer gemeinsamen, als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Einrichtung aller Länder konzentriert wird. Damit werden die institutionellen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche Ausübung des Kanalisierungsauftrags aus Absatz 1 geschaffen. Die bisher nebeneinander bestehenden, länderübergreifend tätigen öffentlichen Anbieter, die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL), verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ihren Status als Veranstalter von Klassenlotterien. Die Veranstalterfunktion kann nur noch von der in Absatz 3 vorgesehenen, von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Zu ihrer Gründung bedarf es eines weiteren Staatsvertrages, der die Einzelheiten regelt.

Zu § 10 a (Experimentierklausel für Sportwetten):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Experimentierklausel in den Absätzen 1 und 2 ebenso wie die in Absatz 3 festgelegte Höchstzahl von 20 Konzessionen folgen den Ergebnissen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages gemäß § 27 GlüStV und den zugrundeliegenden Erkenntnissen der Glücksspielaufsichtsbehörden aus dem Vollzug des Staatsvertrages.

Nachdem das Ziel der konzessionierten Öffnung der Sportwetten nicht eine Expansion des Wettmarktes, sondern vielmehr die Bekämpfung des entstandenen Schwarzmarktes ist, und es vor allem unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten gilt, diesen in geordnete Bahnen zu lenken, soll die konzessionierte Öffnung im Maß und Umfang auf das beschränkt werden, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes erforderlich ist. Dabei soll das Ziel der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Die Zahl der Konzessionen und der damit jeweils verbundenen Wettvermittlungsstellen wird deshalb entsprechend den Feststellungen aus der Evaluierung begrenzt. Zu der Frage der EU-Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme im Notifizierungsverfahren ist klarzustellen, dass durch den Hinweis in § 10 a Abs. 1 auf die Nichtanwendbarkeit des § 10 Abs. 6 nicht der Anwendungsbereich für die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 eingeschränkt wird. Im Gegenteil stellt diese Verweisung gerade klar, dass bei der Bewerbung um eine Sportwettkonzession für staatliche und private Bewerber die gleichen Bedingungen gelten.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Konzession berechtigt den Konzessionsnehmer, nach Maßgabe der gemäß § 4 c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen - die ihrerseits wiederum die Konzessionsvoraussetzungen des § 4 a Abs. 4, die nach dem Staatsvertrag (insbesondere §§ 4, 6 bis 8 und § 21) bestehen sowie die im Angebot zum Internet übernommenen Pflichten zum Tragen bringen - Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. Für den Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler sind die nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 festgelegten oder gleichwertige Verfahren einzusetzen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 Nrn. 2, 4 und 5 zu den Limits, dem angepassten Sozialkonzept und dem Koppelungsverbot mit anderweitigen Glücksspielangeboten im Internet sind anzuwenden. Im Anschluss an § 10 Abs. 4 wird in Absatz 5 Satz 1 vorgesehen, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 begrenzen. Konzessionsnehmer können somit frei entscheiden, ob sie dem Verbraucher ihr Angebot über Wettvermittlungsstellen oder im Internet oder unter Nutzung beider Vertriebswege unterbreiten. Die von den Ländern vorgenommenen Begrenzungen sind in die Bekanntmachung nach § 4 b Abs. 1 aufzunehmen.

Zu § 12 (Erlaubnis):

Zu Absatz 1:

Die Änderung berücksichtigt die besondere Charakteristik des Gewinnsparens, wo vom Teilnahmebetrag nach wie vor der weit überwiegende Anteil dem Sparen und nur ein untergeordneter Teil dem Glücksspiel gewidmet wird. Die maßvolle Erhöhung des Losanteils lässt diesen Grundcharakter unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Aufhebung des Satzes 1 ist Folgeänderung zu § 5 Abs. 3.

Zu Absatz 3:

Die Änderung betrifft die ländereinheitliche Erlaubniserteilung für Lotterien mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan.

Zu § 13 (Versagungsgründe):

Die Anhebung des Höchstgewinns auf 2 Mio. Euro in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial berücksichtigt die Preisentwicklung in den zurückliegenden Jahren und für die Laufzeit dieses Staatsvertrages.

Zu § 14 (Veranstalter):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist redaktioneller Art. Durch die Anknüpfung an die steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden auch die unionsrechtlich veranlassten Erweiterungen des unschädlichen Einsatzes von Zweckerträgen außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages rezipiert; bei der Auslegung von § 16 Abs. 3, der schon auf das Inland bezogen nur eine Sollvorschrift darstellt, wird das zu berücksichtigen sein.

Zu § 19 (Gewerbliche Spielvermittlung):

Zu Absatz 1:

Die Ergänzung in § 19 Abs. 1 Nr. 1 dient einer effizienten Vollzugskontrolle.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Regelung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse im Erlaubnisverfahren und der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung der Antragsteller. An der Lotteriehöhe der Länder und dem Erfordernis einer Erlaubnis in jedem einzelnen Land (unter Beachtung des Glücksspielstaatsvertrages und der Ausführungsvorschriften des Landes) wird dabei festgehalten. Zur Vereinfachung werden die Verfahren gebündelt, sodass die Anträge bei einer Stelle gestellt und von derselben Stelle beschieden und überwacht werden. An die Stelle der Einzelermächtigung durch jedes einzelne Land tritt die gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium (mit der qualifizierten Mehrheit nach § 9 a Abs. 8). Die Erlaubnisse werden somit regelmäßig zeitlich zusammengefasst erteilt werden und inhaltlich so weit wie möglich identisch gefasst sein, insbesondere hinsichtlich der übereinstimmenden Anforderungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

Zu § 20 (Spielbanken):

Zu Absatz 1:

Die Begrenzung der Anzahl der Spielbanken in Absatz 1 trägt dem Kohärenzgebot im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung. Eine zwingende Reduzierung der derzeitigen Anzahl der Spielbanken ist damit nicht verbunden. Das Nähere regeln wie bei § 10 Abs. 4 die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen.

Zu Absatz 2:

Dieser entspricht dem bisherigen einzigen Absatz des § 20.

Zu § 21 (Sportwetten):

Zu Absatz 1:

Wetten können nach § 21 Abs. 1 künftig auch auf den Ausgang von Abschnitten von Sportereignissen zugelassen werden. Dies erfasst etwa Halbzeitwetten; nach wie vor ausgeschlossen werden alle Ereigniswetten (nächstes Foul usw.), die in besonderem Maß von Einzelnen manipulierbar sind.

Zu Absatz 2:

Das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Spielhallen und Spielbanken dient der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und ist damit eine Maßnahme der Spielsuchtprävention.

Zu Absatz 3:

Mit der Regelung wird der Integrität des Sports bei der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten Rechnung getragen. Die Integrität des Sports zu sichern, ist Aufgabe der Sportler, Sportveranstalter und nationalen und internationalen Sportverbände. Die Regelungen des § 21 Abs. 3 sollen diesem Ziel flankierend Rechnung tragen. So soll es wie bisher bei der Trennung von Wettanbieter und Sportveranstalter bleiben. Zudem wird ein Wettverbot für alle am Sportereignis - und Gegenstand der Wette - Beteiligten aufgenommen. Auch wird regelmäßig die Nutzung eines Frühwarnsystems zu fordern sein.

Zu Absatz 4:

Im Sinne einer zielgerichteten Kanalisierung können Live-Sportwetten während des laufenden Sportereignisses als Endergebniswetten zugelassen werden.

Zu § 22 (Lotterien mit planmäßigem Jackpot):

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine Fortentwicklung der Vorschrift über die Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial. Aufgrund der Regelung in Satz 1 wird bereits bisher die Höhe dieser Lotterien im Sinne der Suchtprävention auf gesetzlicher Grundlage begrenzt. Diesem Ziel dient auch die weitere Begrenzung auf höchstens zwei Veranstaltungen pro Woche. Zudem sollen Lotterien wie Eurojackpot, die in Kooperation mit anderen nationalen Lotterien veranstaltet werden, grundsätzlich ermöglicht werden. Sie sind mit den Zielen des Staatsvertrages vereinbar, weil ein attraktives Angebot an Lotterien Verschiebungen zu Glücksspielen mit einem höheren Suchtgefährdungspotenzial vorzuziehen ist. Voraussetzung für die Zulassung solcher neuer Lotterien ist indes eine wissenschaftliche Begleitstudie zu den Auswirkungen auf die Bevölkerung nach den vom Fachbeirat empfohlenen Rahmenbedingungen.

Zu § 23 (Sperrdatei, Datenverarbeitung):

Zu Absatz 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat das übergreifende Sperrsystem mit der Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre als eine der Kernregelungen des Glücksspielstaatsvertrages positiv hervorgehoben (BVerfG vom 20. März 2009, Az. 1 BvR 2410/08, Rn. 35). Die Beschränkung der Datenhaltung auf eine staatliche Stelle trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datensicherheit Rechnung.

Zu den §§ 24 bis 26:

Sämtliche vorliegenden Studien belegen, dass das Suchtpotenzial bei Geldspielgeräten unter allen Glücksspielen am höchsten ist. Eine Abhängigkeit wird bei den meisten pathologischen Glücksspielern aufgrund ihres Spiels am Geldspielautomaten in einer Spielhalle oder einer Gaststätte diagnostiziert. Im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspielen“ ist dies z. B. bei rund 85 % der Klienten der Fall.

Das bundesweit flächendeckende Angebot an Gastronomiebetrieben mit aufgestellten Geldspielgeräten und vor allem Spielhallen mit täglichen Öffnungszeiten von oftmals bis zu 24 Stunden unterstreichen den Handlungsbedarf. Zahlreiche Erkenntnisse aus der ambulanten und stationären Spielerberatung sowie aus Forschungsprojekten, u. a. aus dem Bundesmodellprojekt, belegen, dass pathologische Glücksspieler durchschnittlich jeden zweiten Tag zumeist bis zu fünf Stunden, aber auch deutlich länger, aufsummiert hohe Geldbeträge verlieren. Etwa 40 % der Glücksspieler an Geldspielautomaten haben im Lauf der Zeit Schulden von bis zu 10 000 Euro angehäuft, 40 % jedoch noch weit höhere Beträge verspielt (vgl. Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zum Thema „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“ für die strukturierte Anhörung der Länder im Frühjahr 2010).

Nach einer Darstellung der Universität Hamburg sollen 56 % der Einnahmen des gewerblichen Automatenspiels über Spielverluste Süchtiger generiert werden (vgl. Fiedler, Institut für das Recht der Wirtschaft, abgedruckt unter: <http://www.wiso.uni-hamburg.de>).

Die Angebote der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft umfassen ca. 278 300 aufgestellte, bargeldbetätigte Spielgeräte, davon 212 000 Geldgewinnspielgeräte (vgl. ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2009 und Ausblick 2010, München 2010). Die Geräte sind an ca. 12 300 Spielhallen in Deutschland und in ca. 50 000 Gaststätten aufgestellt. Rund 86 000 Geldgewinnspielgeräte befinden sich in Gaststätten (vgl. Martin Reeckmann, Gewerbliches Automatenspiel in Deutschland - Bestandsaufnahme eines Glücksspielangebots und politischer Handlungsbedarf bei der Rückkehr zum Unterhaltungsspiel, Berlin, April 2009). Dies zeigt den Handlungsbedarf für den Bereich der Spielhallen.

Im Siebten Abschnitt wird eine glücksspielrechtliche Erlaubnis, die an den Zielen von § 1 ausgerichtet ist, auch für den Betrieb einer Spielhalle vorgeschrieben. Mit den Bestimmungen des Siebten Abschnitts wird ein klar abgrenzbarer Teilbereich des Rechts der Spielhallen geregelt. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 24 (Erlaubnisse):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich und regelt den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen treffen. Weitere Regelungen des Staatsvertrages, die auf eine Spielhalle, in der ein oder mehrere Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, Anwendung finden, sind im Einzelnen in § 2 festgelegt. In den Ausführungsbestimmungen können die Länder auch der nach Gewerbeberecht zuständigen Behörde die Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 zuweisen und die glücksspielrechtlichen Befugnisse aus § 9 Abs. 1 und 2 eröffnen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Erlaubnisvoraussetzungen, die sich grundsätzlich an den Zielen des § 1 zu orientieren haben, sowie Formvorschriften und den Erlass von Nebenbestimmungen. Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gewerbeberecht, bleiben unberührt.

Zu § 25 (Beschränkungen von Spielhallen):

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch insbesondere mit den Zielen des § 1 noch vereinbar ist.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die in Absatz 1 vorgesehene Abstandsregelung zwischen den Spielhallen und das in Absatz 2 geregelte Verbot mehrerer Spielhallen in einem baulichen Verbund dient der Vermeidung von Mehrfachkonzessionen. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, angemessen und erforderlich, um das gewerbliche Spiel auf das Maß von Unterhaltungsspielen und damit als harmloses Zeitvergnügen zurückzuführen und die Entstehung spielbankenähnlicher Großspielhallen zu verhindern. Mit der Verweisung auf die Vorschriften der Gewerbeordnung in § 3 Abs. 7 wird für die Spielhalle in § 25 Abs. 2 auch zugleich die geltende Beschränkung des § 3 Abs. 2 SpielV berufen, die in einer Spielhalle maximal zwölf Geld- oder Warenspielgeräte zulässt.

Zu Absatz 3:

Die Begrenzung der Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nach Absatz 3 ist verfassungsrechtlich als Berufszugangsbeschränkung einzustufen. Die Verfassungsrechtsprechung lässt derartige objektive Berufszugangsbeschränkungen grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen zu, nämlich zur Wahrung überragend wichtiger Gemeinschaftsinteressen (BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958, BVerfGE 7, 377 ff. - sogenanntes Apothekenurteil). Im Unterschied dazu sind bei der (klassischen) Glücksspielregulierung objektive Berufszugangsbeschränkungen bereits aus wichtigen Gründen zulässig (BVerfG, GewArchiv 2001, 63 betr. Spielbanken; zumindest im Ergebnis ebenso BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rz. 96 f. betr. Sportwetten). Diesem Umstand trägt Absatz 3 dadurch Rechnung, dass lediglich die Anzahl der Spielhallen mit den unter Suchtgesichtspunkten besonders kritisch zu sehenden Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit begrenzt werden kann (vgl. § 2 Abs. 3), wobei es den Ländern überlassen bleibt, ob sie hiervon Gebrauch machen und wie dabei den regionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

Zu § 26 (Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen in Absatz 1 sollen sicherstellen, dass von Spielhallen kein übermäßiger werblicher Anreiz zum Spielen ausgeht. Ein typisches Beispiel für übermäßige Anreize sind blickfangmäßig herausgestellte Bezeichnungen der Spielhalle als Casino, Spielbank o. ä. Daneben sind auch die allgemeinen Beschränkungen des § 5 bei der Werbung für Spielhallen zu beachten (§ 2 Abs. 3).

Zu Absatz 2:

Mit der Vorgabe in Absatz 2 wird im Sinne der Suchtprävention das zeitliche Angebot der Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, konkret begrenzt. Solche Sperrzeiten sind auch deshalb sinnvoll, weil viele pathologische Spieler über extrem lange Zeiträume in den Spielhallen verweilen und dieses dauerhafte Spielen mit einer allgemeinen Sperrzeit nachhaltig unterbrochen werden kann. Die Länder sind frei, über die Mindestsperrzeit von drei Stunden hinauszugehen.

Zu § 27 (Pferdewetten):

Da auch Pferdewetten als Wetten einzuordnen sind, müssen angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) Beschränkungen der Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine abgestimmte Regelung von Sport- und Pferdewetten Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verweist für die Erlaubnisse auf das Rennwett- und Lotteriegesetz, das insoweit wie bisher eigenständig die Erlaubnisvoraussetzungen und das Verfahren festlegt. Allerdings erstreckt die Vorschrift den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt auf das Recht der Pferdewetten. Unter Veranstalten ist dabei die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder das durch andere ins Werk setzen und dabei das Spiel- und Wettgeschehen maßgeblich zu gestalten, zu verstehen. Nach Absatz 1 Satz 2 darf die Vermittlung von Pferdewetten nur erlaubt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben (§ 3 Abs. 4). Die Regelung entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV, berücksichtigt aber, dass nach Absatz 1 Satz 1 anstelle einer Erlaubnis durch die Glücksspielaufsichtsbehörden die Erlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz treten. Im Ergebnis wird damit die vorgängige Prüfung sämtlicher Angebote (sei es der Veranstalter, sei es der Vermittler) auch bei Pferdewetten und so die Durchsetzung der im nationalen Recht festgelegten materiellen Anforderungen zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit sichergestellt.

Zu Absatz 2:

Das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten setzt zunächst grundlegend voraus, dass die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rennwett- und Lotteriegesezetz eingehalten sind und die notwendigen Erlaubnisse der zuständigen deutschen Behörden vorliegen. Auf dieser Grundlage kann das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten nur unter den - primär dem Spielschutz und der Suchtbekämpfung dienenden - Vorgaben des § 4 Abs. 5 erlaubt werden. Damit unterliegen die Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Über die Voraussetzung in § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV werden dabei auch die Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten verpflichtet, gesperrte Spieler von der Teilnahme im Internet auszuschließen. Dies ist sachgerecht, da vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebots am Ziel der Bekämpfung der Wettsucht gerade dieser Vertriebsweg als besonders problematisch einzuordnen ist. Zudem wird hierdurch eine Gleichstellung mit Sportwetten erzielt, die auch der Einhaltung der Kohärenz dient.

Zu Absatz 3:

Auf Festquotenwetten finden § 21 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 entsprechende Anwendung. Damit dürfen gesperrte Spieler an Festquotenwetten auch zu Lande nicht teilnehmen (§ 21 Abs. 5). Zur Umsetzung dieser Regelung sind die Anbieter von Festquotenwetten verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem mitzuwirken (§ 8 Abs. 6). Durch die Anwendbarkeit der Spielersperre auf Festquotenwetten im Bereich der Pferdewetten wird eine Annäherung mit den übrigen Sportwetten, die ebenfalls Festquotenwetten sind, erreicht. § 27 Abs. 3 gilt dabei unabhängig davon, wer die Wette anbietet oder vermittelt. Totalisatorwetten sind vom Anwendungsbereich der Regelung hingegen nicht erfasst. Dies ist gerechtfertigt, weil Totalisatorwetten nach der Rechtsprechung (RGSt 60, 385, 386 f.) als spezielle Ausprägung der Lotterien aufzufassen sind, für die auch in anderen Bereichen keine generelle Verpflichtung zum Ausschluss gesperrter Spieler besteht.

Zu § 29 (Übergangsregelungen):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Wie schon beim bestehenden Glücksspielstaatsvertrag soll durch die Übergangsregelung des § 29 Abs. 1 und 2 gewährleistet werden, dass durch das Inkrafttreten der Fortschreibung des Glücksspielstaatsvertrages kein „genehmigungsfreier“ Zeitraum entsteht. Die Veranstalter und Vermittler (einschließlich der Annahmestellen, der Lotterie-Einnehmer von Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler) können für einen begrenzten Übergangszeitraum von einem halben Jahr auf der Grundlage einer schon bestehenden Erlaubnis (oder Konzession oder Genehmigung) im Rahmen der Vorschriften des neuen Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere dessen materiellen Anforderungen, tätig werden, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist vorgesehen ist. Sind Erlaubnisse nach dem bestehenden Glücksspielstaatsvertrag für eine darüber hinausgehende Frist erteilt worden, erfüllen sie ebenfalls das Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; die materiellrechtlichen Anforderungen dieses Staatsvertrages sind ohnehin zu beachten. Das wird etwa bei Klassenlotterien in Betracht kommen, bei denen regelmäßig sechsmontatige Laufzeiten erlaubt werden, die einschließlich des notwendigen Vorlaufs den Stichtag nach § 29 Abs. 1 Satz 1 überschreiten können. Für das gemeinsame Sportwettangebot Oddset der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen gilt nach Absatz 1 Satz 3 eine Übergangsregelung von einem Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10 a in Verbindung mit § 4 c. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die erste Konzession erteilt wurde.

Zu Absatz 3:

Mit der Übernahme der Führung der Sperrdatei durch eine zentral zuständige Behörde sind Übergangsfristen und Verantwortlichkeiten in Absatz 3 geregelt. Zugleich werden in Satz 2 die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Zu Absatz 4:

Die Formulierung von § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV bestätigt den Grundsatz, dass die Anforderungen der §§ 24, 25 und 26 des Vertrages ab Inkrafttreten anzuwenden sind. Das gilt unmittelbar und ohne Einschränkung für die Anforderungen nach § 26, die nach ihrem Tatbestand unabhängig von einem Erlaubnisverfahren zu beachten sind. Die Anforderungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 und nach § 25 (insbesondere das Verbot von Mehrfachkonzessionen) geben jeweils Maßstäbe für

das Erlaubnisverfahren vor. Das Verbot von Mehrfachkonzessionen ist zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht nach den Ergebnissen der Evaluierung der Spielverordnung und den sachverständigen Empfehlungen des Fachbeirates Glücksspielsucht erforderlich. Die über Mehrfachkonzessionen entstandenen Spielhallenkomplexe haben die starke Zunahme der Zahl der Geldspielgeräte im gewerblichen Automatenpiel angetrieben und den Charakter des Spiels in Spielhallen, dem vom Ordnungsgeber ein kleiner, überschaubarer Rahmen zugeordnet war (siehe § 3 Abs. 2 SpielV), grundlegend verändert.

Bereits bestehende Spielhallen, für die bis 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis erteilt wurde, werden für fünf Jahre von der Erlaubnispflicht freigestellt und ihnen eine Fortsetzung ihrer bisherigen legalen Tätigkeit ohne Erlaubnis ermöglicht; die materiellen Anforderungen der §§ 24 ff., insbesondere des § 26 sind ab Inkrafttreten des Staatsvertrages zu beachten. Die Übergangsfrist von fünf Jahren in Satz 2 sowie die Möglichkeit gemäß Satz 4 nach Ablauf der Frist im Einzelfall eine Befreiung von einzelnen materiellen Anforderungen zuzulassen, tragen dem Vertrauens- und Bestandsschutzinteresse der Betreiber in Abwägung mit den in den §§ 24 und 25 verfolgten Allgemeinwohlzielen angemessenen Rechnung. Mittels der Befreiung kann im individuellen Fall der notwendige Verhältnismäßigkeitsausgleich herbeigeführt werden. Dabei ist die Befreiung auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um unzumutbaren Belastungen Rechnung zu tragen, ohne aber die mit den §§ 24 und 25 verfolgten Allgemeinwohlinteressen auf Dauer hintanzustellen. Durch die Befreiungsregelung und die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Erlaubniserteilung kann beispielsweise bei Spielhallenkomplexen ein stufenweiser Rückbau erreicht werden. Im Rahmen ihrer Ausführungsbestimmungen haben die Länder die Möglichkeit, Einzelheiten zum Befreiungstatbestand zu regeln. Sie können auch weitergehende Regelungen erlassen oder beibehalten (vgl. § 28); dies gilt insbesondere für kürzere Übergangsfristen nach den Spielhallengesetzen der Länder.

Die Stichtagsregelung in Satz 3 soll Vorratserlaubnisse in Kenntnis der beabsichtigten Änderung der Rechtslage verhindern.

Zu Absatz 5:

Die Übergangsregelung für Buchmacherlaubnisse beträgt ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu § 30 (Weitere Regelungen):

§ 30 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung dem bisherigen § 25 Abs. 4 und 5.

Zu § 31 (Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien):

Zu Absatz 1:

Der bestehende Vorrang des Glücksspielstaatsvertrages gegenüber den speziellen Klassenlotteriestaatsverträgen (SKL-Staatsvertrag; NKL-Staatsvertrag) muss auf den beabsichtigten und zur Umsetzung des neuen § 10 Abs. 3 erforderlichen Staatsvertrag über die Bildung einer Gemeinsamen Klassenlotterie erweitert werden. Das leistet die Ergänzung von Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Der neu gefasste Absatz 2 sieht vor, dass mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die bestehenden Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien von der SKL und NKL auf die Gemeinsame Klassenlotterie übergehen. Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes, es bedarf also keiner behördlichen Umsetzungsakte. Das entspricht dem ebenfalls kraft Gesetzes und ohne behördlichen Umsetzungsakt eintretenden Wegfall der Veranstalter Eigenschaft bei der SKL und NKL durch den neuen § 10 Abs. 3. Dessen Umsetzung soll nicht durch eine Verlängerung der Veranstaltungserlaubnis bei der SKL und der NKL verzögert werden. Satz 2 regelt Erlaubnisse der zuständigen Behörde nach § 9 a Abs. 1.

Zu § 32 (Evaluierung):

Im Rahmen einer zeitlich begrenzten Probephase soll unter grundsätzlicher Beibehaltung des staatlichen Monopols nach § 10 Abs. 6 mittels einer konzessionierten Öffnung des Sportwettenangebots ein neuer Weg bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes begangen werden. Während einer angemessenen Frist von fünf Jahren sind die mit dem Staatsvertrag, insbesondere die mit dem Konzessionsmodell gesammelten Erfahrungen zu evaluieren. Auch die wissenschaftliche Begleitung durch den Fachbeirat ist erforderlich, um die Auswirkungen der geänderten Regeln im Bereich Internet und Spielhallen auf die Bevölkerung zu ermitteln und zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Wiederholung der von den Ländern finanzierten PAGE-Studie („Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie“) zu prüfen, wie sie auch vom Fachbeirat angeregt worden ist. Die Erfahrungen mit der bisherigen Evaluierungsfrist haben gezeigt, dass ein Zeitraum von drei Jahren knapp bemessen ist. Mit der nun vorgesehenen Frist soll rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages auf der Grundlage dieser Erfahrungen entschieden werden, ob sich das Experiment einer konzessionierten Öffnung einzelner Bereiche des Glücksspielangebots bewährt hat und langfristig fortzusetzen ist. Die Entscheidung über das Fortgelten des Staatsvertrages und die Fortsetzung des Konzessionsmodells für Sportwetten wird auf diese Weise wissenschaftlich vorbereitet.

Zu § 33 (Revision zum Bundesverwaltungsgericht):

Die Revisionsbestimmung lehnt sich an § 48 RStV zur Revisibilität von Landesrecht an.

Zu § 34 (Sprachliche Gleichstellung):

Betrifft die sprachliche Gleichstellung.

Zu § 35 (Befristung, Fortgelten):

Der Staatsvertrag wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 befristet, weil im Rahmen einer zeitlich begrenzten Experimentierklausel erprobt werden soll, ob durch die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten dem in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarkt bei Sportwetten wirksam entgegengewirkt werden kann. Mit der konzessionierten Öffnung des Sportwettenmarktes auf sieben Jahre ist angestrebt, neben den nach wie vor erforderlichen glücksspielaufsichtlichen Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspiele zur Verwirklichung der ordnungspolitischen Ziele des Staatsvertrages ein wohl dosiertes, legales Sportwettangebot zu schaffen und so einem weiteren Anwachsen des Schwarzmarktes entgegenzuwirken. Die Ergebnisse der zu erprobenden Regelungen sind systematisch zu beobachten und auszuwerten, um dem angestrebten langfristigen Ziel näher zu kommen (BVerfG, Urteil vom 24. Oktober 2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 381). Insofern dient die zeitliche Befristung der Erprobungsphase auf sieben Jahre dazu, zunächst mittels der Evaluation (§ 32) belastbare Erkenntnisse über die Auswirkungen zu gewinnen und zu ermitteln, ob dieses Instrument zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 zweckmäßig ist, bevor gegebenenfalls über dauerhafte Regelungen entschieden werden soll.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Diese legen die Regularien des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages fest.

Zu Absatz 3:

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschlusses vom 14. August 2008 - KVR 54/ 07 - Lottoblock; OLG Düsseldorf - entschieden, dass der Regionalisierungsstaatsvertrag nicht mehr anzuwenden ist. Mit Absatz 3 wird der Regionalisierungsstaatsvertrag förmlich außer Kraft gesetzt.

Zu Absatz 4:

Betrifft die Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.